

# **Menschenrechte in der kirchlichen Entwicklungsarbeit**

**Orientierungsrahmen  
für den Förderbereich  
Menschenrechte – Entwicklung**

## Impressum

Herausgeber: MISEREOR

Redaktion (verantwortlich): Fachgruppe Menschenrechte

Erscheinungsort: Aachen

Datum: Juli 2006, 2. Auflage

Hinweis zum Urheberrecht:

Für jegliche Weiterverwendung und Vervielfältigung ist die Zustimmung einzuholen.

# INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis .....	iii
Ziel dieses Orientierungsrahmens .....	1
<b>1. Einführung</b> .....	<b>2</b>
1.1 Menschenrechte und Entwicklung .....	2
1.2 Welche Menschenrechte?	3
1.2.1 Adressaten	5
1.3 Menschenrechte und Kirche .....	7
1.3.1 Menschenrechtsförderung als Auftrag kirchlicher Entwicklungsarbeit	8
1.3.2 Menschenrechtsförderung durch Misereor	9
1.3.3 Grenzen des Menschenrechtsansatzes in der (kirchlichen) Entwicklungsarbeit	10
<b>2. Ziele</b> .....	<b>12</b>
2.1 Förderung der Menschenrechte – Ziele kirchlicher Entwicklungsarbeit .....	12
2.1.1 Menschenrechte und Entwicklungsverständnis .....	12
2.1.2 Armutsbekämpfung – eine Forderung der Menschenrechte .....	12
2.1.3 Genderdimension der Menschenrechte .....	14
2.2 Achtung, Schutz und Erfüllung der bürgerlichen und politischen Menschenrechte...	15
2.2.1 Politische Partizipation, demokratische Strukturen und Rechtsstaatlichkeit .....	16
2.3 Achtung, Schutz und Erfüllung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.....	18
2.3.1 Recht auf ausreichende Ernährung .....	19
2.3.2 Recht auf menschenwürdiges Wohnen .....	21
2.3.3 Recht auf Gesundheit .....	24
2.3.4 Recht auf Bildung .....	25
2.3.5 Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben .....	28
2.3.6 Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen .....	30
2.4 Menschenrechtsförderung – eine Herausforderung in sehr unterschiedlichen Kontexten.....	32
2.4.1 Menschenrechtsschutz in verschiedenen Kulturen .....	32
2.4.2 Menschenrechtsschutz in verschiedenen staatlichen Ordnungen .....	33
2.4.3 Menschenrechtsschutz und Friedensförderung/Konfliktbearbeitung .....	34
2.4.4 Menschenrechte – eine wichtige Orientierung für die Globalisierung.....	35
<b>3. Instrumente der Menschenrechtsarbeit Misereors</b> .....	<b>39</b>
3.1 Interventionsebenen .....	40
3.2 Handlungsfelder .....	41
3.3 Arbeitsformen .....	43
3.4 Instrumente des internationalen, regionalen und des nationalen Menschenrechtsschutzes	44
<b>4. Menschenrechte – eine (immer neue) Herausforderung für die Entwicklungsarbeit Misereors?</b> .....	<b>48</b>
4.1 Begriffliche Klarheit .....	48
4.2 Grunddimensionen der Menschenrechtsorientierung der Entwicklungsarbeit .....	48
4.2.1 Die Menschen im Mittelpunkt .....	48
4.2.2 Nicht-Diskriminierung .....	49
4.2.3 Partizipation .....	49
4.2.4 Recht .....	49
4.2.5 Verantwortung des Staates .....	50
4.3 Ausblick.....	51



## Abkürzungsverzeichnis

AU	Afrikanische Union
ASEAN	<i>Association of South-East Asian Nations</i>
CBD	<i>Convention on Biological Diversity</i>
CEJIL	<i>Center for Justice and International Law</i>
C.I.E.	<i>Catholic Institute of Education</i>
COHRE	<i>Centre on Housing Rights and Evictions</i>
CSIR	<i>Council for Scientific and Industrial Research in South Africa</i>
EU	Europäische Union
FAO	<i>Food and Agriculture Organisation</i>
FIAN	FoodFirst Information- and Action - Network
GRAIN	<i>Genetic Resources Action International</i>
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ICTI	<i>International Council of Toy Industries</i>
ILO	<i>International Labour Organisation</i>
IWF	Internationaler Währungsfond
MDG	<i>Millenium Development Goals</i>
NGO	<i>Non-Governmental Organisations</i>
NRO	Nicht-Regierungs Organisationen
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OAU	<i>Organisation of African Unity</i>
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PRSP	<i>Poverty Reduction Strategies</i>
SASI	<i>South African San Institute</i>
TNU	Transnationale Unternehmen
TRIPS	<i>Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights</i>
UN	<i>United Nations</i>
UNCTAD	<i>United Nations Conference on Trade and Development</i>
UNDP	<i>United Nations Development Program</i>
UNESCO	<i>United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation</i>
VN	Vereinte Nationen
WHO	Welthandelsorganisation
WIMSA	<i>Working Group of Indigenous Minorities in Southern Africa</i>
wsk-Rechte	wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte
WTO	<i>World Trade Organisation</i>

## Ziel dieses Orientierungsrahmens

Der Zusammenhang von Menschenrechten und Entwicklung wird zunehmend in den Organisationen der Entwicklungsarbeit in Deutschland, anderen europäischen Ländern aber auch auf internationaler Ebene diskutiert. Grundsätzlich wird der Orientierung der Entwicklungsarbeit an den Menschenrechten, sowohl auf Seiten der Staaten als auch der Nichtregierungsorganisationen, eine wachsende Bedeutung zugemessen. Die entsprechende Diskussion findet allerdings bisher weitestgehend in Fachzirkeln statt. Sie weckt viele Hoffnungen, provoziert aber auch viele Fragen und Missverständnisse. Misereor kann auf eine langjährige Förderung der Menschenrechte im Rahmen seiner Entwicklungszusammenarbeit mit Partnern in Afrika, Asien und Lateinamerika zurückblicken. In diesem Papier legt Misereor seine Vorstellungen zur Förderung der Menschenrechte im Entwicklungsprozess und zur Orientierung (kirchlicher) Entwicklungsarbeit an den Menschenrechten als Angebot zur Diskussion und zur Weiterentwicklung vor.

Der vorliegende „Orientierungsrahmen Menschenrechte“ ist Produkt eines intensiven Dialogs mit Misereor-Partnern im Süden sowie mit Menschenrechtsorganisationen in Deutschland. Aufgrund jahrelanger Erfahrungen aus der Projekt- und Lobbyarbeit hatte die Misereor-Arbeitsgruppe Menschenrechte von 2002-2003 einen Entwurf erarbeitet, der 2004 an Partner im Inland sowie in Asien, Afrika und Lateinamerika versandt, in Seminaren vor Ort diskutiert und aufgrund der eingegangenen kritisch-konstruktiven Rückmeldungen und Kommentare überarbeitet wurde. Die hier vorliegende Fassung reflektiert somit nicht nur die Sicht der Misereor-Geschäftsstelle, sondern greift wesentliche Anliegen der Misereor-Partner auf.

Dieses Konzeptpapier soll

- zu mehr Kenntnis und Verständnis über die praktische Bedeutung der Menschenrechte in verschiedenen Bereichen der Entwicklungsarbeit beitragen,
- entsprechende Kriterien für die Förderung von Entwicklungsprojekten bestimmen,
- den Dialog über die Rolle der Menschenrechte im Entwicklungsprozess mit unseren Partnern im Süden und anderen Trägern der Entwicklungsarbeit im Norden fördern und
- dadurch Handlungsorientierung für Misereor in seiner Projektförderung und seiner entwicklungspolitischen Arbeit geben, die dem wachsenden Stellenwert der Menschenrechte in der Entwicklungsarbeit gerecht wird.

Bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte hängen wechselseitig voneinander ab und sind gleichermaßen wichtig für die menschliche Entwicklung. Dennoch wird den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten (kurz: wsk-Rechten) in diesem Konzeptpapier besondere Aufmerksamkeit geschenkt, weil sie im Vergleich zu den bürgerlichen und politischen Menschenrechten weniger bekannt und anerkannt sind trotz ihres zum Teil sehr direkten Bezuges zur Entwicklungsarbeit.

# 1. Einführung

## 1.1 Menschenrechte und Entwicklung

Auf der 2. Weltmensenrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien (1993) haben alle in den Vereinten Nationen (VN, bzw. engl. United Nations – UN) vertretenen Staaten ihren Willen und ihre Verpflichtung zum umfassenden Schutz und zur Realisierung aller Menschenrechte bekräftigt, der bürgerlichen und politischen wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen. Dies war ein entscheidender Schritt nach vorne und hat die Debatte um die kulturelle Gebundenheit von Menschenrechten relativiert. Unter dem Stichwort „Asiatische Werte“ war zuvor eine z.T. heftige Diskussion darüber entbrannt, ob die Menschenrechte universell gültig sind, oder ob sie in bestimmten Gesellschaften nicht eine ganz eigene Ausprägung haben oder nur teilweise gültig sind. Zu den Wortführern, die die Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte in Frage stellten, gehörten Regierungen aus Ländern, die die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, unter anderem China und Malaysia. Auch die Regierung Singapurs gehörte zu den prominenten Befürworterinnen der sogenannten „Asiatischen Werte“.

Neu und für die Entwicklungsarbeit von besonderer Bedeutung ist, dass etwa seit den 90er Jahren in Deutschland und auf internationaler Ebene mehr Verständnis und Verständigung über die Verbindlichkeit auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte erzielt wurde. Letztere hatten lange Zeit im Schatten der bürgerlichen und politischen Menschenrechte gestanden.

Die Bezugnahme auf die Menschenrechte ist nicht nur ethisch, sondern auch rechtlich bedeutsam, weil die Menschenrechte Normen internationaler Verständigung über geographische und kulturelle Grenzen hinweg sind. Als Völkerrechtsnormen sollen die Menschenrechte primär staatliches Handeln rechtsverbindlich orientieren, d.h. die Staaten in Süd und Nord dazu verpflichten, die Menschenrechte in ihrem Handeln zu achten, zu schützen und zu erfüllen.

Die sich aus den Menschenrechten ergebenden konkreten Verpflichtungen staatlichen Handelns werden in verschiedenen Kulturen unterschiedlich interpretiert, und die Begründungen für den Geltungsanspruch der Menschenrechte in den verschiedenen kulturellen, philosophischen und religiösen Traditionen fallen unterschiedlich akzentuiert aus<sup>1</sup>. Dessen ungeachtet gibt es jedoch einen weitgehend universalen Konsens, dass die Menschenrechte in der Würde jedes einzelnen Menschen begründet und dazu bestimmt sind, diese Würde gegenüber Verletzungen und Bedrohungen durch wen auch immer zu schützen.

Aufgrund dieses Konsenses werden die Menschenrechte auch zunehmend als normativer Rahmen globalen Handelns und einer entsprechenden globalen Ordnungs- und Strukturpolitik (*global governance*) gefordert, diskutiert und in Ansätzen operationalisiert. Nicht nur die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen bestimmen ihr Handeln mehr und mehr in Bezug auf die Menschenrechte. Auch Weltbank, Internationaler Währungsfonds, die Welthandelsorganisation (WTO) und multinationale Konzerne stehen unter wachsendem Druck, ihre Praxis an der Realisierung bzw. Verletzung der Menschenrechte messen zu lassen.

In der nationalen und internationalen Diskussion über die Konzeption von Entwicklungspolitik sowie ihre praktische Umsetzung in der Förderung von Entwicklungsprojekten und – programmen, nehmen die Menschenrechte ebenfalls eine wichtiger werdende Rolle ein. In dieser Diskussion hat sich ein breiter Konsens über die enge wechselseitige Verschränkung von Menschenrechten und Entwicklung herausgebildet. Die Achtung der Menschenrechte ist unabdingbar für jeden Ansatz menschlicher Entwicklung, der auf der aktiven Beteiligung und Mitge-

<sup>1</sup> Die Darlegung der verschiedenen Begründungstraditionen der kodifizierten Menschenrechte, die ihre konkrete Ausprägung in der Charta und verschiedenen Pakten der Vereinten Nationen gefunden haben, kann in diesem Papier nicht geleistet werden. Einen Überblick zur philosophischen Begründung der Menschenrechte bietet Bielefeldt, H. (1998). *Philosophie der Menschenrechte, Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos*. Darmstadt: Primus Verlag.

staltung des Entwicklungsprozesses durch die betroffenen Menschen aufbaut. Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Staat insbesondere den Armen und Unterdrückten einen Freiraum für solche Selbstorganisation eröffnet und rechtsstaatliche Mittel zur Durchsetzung ihrer Rechte bereitstellt.

Die Menschenrechte entwerfen zugleich einen Zielhorizont für eine demokratische, rechtsstaatliche Gesellschaft, in der niemand hungern muss, alle Anspruch auf Grundbildung und Gesundheitsversorgung haben, ihr Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung realisieren können und die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt durch Zugang zu produktiven Ressourcen selbst zu sichern. Die Menschenrechte sind deshalb Instrument und Ziel menschlicher Entwicklung zugleich<sup>2</sup>.

Die Betonung des rechtlich verpflichtenden Anspruchs der Menschenrechte bringt eine neue Dimension in die Entwicklungskonzeption und – praxis, deren praktische Bedeutung vielfach erst noch entfaltet werden muss. Die Diskussion über einen Menschenrechtsansatz in der Entwicklungsarbeit („*rights-based-approach to development*“<sup>3</sup>) eröffnet neue Perspektiven

- für die Stellung der Entwicklungspolitik als einer menschenrechtlich begründeten und geforderten staatlichen Praxis im Kontext nationaler und internationaler Politik sowie
- für ihre strategische Neuorientierung in Bezug auf Förderschwerpunkte und Projektkonzeptionen.

Auch die aktuellen Diskussionen im Rahmen der entsprechenden Arbeitsgruppe der UN-Menschenrechtskommission über das „Recht auf Entwicklung“ unterstreichen den Rechtsanspruch aller Menschen auf eine von ihnen selbst gesteuerte Entwicklung, die ein menschenwürdiges Leben in materieller und geistiger Hinsicht ermöglicht.

**Erklärung der UN-Generalversammlung über das Recht auf Entwicklung vom 4.12.1986, Art. 1a**

„Das Recht auf Entwicklung ist ein unveräußerliches Menschenrecht kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen.“

## 1.2 Welche Menschenrechte?

Menschenrechte sind Normen, die in völkerrechtlichen Dokumenten wie etwa Erklärungen der Vereinten Nationen, internationalen Konventionen als auch regionalen Verträgen juristisch kodifiziert werden. Die Bezugnahme auf den präzisen Wortlaut und die Interpretation durch die zuständigen Organe ist für die rechtliche Durchsetzung der Menschenrechte von besonderer Bedeutung, zumal insbesondere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte in ihrer Verpflichtung für staatliches Handeln vielfach noch in der Diskussion sind.

<sup>2</sup> Vgl. z.B. UNDP (2000). Bericht über die menschliche Entwicklung 2000, Menschenrechte und menschliche Entwicklung. Bonn.

<sup>3</sup>Vgl. Hamm, B. (2001). *A Human Rights Approach to Development*. In: Human Rights Quarterly XXX 2001;

vgl. auch Lingnau, Dr. H. (Oktober 2003). *Menschenrechtsansatz für die deutsche EZ, Studie im Auftrag des BMZ*. Bonn: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik;

vgl. auch Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). (Juli 2004) *Menschen haben ein Recht auf Entwicklung – Entwicklungspolitische Aktionsplan für Menschenrechte 2004 – 2007*. Bonn;

vgl. auch Department for International Development. (2000). *Realising human rights for poor people. Strategies for achieving the international development targets*. London.



Neben der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** von 1948 kommt insbesondere den 1966 von der UN verabschiedeten und 1976 in Kraft getretenen **Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)** sowie **über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (wsk-Pakt bzw. Sozialpakt)** eine herausragende Bedeutung zu.

Darüber hinaus sind folgende internationale Konventionen der Vereinten Nationen für die Entwicklungsarbeit sehr bedeutsam: das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989/1990)<sup>4</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965/1969), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984/1987), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979/1981) sowie die verschiedenen regionalen Menschenrechtspakte<sup>5</sup>. Die genannten Konventionen sind völkerrechtlich für die jeweiligen Signatarstaaten verbindlich.

Auch die Internationale Arbeitsorganisation (IAO, engl. International Labour Organisation - ILO) hat eigene Konventionen verabschiedet, von denen insbesondere die „Kernarbeitsnormen“<sup>6</sup> und die ILO-Konvention 169 zu den Rechten indigener Völker<sup>7</sup> für die Entwicklungsarbeit relevant sind.

Die „**bürgerlichen und politischen**“ **Menschenrechte**<sup>8</sup> galten und gelten zum Teil immer noch als Synonym für „Menschenrechte“ bzw. als sogenannte „klassische Menschenrechte“. Die Bezeichnung „bürgerliche und politische Rechte“ ist insofern leicht irreführend, als damit nicht nur die Freiheitsrechte der Bürger (u.a. Religions-, Meinungs-, Versammlungs-, und Vereinigungsfreiheit, Wahlrechte, freie Wahl des Wohnsitzes) gemeint sind, sondern zugleich die fundamentalen Menschenrechte auf Leben, das Verbot der Folter, der Sklaverei, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person, auf menschenwürdige Behandlung in der Haft sowie auf ein faires Gerichtsverfahren.

Die „**wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen**“ **Menschenrechte** standen und stehen bis heute im Schatten der „bürgerlichen und politischen“ Menschenrechte. Im Ost-West-Konflikt von sozialistischen Staaten und nicht wenigen Entwicklungsländern als „Voraussetzung“ für die Wahrnehmung der „bürgerlichen und politischen Menschenrechte“ postuliert, wurden sie von den westlichen Industriestaaten als hehre Absichtserklärungen ohne allzu verpflichtenden Charakter interpretiert.

Die Zweite UN-Weltmensenrechtsskonferenz von Wien 1993 hat die **Gleichrangigkeit und Interdependenz** beider Dimensionen des Menschenrechtsschutzes unterstrichen, und die unproduktive Polarisierung in der internationalen Menschenrechtsdiskussion nach dem Ende des Kalten Krieges wurde inzwischen überwunden. Seitdem werden die Bemühungen verstärkt, den justitiablen Kern und die daraus resultierenden Staatspflichten zur Achtung, zum Schutz und zur Erfüllung auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte präziser zu definieren. Teil der Bemühungen um die Stärkung der wsk-Rechte sind auch die seit Jahren in der Menschenrechtskommission laufenden Verhandlungen über ein Zusatzpro-

<sup>4</sup> Die erste Jahreszahl bestimmt hier und bei den folgenden Übereinkommen jeweils das Jahr der Annahme durch die UN-Generalversammlung; die zweite Jahreszahl die des Inkrafttretens des Übereinkommens.

<sup>5</sup> Insbesondere sind zu nennen: die Amerikanische Menschenrechtskonvention der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS); die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU); die Helsinki-Akte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE); und die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates.

<sup>6</sup> Die „Kernarbeitsnormen“ bestimmen folgende Rechte und Zielsetzungen: tatsächliche Abschaffung ausbeuterischer Kinderarbeit; Beseitigung der Zwangsarbeit; Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen; die Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf aufgrund von Nationalität, Hautfarbe, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Überzeugung oder Geschlecht. Diese Rechte sind in insgesamt 8 Konventionen festgeschrieben, die gemeinsam als „Kernarbeitsnormen“ bezeichnet werden.

<sup>7</sup> Vgl. Kap. 2.3.5.

<sup>8</sup> Die „bürgerlichen und politischen Menschenrechte“ sind definiert und völkerrechtlich verankert in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, kurz Zivilpakt (in Geltung seit 1976).

tokoll zum Sozialpakt. Während der Zivilpakt von Beginn an über ein solches Zusatzprotokoll verfügte, das es dem Bürger/der Bürgerin eines Staates unter bestimmten Bedingungen gestattet, bei dem zuständigen UN-Ausschuss Beschwerde einzureichen, wenn er/sie sich in einem in dem Pakt garantierten Recht verletzt sieht, fehlt dem Sozialpakt bislang die Möglichkeit zu einer solchen Individualbeschwerde.<sup>9</sup>

Die Rechte auf Nahrung, Gesundheit und (Grund)bildung dienen mehr und mehr als wichtige Indikatoren für die Umsetzung des „Rechtes auf Entwicklung“.<sup>10</sup> Zusammen mit anderen Menschenrechten, die im Folgenden näher erläutert werden (u.a. Recht auf menschenwürdige Unterbringung und Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben) bilden diese Menschenrechte einen völkerrechtlichen Bezugsrahmen, der in der Diskussion über die Ausrichtung internationaler, staatlicher und privater Entwicklungsprogramme zunehmende Bedeutung erlangt.<sup>11</sup>

Während die bürgerlichen und politischen Rechte als „Menschenrechte der ersten Generation“ (oder auch „Dimension“) bezeichnet werden, gelten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als „Menschenrechte der zweiten Dimension“. Als Menschenrechte der „dritten Dimension“ werden kollektive Rechte bezeichnet – wie das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Frieden und das Recht auf eine gesunde Umwelt.<sup>12</sup>

### 1.2.1 Adressaten

Die Menschenrechte verpflichten in erster Linie die Staaten, die durch ihre Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen die UN-Charta und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkannt haben. Obwohl als „Erklärung“ formal nicht rechtsverbindlich, schreiben Völkerrechtsexperten der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte inzwischen den Status eines „Völkergewohnheitsrechtes“ zu.<sup>13</sup> UN-Konventionen und Übereinkommen hingegen gehören zum „Völkervertragsrecht“. Sie werden für Staaten nur durch Ratifikation (Umsetzung in nationales Recht) rechtsverbindlich. Zu ihrer Inkraftsetzung ist eine Mindestzahl von Ratifizierungen ausdrücklich erforderlich. Immer wieder ratifizieren Staaten eine Konvention, melden jedoch Vorbehalte gegenüber der Verwirklichung einzelner Rechte an.<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Gegen eine Einklagbarkeit von wsk-Rechten sperren sich aber viele Regierungen, u.a. aus Angst vor damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen.

Ein Zusatzprotokoll zu einem Pakt bedarf immer der gesonderten Ratifikation, um für den jeweiligen Signatarstaat des Paktes Geltung zu erlangen.

<sup>10</sup> Das „Recht auf Entwicklung“ gehört zur sogenannten „dritten Dimension“ der Menschenrechte (s. FN 12) Es ist in der „Erklärung über das Recht auf Entwicklung“ festgeschrieben (angenommen von der UN Generalversammlung am 04.12.1986).

<sup>11</sup> Vgl. Kap. 2.3

<sup>12</sup> Die Ausweitung der kollektiven Menschenrechte wurde Ende der siebziger Jahre vor allem von Entwicklungsländern eingefordert. Als kollektive Rechte sind das Recht der Völker auf freie Verfügung über ihre natürlichen Reichtümer, das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Frieden und Sicherheit sowie das Recht auf eine gesunde Umwelt bisher einzig in die Banjul – Charta von 1981 (Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker) als kollektive Menschenrechte eingeflossen. Auf der Ebene der UN gibt es bislang Erklärungen zum Recht auf Frieden (1984) und zum Recht auf Entwicklung (1986). Allerdings sind bezüglich der Menschenrechte der dritten Dimension noch viele Fragen offen: Es besteht weder Klarheit über die Frage, wer durch diese Rechte verpflichtet wird (Staat, Internationale Gemeinschaft, Individuum) noch über die Frage, wer Anspruch auf diese Rechte hat (Individuum, Gruppen von Menschen, z.B. Minderheiten). Schließlich ist nicht geklärt, mit welchen Instrumentarien diese Rechte durchgesetzt werden sollen. Zumindest über die kollektiven Rechte indigener Völker bietet die ILO-Konvention 169 detaillierte Aussagen (vgl. Kap. 2.3.5).

<sup>13</sup> Dokumente, die nicht als völkerrechtlich bindende Verträge geschlossen wurden, können durch sehr breite Akzeptanz und indem vor allem Regierungen und Gerichte sich häufig auf sie berufen, im Laufe der Zeit als „Völkergewohnheitsrecht“ Rechtswirkung entfalten.

<sup>14</sup> Solche Vorbehalte schränken die Pflichten des jeweiligen Staates in Bezug auf dieses eine Recht in gewissem Umfang ein. Vorbehalte dürfen dem Geist und dem Ziel der Konvention jedoch nicht widersprechen.

Aus den Menschenrechtsabkommen leiten sich **für die Nationalstaaten drei grundlegende Verpflichtungen** ab:

- Die Verpflichtung, diese Rechte im eigenen staatlichen Handeln zu respektieren (**Achtungspflicht**).
- Die Verpflichtung, diese Rechte gegen Verletzungen durch Dritte zu schützen (**Schutzpflicht**).
- Die Verpflichtung, diese Rechte durch höchst möglichen Mitteleinsatz zu realisieren (**Erfüllungspflicht**).

In der neueren Diskussion werden jedoch auch zunehmend nicht-staatliche Akteure als Subjekte des Menschenrechtsschutzes – und damit Träger bestimmter Rechte und Pflichten – genannt, so z.B. bewaffnete Oppositionsgruppen, Kombattanten in Bürgerkriegen, Individuen oder auch Wirtschaftsunternehmen. Diese Diskussion steht jedoch erst am Anfang und wirft eine Reihe von Fragen über die möglichen völkerrechtlichen und politischen Konsequenzen auf.<sup>15</sup> Außer Frage steht jedoch, dass die Staaten weiterhin die Hauptverantwortung für Achtung, Schutz und Erfüllung aller Menschenrechte tragen.

Diese Verantwortung ist nicht auf das eigene Staatsgebiet beschränkt. Soweit es den wsk-Pakt betrifft, ist in dessen Artikel 2 die Grundlage für die sogenannten „**extraterritorialen Staatenpflichten**“ gelegt. Gemeint sind damit Verpflichtungen eines Staates, einzeln und „durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit“ die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen. Auch hierbei gelten die drei staatlichen Verpflichtungen, die Menschenrechte selbst zu achten, sie vor Übergriffen Dritter zu schützen und progressiv zu gewährleisten. Hieraus können ebenso Verpflichtungen zur finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit abgeleitet werden (Gewährleistungspflicht) wie Verpflichtungen beispielsweise der Bundesregierung, Einfluss auf das Verhalten von Banken und Transnationalen Konzernen im Ausland auszuüben, die in Deutschland ihren Hauptsitz haben (Schutzpflicht). Ebenso sind daraus Verpflichtungen der Bundesregierung abzuleiten, sich für die Menschenrechtskonformität und -förderung ihrer eigenen Außen-, Entwicklungs-, Wirtschafts- und Handelspolitiken sowie – über ihre Mitgliedschaft – der Politiken von zwischenstaatlichen Organisationen (EU, UN, WTO) und Internationalen Finanzinstitutionen (IWF und Weltbank) einzusetzen (Achtungspflicht). Inwieweit dieser Artikel völkerrechtlich justiziabel ist, wird zunehmend international diskutiert und hängt sicherlich vom Einzelfall ab. Als politische und moralische Berufungsgrundlage gegenüber der eigenen Regierung hat dieser Artikel jedoch schon heute großen Wert.

**Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 2:**

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

<sup>15</sup> Vor dem Internationalen Strafgerichtshof z.B. können Individuen wegen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen angeklagt werden (wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit); Kombattanten in Bürgerkriegen und bewaffnete Oppositionsgruppen werden häufig auf der Grundlage des Humanitären Völkerrechtes angesprochen; die Diskussion darüber, unter welchen Bedingungen Wirtschaftsunternehmen eine direkte Verantwortung für die Menschenrechte haben oder haben sollten, wird seit 2004 auch in der UN-Menschenrechtskommission diskutiert.

### 1.3 Menschenrechte und Kirche

Ideengeschichtlich lassen sich der Begriff der „Menschenwürde“ sowie Elemente des Menschenrechtsgedankens sowohl in die griechische Philosophie der Antike, in die christliche Botschaft, das Naturrecht und die Philosophie der Aufklärung zurückverfolgen. Ein solcher „historischer Brückenschlag“<sup>16</sup> lässt sich auch für andere kulturelle und religiöse Kontexte denken. Explizite Formulierung und Durchsetzung der Menschenrechte erfolgten jedoch in den Emanzipationsbewegungen des Bürgertums Europas und Nordamerikas und wurden in der „*Virginia Bill of Rights*“ (von 1776) und in der „*Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*“ (von 1798) erstmals kodifiziert. Sie erfolgten gegen Widerstände. Es mag aus heutiger Sicht verwundern, dass auch die Kirche dieser Menschenrechtsbewegung anfänglich sehr ablehnend gegenüberstand, da doch die Menschenrechte auch dem christlichen Menschenbild entsprechen – und letztlich auch unter anderem von ihm her motiviert sind.

Die Reihe päpstlicher Äußerungen gegen die Menschenrechtsideen reicht von Gregor XVI. mit der Enzyklika „*Mirari vos*“ (von 1832) über Pius IX. mit der Enzyklika „*Quanta cura*“ (von 1864) bis hin zum so genannten „*Syllabus*“ aus dem gleichen Jahr. Freilich muss man hier den historischen Kontext bedenken. Da die Menschenrechte im Zuge der Französischen Revolution kodifiziert wurden, sahen die Päpste die Menschenrechte lange Zeit ausschließlich unter dem Vorzeichen dieser Revolution. Die Päpste meinten außerdem, die so genannten liberalen Ideologien verurteilen zu müssen, die die Französische Revolution begleiteten bzw. ihr nachfolgten (Säkularismus, Indifferentismus, Antiklerikalismus, Laizismus). Dadurch verurteilten die genannten päpstlichen Lehrschreiben die Menschenrechte eher indirekt mit, weil und insofern sie diesen Ideologien zu entstammen schienen. Erst die spätere Entwicklung hin zur weltanschaulichen Neutralität des Staates ermöglichte es auch der Kirche, zwischen den liberalen Theorien und den Menschenrechten zu unterscheiden und eine positive Haltung zu den Menschenrechten einzunehmen. Abgesehen von Ansätzen, etwa bei den Päpsten Leo XIII. oder Pius XI., hat die katholische Kirche erst nach dem Zweiten Weltkrieg und im Zuge des 2. Vatikanischen Konzils – beginnend mit Papst Johannes XXIII. – ein explizit bejahendes Verhältnis zu den Menschenrechten entwickelt und engagiert sich heute als eine entschiedene Verfechterin der Menschenrechte im globalen Kontext.

Die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“ spricht bereits im Titel von der Menschenwürde. Die neueren Dokumente der katholischen Soziallehre – von den Sozialenzykliken der Päpste Johannes XXIII. und Paul VI. bis zur Sozialenzyklika „*Centesimus annus*“ von Johannes Paul II. aus dem Jahr 1991, von der Würzburger Synode (1975) über die lateinamerikanischen Bischofskonferenzen von Medellín (1968) und Puebla (1979), den Wirtschaftshirtenbrief der US-amerikanischen Bischöfe bis zum Gemeinsamen Wort der evangelischen und katholischen Bischöfe in Deutschland „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ aus dem Jahr 1997 – betonen immer wieder, dass alle Politik sich an der Würde und den fundamentalen Rechten des Menschen zu orientieren habe.

Die Menschenrechte sind aber vor allem auch Verpflichtung für die Kirche selbst: Bereits in seiner Antrittsenzyklika „*Redemptor hominis*“ (von 1979) hat Johannes Paul II. betont, wie sehr sich die Kirche das Anliegen der Menschenrechte zu Eigen gemacht hat<sup>17</sup>. In seiner Sozialenzyklika „*Centesimus annus*“ (1991) sieht er den Beitrag der Kirche zur Verteidigung und Förderung der Menschenrechte als entscheidend an für die Umwälzungen des Jahres 1989<sup>18</sup>.

Während der Kolonialzeit hatten Missionierungen in Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Afrika die Kirche teilweise selbst in Konflikt mit heutigem Menschenrechtsverständnis gebracht. Denn diese Missionierung erfolgte zum Teil unter Missachtung der Rechte von Men

<sup>16</sup> Bielefeldt, H. (2006). *Beitrag im Jahrbuch Menschenrechte 2007*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag

<sup>17</sup> Papst Johannes Paul II. Antrittsenzyklika „*Redemptor hominis*“. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 17 (1979)

<sup>18</sup> Papst Johannes Paul II. Sozialenzyklika „*Centesimus annus*“. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 22 (1991)

schen anderer Kulturen, vor allem indigener Völker. Diese Rechte sind häufig nicht oder falsch verstanden worden. Andererseits haben Missionsstationen auch Indigene vor Mord und Ausbeutung durch staatliche Kolonialmächte schützen können. Im 20. Jahrhundert hat sich die katholische Kirche unter einer Reihe diktatorischer Regierungen, mit besonderer Deutlichkeit in vielen lateinamerikanischen Staaten, als eine wichtige gesellschaftliche Kraft bewährt, die gegen massive Menschenrechtsverletzungen kämpfen konnte, Bedrohten und Opfern Schutz gewährte, die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen forderte bzw. selbst betrieb und die Bestrafung der Täter verlangte. Zugleich engagieren sich die katholische Kirche und ChristInnen in vielen Ländern in Prozessen gesellschaftlicher Versöhnung nach oft langen Phasen gewaltsamer Unterdrückung und Konflikten. Häufig geschieht dies in Kooperation auch mit nicht-kirchlichen Organisationen, die sich parallel und gemeinsam für die Verwirklichung der Menschenrechte engagieren.

Wenn die kirchliche Sozialverkündigung und – lehre heute durchweg den Schutz und die Realisierung der Menschenrechte fordern, so steht die kirchliche Sozialpraxis dazu dennoch nicht selten in einer Spannung. Die Kirche und die ChristInnen haben zwar durch ihre Geschichte hindurch eine lange Tradition der Hinwendung zu und Fürsorge für die Armen entwickelt, die aber immer Gefahr lief, einem gut gemeinten Paternalismus Vorschub zu leisten, der die Hilfsbedürftigen in eine Objektrolle drängte. Diese Haltungen sind auch heute noch in der kirchlichen Sozial- und Entwicklungsarbeit verbreitet und stehen einer Orientierung an den Menschenrechten, die die Selbstbestimmung der Menschen in den Mittelpunkt rückt, entgegen. Selbst wenn die Kirche heute vielfach die Menschenrechte offensiv verteidigt, sind sie deshalb immer auch Kriterium, an dem die kirchliche Praxis insgesamt, in diesem Zusammenhang vor allem die Sozial- und Entwicklungsarbeit zu messen ist.

### **1.3.1 Menschenrechtsförderung als Auftrag kirchlicher Entwicklungsarbeit**

Im Zentrum kirchlicher Entwicklungsarbeit stehen die armen, unterdrückten Menschen mit ihren materiellen und geistigen Bedürfnissen – vorrangig in den Ländern Afrikas, Asiens/ Ozeaniens und Lateinamerikas. Armut wird in diesem Zusammenhang nicht nur als Mangel an materiellen Ressourcen (Nahrungsmittel, Land- und Hausbesitz, Geld, etc.) gesehen, sondern auch als Verweigerung grundlegender Rechte, z. B. des Rechtes, am Aufbau der Gesellschaft teilzunehmen wie auch der Menschenrechte insgesamt<sup>19</sup>. Deshalb lehrt die katholische Kirche, dass „ein Entwicklungstyp nicht wirklich des Menschen würdig (wäre), der nicht auch die persönlichen und gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Rechte, die Rechte der Nationen und Völker eingeschlossen, achten und fördern würde“.<sup>20</sup>

In diesem Sinne ist die Förderung der Menschenrechtsarbeit von Kirchen, christlichen Organisationen, aber auch säkularen bzw. anders religiös orientierten Nichtregierungsorganisationen konstitutiver Teil von Entwicklungsarbeit, der in Deutschland arbeitsteilig in verschiedenen kirchlichen und nicht-kirchlichen Institutionen umgesetzt wird.

Kirche in Industrieländern hat an den Stellen eine besondere Verantwortung, sich für die Verwirklichung der Menschenrechte in ärmeren Ländern einzusetzen, an denen das Handeln von staatlichen wie privaten Akteuren der reichen Gesellschaften, deren Teil sie ist, Menschenrechtsverletzungen in den ärmeren Ländern zur Folge hat oder haben kann. Dies ist z.B. bei vielen Rüstungsexporten der Fall. Agrardumping und Rohstoffausbeutung auf Kosten der lokalen Bevölkerung sind weitere Beispiele. Kirche darf nicht schweigen, wenn die eigene Regierung und/oder private Akteure Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeit und eine Mitschuld für Menschenrechts Verletzungen tragen.

Christliche Kirchen in vielen Ländern des Südens stehen vor der Herausforderung, ihre Stimme für Gerechtigkeit im Kontext physischer Gewalt und konkreter Menschenrechtsver-

<sup>19</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II. *Sollicitudo Rei Socialis* (SRS). Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 15 (1987)

<sup>20</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II. *Sollicitudo Rei Socialis* (SRS). Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 33 (1987)

letzungen „vor der eigenen Haustüre“ erheben zu müssen. Das erfordert Mut und ist nicht selten mit der Gefahr verbunden, deshalb selbst Nachteile oder Bedrohung in Kauf nehmen zu müssen.<sup>21</sup>

### 1.3.2 Menschenrechtsförderung durch Misereor

Schon vor über 20 Jahren hat die Bischöfliche Kommission für Misereor den Auftrag des Hilfswerkes zur Förderung von Menschenrechtsprojekten ausdrücklich bestätigt, „weil die Achtung aller Menschenrechte eine der Voraussetzungen für die Entwicklung des ganzen Menschen und aller Menschen ist“<sup>22</sup>. Aus diesem Auftrag heraus hat sich Misereor dafür eingesetzt, dass bereits 1986 bei Justitia et Pax eine Arbeitsstelle für das Thema „Menschenrechte“ eingerichtet wurde. Misereor selbst hat auch hauptamtliche Kapazität für den Arbeitsbereich geschaffen.

Als „Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt“ 1958 gegründet, ist Misereor den Zielsetzungen angemessener Ernährung und Gesundheitsversorgung insbesondere für die armen und ärmsten Bevölkerungsgruppen in Afrika, Asien und Lateinamerika besonders verpflichtet. In der Erfüllung dieses Mandates haben Misereor und seine Partner in einem gemeinsamen Lernprozess die Bedeutung der Menschenrechte für den Entwicklungsprozess immer deutlicher erkannt. Der ständige Dialog mit unseren Partnern ist für Misereor Anlass und Herausforderung, sich verstärkt mit der konzeptionellen und praktischen Bedeutung der Menschenrechte zu befassen.

Durch den schon sehr früh geförderten Ansatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ kommt der Partizipation der Zielgruppen in der Konzeption, Durchführung und Auswertung von Entwicklungsprojekten vieler Partner Misereors eine hohe Bedeutung zu. Die Menschenrechtsprinzipien der **Selbstbestimmung und Partizipation** sind deshalb methodisch auf einer sehr grundsätzlichen Ebene in die kirchliche Entwicklungsarbeit integriert.

Kirchliche Entwicklungsarbeit ist seit ihren Anfängen davon geleitet, dass die Befriedigung der **Grundbedürfnisse** insbesondere der armen Bevölkerungsgruppen eine hohe Priorität genießen muss. Dieser Ansatz prägte die Arbeit von Misereor und seinen Partnern, lange bevor in den siebziger Jahren die Diskussion über eine Orientierung der staatlichen und internationalen Entwicklungshilfe an den Grundbedürfnissen begann.

Bisher stand die unmittelbare Befriedigung der Grundbedürfnisse der Armen nach Nahrung, Bildung, Wohnung, Gesundheit und sozialer Sicherheit, bzw. die Unterstützung dieser Bevölkerung ihre Grundbedürfnisse aus eigener Kraft befriedigen zu können, durch die kirchlichen bzw. nicht-staatlichen Träger der Entwicklungsarbeit im Vordergrund. Seit einiger Zeit wird jedoch verstärkt auch die Verantwortung des Staates angesprochen, durch eine entsprechende Politik der Befriedigung der Grundbedürfnisse der armen Bevölkerungsgruppen Priorität einzuräumen. Dabei kommt dem Bezug auf die Menschenrechte eine grundlegende Bedeutung zu.

Um ihre **Grundbedürfnisse** befriedigen zu können, müssen die Armen ihre **Menschenrechte** wahrnehmen können. Eine wesentliche Zielsetzung der Zusammenarbeit mit Südpartnern und der Projektförderung sind deshalb „Aufbau und Stärkung zivilgesellschaftlicher Kräfte in den Ländern des Südens, die dazu beitragen, dass Menschen ihre Grundrechte sichern und durchsetzen können. Die Stärkung des Selbstwertgefühls, das Bauen auf ihre Potentiale und Erfahrungen und das Ernst nehmen ihrer eigenen Vorstellungen von Entwicklung sind dabei

<sup>21</sup> In Ländern, in denen Christen eine Minderheit sind, die selbst bedroht oder verfolgt wird, stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Hier sind differenzierte Strategien – seitens der Partner im Süden wie im Norden - erforderlich, um dem Menschenrechtsansatz treu bleiben zu können. Dies kann im Einzelfall zu der Entscheidung für einen impliziten statt für einen expliziten Menschenrechtsansatz führen (vgl. Kap. 2.4).

<sup>22</sup> Bischöfliche Unterkommission für Misereor (1982). *Beschluss zur Förderung von Menschenrechtsarbeit vom 02. 12. 1982.*

unabdingbare Voraussetzung<sup>23</sup>. Jegliche Entwicklungsarbeit muss deshalb die ursprüngliche Identität und unveräußerliche Würde der einzelnen Menschen und ihrer Gruppen anerkennen.

Diese integrale Dimension als Anspruch an alle Projekte und Programme der Entwicklungsarbeit findet ihre explizite Entsprechung in der Unterstützung von Projekten vor allem im Förderbereich „Gesellschaftliche Entwicklung“. Dazu gehören sowohl Projekte der unmittelbaren Durchsetzung bürgerlicher und politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte als auch Projekte der Demokratieförderung, Rechtshilfe, des Aufbaus zivilgesellschaftlicher Organisationen und der internationalen Solidaritätsarbeit.

Neben Partnern im Süden fördert Misereor seit über zehn Jahren auch die komplementäre Menschenrechtsarbeit von spezialisierten Nichtregierungsorganisationen in Deutschland, Europa und auf internationaler Ebene, die vielfach unmittelbar mit Südpartnern Misereors zusammenarbeiten und deren Anliegen in den Industrieländern und in internationalen Menschenrechtsorganisationen zu Gehör bringen und nachdrücklich vertreten.

Misereor ist seit 1993 Mitglied des **Forums Menschenrechte**, einem Netzwerk von über 40 Nichtregierungsorganisationen in Deutschland, die in der Menschenrechtsarbeit engagiert sind. Im Rahmen des Forums beteiligt sich das Hilfswerk an gemeinsamen Initiativen gegenüber der Bundesregierung und der Begleitung der nationalen und internationalen Menschenrechtspolitik. Darüber hinaus ist Misereor in einigen menschenrechtlich orientierten Kampagnen und Ländernetzwerken engagiert. Die von Misereor unterstützten Kampagnen gegen Kinderprostitution, gegen ausbeuterische Kinderarbeit, und für menschenwürdige Arbeitsbedingungen in der asiatischen Spielzeugproduktion sind ebenfalls Kampagnen zur Durchsetzung bestimmter Menschenrechte. Auf Anfrage von Südpartnern engagiert sich Misereor für von Menschenrechtsverletzungen bedrohte und betroffene Menschen u.a. durch Ansprache von Regierungen bzw. internationaler Organisationen.

### 1.3.3 Grenzen des Menschenrechtsansatzes in der (kirchlichen) Entwicklungsarbeit

Die Perspektive der Menschenrechte enthält vielfältige produktive Herausforderungen für Konzeption und Praxis der Entwicklungsarbeit, die erst in Anfängen bewusst und praktisch umgesetzt werden. Der Menschenrechtsansatz in der Entwicklungsarbeit hat jedoch auch Begrenzungen, die berücksichtigt werden müssen<sup>24</sup>.

- Obwohl die Menschenrechtskonventionen auch die Rechte von Gruppen und Völkern ansprechen, steht der individuelle Rechtsanspruch des Einzelnen („jeder hat ein Recht auf...“) im Menschenrechtsdiskurs im Vordergrund. Die Adressaten der Entwicklungsarbeit sind jedoch angesichts von strukturellen Herausforderungen (wie Massenarmut und begrenzte finanzielle oder personelle Ressourcen) weniger Einzelne als vielmehr Gruppen. Die Instrumente kollektiver Rechtsdurchsetzung und die Verfahren zur Durchsetzung der für die Entwicklungsarbeit so relevanten wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte sind jedoch noch wenig entwickelt und schwach.
- Die Bezugnahme auf die Menschenrechte kann zwar Argumentationshilfe bieten, stellt jedoch keine klaren Kriterien zur Entscheidung des prioritären Einsatzes knapper Ressourcen zur Verfügung. Die verschiedenen Menschenrechte stehen gleichrangig nebeneinander und erlauben keine sektorale Schwerpunktsetzung (etwa zwischen den Bereichen Ernährung, Gesundheit und/oder Bildung), die aus den Menschenrechten selbst abgeleitet werden könnte.

<sup>23</sup> Misereor 2005 aus der Sicht der Hauptabteilung Projekte (HAP). Arbeitspapier, Misereor (April 2000).

<sup>24</sup> Diese Überlegungen nehmen viele Anregungen auf von: Riddell, R. C. (April 2001). *A Human Rights-Based Approach to Development and Empowerment: Some Reflections*. London, New Delhi: Christian Aid.

- In Ländern, in denen rechtsstaatliche Prinzipien wenig ausgeprägt sind oder systematisch verletzt werden, in denen staatliche Autorität extrem schwach oder nicht vorhanden ist, ist eine Bezugnahme auf die Menschenrechte, die zentral an der staatlichen Verpflichtung zu ihrer Einhaltung anknüpfen, nur bedingt hilfreich, um Entwicklung zu ermöglichen und zu fördern. Internationaler Druck auf entsprechende Staaten zur Realisierung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen ist vielfach nur in längerfristiger Perspektive erfolgreich. In diesen Situationen hilft der Bezug auf die Menschenrechte kurzfristig wenig. Andere – oder zusätzliche – Strategien zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens sind u.U. notwendig. Hierzu kann gehören, Regierungen des Nordens sowie internationale Organisationen wie Weltbank, IWF und Welthandelsorganisation für ihre menschenrechtliche Verantwortung in die Pflicht zu nehmen<sup>25</sup>.
- Kirchliche Entwicklungsarbeit ist von zentralen Werten bestimmt, wie z. B. Solidarität, Nächstenliebe, Mitgefühl, Barmherzigkeit und Vergebung, die in der rechtlichen Terminologie der Menschenrechte nur partiell eingeschlossen sind. Da der christliche Deutungshorizont kirchlicher Entwicklungsarbeit über die philosophisch-anthropologische Begründung der Menschenrechte in der Sicherung der Würde jedes Menschen hinausweist, wäre ein ausschließlich an den Menschenrechten orientierter Entwicklungsansatz für Misereor und viele seiner Partner unzureichend.
- Mancherorts gibt es Konflikte zwischen kirchlichen Basisorganisationen, die sich für die Menschenrechte der Armen engagieren, und einer noch eher paternalistisch geprägten Haltung der kirchlichen Hierarchie, die politisches Engagement zugunsten sozialer Reformen (noch) nicht gut heißt bzw. sogar ablehnt. Hier müssen sich die betreffenden Teile der Kirche noch der Herausforderung stellen, eindeutiger zugunsten der Marginalisierten Position zu beziehen und sie und ihre Organisationen bei der Einforderung ihrer Menschenrechte zu unterstützen.

<sup>25</sup> Vgl. Kap. 1.2 und 2.4.4



## 2. Ziele

### 2.1 Förderung der Menschenrechte – Ziele kirchlicher Entwicklungsarbeit

#### 2.1.1 Menschenrechte und Entwicklungsverständnis

Der Stellenwert der Menschenrechte im Entwicklungsprozess ist abhängig vom Verständnis von „Entwicklung“. Für die katholische Kirche sind die Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten der Menschen – und zwar jeder einzelnen Person in ihrer unverwechselbaren Besonderheit – Ziel und Maßstab jeglicher Entwicklungsarbeit. Deshalb ist „Entwicklung“ umfassend zu verstehen als individuelle und soziale, ethische, geistige, kulturelle und wirtschaftliche Anstrengung, allen Menschen so weit als möglich eine selbstbestimmte Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Gestaltung ihres Lebens in Würde zu ermöglichen<sup>26</sup>.

Dieses umfassende Entwicklungsverständnis findet heute auch in der entwicklungspolitischen Diskussion zunehmende Unterstützung. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) bestimmt Entwicklung als einen „Prozess, bei dem es um die Stärkung der menschlichen Fähigkeiten geht, um die Erweiterung der Möglichkeiten und Chancen, die den einzelnen Menschen offen stehen, damit sie ein Leben in Selbstachtung und Würde führen können“<sup>27</sup>. Zentral ist in diesem Konzept, dass die Menschen selbst Subjekte des Entwicklungsprozesses sind, d.h. die Freiheit haben, über Ziele und Wege ihrer eigenen Entwicklung in ihrem sozialen Kontext zu bestimmen.

Misereor ist in der Förderung seiner Partner immer schon davon ausgegangen, dass Menschen nicht entwickelt werden, sondern nur sich selbst entwickeln können. Gemäß diesem Verständnis steht unsere Entwicklungsarbeit in voller Übereinstimmung mit dem entsprechenden Ansatz der Erklärung der Vereinten Nationen über das „Recht auf Entwicklung“: „Der Mensch ist zentrales Subjekt der Entwicklung und sollte aktiver Träger und Nutznießer des Rechts auf Entwicklung sein“<sup>28</sup>.

#### 2.1.2 Armutsbekämpfung – eine Forderung der Menschenrechte

Etwa 1,2 Milliarden Menschen auf der Welt leiden unter extremer Armut. „Arme“ sind Menschen, die i.d.R. wirtschaftlich und sozial marginalisiert, kulturell diskriminiert und politisch machtlos sind.

- o Die Armut breiter Bevölkerungsgruppen ist vielfach die Ursache von Menschenrechtsverletzungen: Wo Familien die Mittel nicht aufbringen können, um ihre Kinder zur Schule zu schicken, wo Kranke die Mittel nicht aufbringen können, um geheilt zu werden, wo Bauern der Zugang zu fruchtbarem Ackerland vorenthalten wird, weil sie die Mittel nicht haben, ihr Recht juristisch durchzusetzen – ist die Armut eine Ursache für die Verletzung des Rechts auf Bildung, auf Gesundheit und auf einen angemessenen Lebensstandard.
- o Armut ist zugleich auch die Folge von Menschenrechtsverletzungen: Wo Väter oder Mütter verschleppt, inhaftiert oder getötet werden, verliert die Familie oft ihre Fähigkeit, sich selbst mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen. Weitere Armut ist vorprogrammiert. Folge der Verletzung bürgerlicher und politischer Menschenrechte ist somit

<sup>26</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II. *Sollicitudo Rei Socialis*. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, (1987), Kap. IV „Die wahre menschliche Entwicklung“, und: Deutsche Kommission Justitia et Pax (1991). *Gerechtigkeit für alle. Zur Grundlegung kirchlicher Entwicklungsarbeit*, Bonn, 1.3., 27f.

<sup>27</sup> UN UNDP (2000). *Bericht über die menschliche Entwicklung 2000, Menschenrechte und menschliche Entwicklung*. Bonn. Diese Definition folgt den Überlegungen des indischen Nobelpreisträgers Amartya Sen, der „Entwicklung als Prozess der Erweiterung realer Freiheiten, die dem Menschen zukommen“ versteht (Sen, Amartya (1999). *Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*. München).

<sup>28</sup> Vereinte Nationen, Erklärung zum Recht auf Entwicklung (1986), Artikel 2, 1.

die zusätzliche Verletzung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten der Betroffenen.

- Wenn Arme sich organisieren, um der Armut zu entkommen, begegnen sie vielfach Repressionen staatlicher und privater Akteure: Landlose, die mit friedlichen Mitteln für ihr Recht auf Land streiten; ArbeiterInnen, die in einem Land, in dem die Gewerkschaftsrechte eingeschränkt sind, für einen Existenz sichernden Lohn streiken; lokale Bevölkerung, die friedlich gegen den geplanten Großstaudamm und die drohende Zwangsumsiedlung protestiert – sie alle müssen oft genug mit Einschüchterung, willkürliche Inhaftierung oder Schlimmerem rechnen. Indirekte Folge der Verletzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ist somit die zusätzliche Verletzung von bürgerlichen und politischen Rechten der Betroffenen.

Armut ist also Ursache und Folgewirkung von Menschenrechtsverletzungen zugleich.

Die Einsicht, dass Menschenrechte und Armut wechselseitig voneinander abhängen, verlangt, Armutsbekämpfung als eine Strategie zur Überwindung politischer, sozialer und wirtschaftlicher Ungerechtigkeit bzw. positiv zur Durchsetzung der Menschenrechte der Armen zu konzipieren. Armutsbekämpfung erfordert daher die Stärkung der Position der Armen (*empowerment*) und ihre Befähigung, die sie betreffenden Entwicklungsprozesse entscheidend mit zu gestalten. Eine solche Ermächtigung der Armen gründet nicht auf Zugeständnissen der politisch und wirtschaftlich Mächtigen, sondern auf ihren Menschenrechten, zu deren Anerkennung die Staaten verpflichtet sind und sich verpflichtet haben. Armutsbekämpfung ist in dieser Perspektive nicht eine staatliche Handlungsoption, die auf die unzureichende Befriedigung von Grundbedürfnissen armer Menschen reagiert, sondern eine staatliche Verpflichtung, die den völkerrechtlich und nationalgesetzlich begründeten Ansprüchen aller Menschen eines Landes entspricht. Dies gilt um so mehr, da Armut häufig die Folge einer Fehlverwendung knapper staatlicher Mittel ist.

Ein menschenrechtlicher Ansatz erfordert die Durchsetzung bestimmter Prinzipien in der Praxis der Armutsbekämpfung. **Nichtdiskriminierung** und **Gleichberechtigung** sind grundlegende Prinzipien der Menschenrechte. Die Armen sind in den meisten Fällen diskriminiert aufgrund ihrer sozial-kulturellen bzw. ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Religion und anderer Faktoren. Umgekehrt werden Arme häufig ganz einfach deshalb diskriminiert, weil sie arm sind.

Armutsbekämpfung erfordert deshalb auf Seiten des Staates, Maßnahmen gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu ergreifen, sowie von der staatlichen wie auch privaten Entwicklungsarbeit eine gezielte Unterstützung der traditionell diskriminierten und marginalisierten, ausgeschlossenen Menschen.

Zivilgesellschaft in den armen Ländern trägt oft selbst einen ganz erheblichen Teil zur Armutsbekämpfung bei. Der Menschenrechtsansatz in der Armutsbekämpfung erfordert daher, das **Recht** aller Bürger und Bürgerinnen eines Landes, auch der armen, **auf Beteiligung** an politischen Prozessen und Entscheidungen zu gewährleisten.

Von spezifischer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Armutsbekämpfungsstrategien der Weltbank (*Poverty Reduction Strategies – PRSP*). Die Beteiligung aller betroffenen Menschen an der Formulierung, Durchsetzung und Überwachung der PRSPs sowie anderer staatlicher Armutsbekämpfungsprogramme sollte gewährleistet sein. Diese umfassende Partizipation ist weit mehr als nur ein Instrument zur Motivierung der „Zielgruppen“ – sie ist der zentrale methodische Maßstab zur Überprüfung der Menschenrechtsorientierung von Entwicklungsprojekten und – programmen<sup>29</sup>. Eine solche Art der Partizipation der Armen an Armutsbekämpfungsprogrammen ist kritisch gegenüber einer traditionellen Ausrichtung vieler staatlicher, aber auch privater Entwicklungsprogramme, die „von oben nach unten“ und zentral

<sup>29</sup> Misereor 2005 aus der Sicht der Hauptabteilung Projekte (HAP). Strategiepapier, vgl. Misereor (2005). – Dieses Strategiepapier bestimmt „Beteiligung“ der sogenannten „Zielgruppen“ „als Ziel in sich im Sinne der Gestaltung zivilgesellschaftlicher Prozesse durch selbstbestimmte Menschen“.

geplant werden. Sie erfordert eine dezentrale Programmentwicklung und lokal bzw. regional vereinbarte Zielsetzungen.

Die Bedeutung der Partizipation der Armen unterstreicht auch, wie wichtig die Gewährleistung der bürgerlichen und politischen Menschenrechte für wirksame Armutsbekämpfungsstrategien ist. Nur wo die Armen ihre Lebensverhältnisse thematisieren und ihre Forderungen öffentlich zum Ausdruck bringen können, haben sie eine Chance, die Prioritätensetzung staatlicher Politik in ihrem Interesse zu beeinflussen. Der gelegentlich – insbesondere von autoritären und diktatorischen Regierungen – behaupteten Priorität der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte im Interesse der Armutsbekämpfung wird deshalb durch die Einsicht in die Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit aller Menschenrechte für die Überwindung von Armut die Grundlage entzogen.

Die Menschenrechte zu achten, zu schützen und umzusetzen, verpflichtet die Staaten daher auch, öffentliche Rechenschaft über das Ausmaß und die Qualität ihrer Anstrengungen zur Armutsbekämpfung abzulegen. Die Menschen haben ein Recht auf solche **Transparenz**, da nur sie die **demokratische Kontrolle** ermöglicht. Die demokratische Kontrolle staatlicher Politik und öffentlicher Ausgaben – auf allen Ebenen - wird dadurch zu einem zentralen Instrument einer partizipativen, nachhaltigen Armutsbekämpfung. Sie ermöglicht zu beurteilen, inwiefern der Staat seinen menschenrechtlich begründeten Verpflichtungen nachkommt<sup>30</sup>.

### 2.1.3 Genderdimension der Menschenrechte

Die Diskussion über die Menschenrechte und ihre Umsetzung ist bisher weitgehend blind für die Tatsache, dass die *Menschenrechte* Rechte für Frauen und Männer sind und aufgrund deren unterschiedlicher sozialer, gesellschaftlicher und kultureller Situation unterschiedliche Bedeutung und Ausprägung haben (können und müssen).

Das darf nicht so verstanden werden, als ob die Menschenrechte von Frauen und Männern einer je unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Begründung bedürften. Die Menschenrechte implizieren die Idee, dass den Menschen qua ihres Menschseins allein unverzichtbare und unantastbare Fundamentalrechte zukommen, und alle Angehörigen der menschlichen Spezies als gleich eingestuft werden ungeachtet ihres Geschlechts (oder ihrer Rasse, gesellschaftlichen Stellung usw.). Der Kampf für die universale Geltung der Menschenrechte ist historisch betrachtet gerade ein Mittel gegen Sexismus, Rassismus oder andere Formen der Unterdrückung einer Gruppe von Menschen. Diese Tatsache darf jedoch nicht dazu führen zu übersehen, dass viele Frauen auf der Erde eine geschlechtsspezifische Diskriminierung und Missachtung ihrer menschlichen Würde erfahren. „ Frauenrechte sind Menschenrechte“ . Diese Tatsache ist leider immer noch nicht von allen und überall anerkannt. Die Internationale Frauenrechtsbewegung hat jedoch mit ihrer Kampagne, die unter dem o.g. Motto stand, unter anderem erreicht, dass das Thema „Gewalt gegen Frauen“ 1993 auf der zweiten UN-Weltmensenrechtskonferenz in Wien diskutiert wurde. Das war ein Fortschritt.

Vor ihrem Entstehungshintergrund in den männlich dominierten, bürgerlichen Gesellschaften des Westens fordern die modernen Menschenrechtspakte (darunter auch das zu wenig beachtete UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) grundlegend das Verbot der Diskriminierung von Frauen und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Diese Forderung ist auch in den westlichen Industrieländern noch längst nicht zufriedenstellend eingelöst. Das generelle Diskriminierungsverbot im Kanon der Menschenrechte (nach Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem

<sup>30</sup> Dieser Abschnitt nimmt viele Anregungen auf aus dem Kap. 2 „Poverty Eradication and Human Rights“ Vereinte Nationen. Hochkommissariat für Menschenrechte (2002). *Human Rights, Poverty Reduction and Sustainable Development: Health, Food and Water. A Background Paper, World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, 26 August – 4 September 2002.* [On-line] <http://www.unhchr.ch/development/bp-summit.pdf>, s. 4f.

Stand<sup>31</sup>) muss im Zusammenhang mit der Geschlechterrolle auch für homo-, bi- und transsexuelle Frauen und Männer gelten, die oft einer besonders harten Ausgrenzung ausgesetzt sind.

In der Genderperspektive sind die Menschenrechte als Normen zu verstehen, die Gerechtigkeit zwischen Frauen und Männern ermöglichen sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Entwicklung von mehr Sensibilität für geschlechtsspezifische Benachteiligungen und Verletzungen der Menschenrechte erforderlich. Angesichts der weit verbreiteten traditionellen Benachteiligung von Mädchen und Frauen muss die Frage, was für sie Achtung und Schutz ihrer Menschenrechte konkret bedeuten, in vielen Fällen erst noch genauer mit ihnen gemeinsam bestimmt werden. Generell lässt sich als eine Herausforderung der Ausgestaltung der Menschenrechte für Frauen angeben:

- Die Bewegungs- und Handlungsfreiheit von Frauen und ihre Selbstbestimmungsrechte durchzusetzen und zu erweitern;
- Die Kontrolle über den eigenen Körper zu stärken und geschlechtsdiskriminierende Praktiken zu bekämpfen, die Frauen in besonderer Weise verletzen (u.a. Vergewaltigung, sexuelle Verstümmelung, Witwenverbrennung)<sup>32</sup>;
- Die kulturell geprägten, oft ungerechten Geschlechterrollen unter dem Gesichtspunkt gleicher Chancen für Männer und Frauen zu problematisieren und zu verändern;
- Frauen gleichberechtigten Zugang zu politischen Ämtern und anderen Positionen und Prozessen der Gestaltung des öffentlichen Lebens zu ermöglichen – dies gilt selbstverständlich vorrangig auch für die Leitung und Gestaltung von Entwicklungsprogrammen;
- Den Zugang zu und die Kontrolle über gesellschaftliche(n) Ressourcen (z. B. Arbeitsmarkt, Bildungs- und Gesundheitsangebote, Vermögensbildung) zu erweitern.

In der Reflexion über die Ausgestaltung der einzelnen Menschenrechte in der Entwicklungsarbeit muss deshalb der Frage, was diese für Männer und für Frauen jeweils bedeuten, durchgängig nachgegangen werden. Die Genderperspektive ist eine notwendige Querschnittsdimension einer effizienten Durchsetzung der Menschenrechte.

## **2.2 Achtung, Schutz und Erfüllung der bürgerlichen und politischen Menschenrechte**

Partner von Misereor und andere Menschen, die sich gemeinsam mit ihnen für Entwicklung und Gerechtigkeit in Lateinamerika, Afrika und Asien einsetzen, wurden und werden immer wieder Opfer massiver Einschränkungen und Verletzungen bürgerlicher und politischer Menschenrechte.

Wer Unrecht beim Namen nennt, ist für die Mächtigen und Reichen vielfach unbequem. Wer Benachteiligten und Unterdrückten hilft sich zu organisieren, stellt ungerechte Macht- und Besitzverhältnisse in Frage. Entwicklung heißt Veränderung und die ist von denjenigen, die den (ungerechten) Status Quo verteidigen, weil sie davon profitieren, nicht gewollt.

Einschränkungen der Meinungs-, Presse- und Organisationsfreiheit, diktatorische Unterdrückung der Bevölkerung bis hin zu willkürlicher Inhaftierung, langjährigen Haftstrafen allein aufgrund behördlicher Anweisung und ohne Gerichtsverfahren, „Verschwindenlassen“, Folter und staatlicher Mord gelten deshalb bis heute in vielen Ländern der Erde als probate Mittel, eine Entwicklung hin zu mehr Gerechtigkeit zu erschweren oder zu verhindern. Viele Regierungen, die die Verantwortung für solche Menschenrechtsverletzungen tragen, haben den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert. Dieser Pakt garantiert

<sup>31</sup> Vgl. Art. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

<sup>32</sup> Vgl. Projektbeispiel, Anhang II, Kap. 1.2

u.a. das Recht auf Leben (Art. 6), verbietet die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Art. 7), garantiert das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit und verbietet willkürliche Inhaftierung (Art. 9), garantiert das Recht von Gefangenen, mit Würde behandelt zu werden (Art. 10), garantiert faire und zügige Gerichtsverfahren (Art. 14), das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18), auf Meinungsfreiheit (Art. 19), auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 21 und 22) und auf politische Partizipation (Art. 25). Grund genug also, bei den Regierungen die Umsetzung der von ihnen eingegangenen internationalen Verpflichtungen anzumahnen.

Oft hat die Kirche in solchen Situationen gesellschaftlicher Repression ihre Aufgabe im Schutz der von massiven Menschenrechtsverletzungen bedrohten Menschen erkannt und wahrgenommen. Misereor unterstützt solche Menschenrechtsarbeit der Kirchen und anderer Partnerorganisationen, die Menschen vor grundlegenden Bedrohungen von Leib und Leben zu schützen versuchen, schon seit den sechziger Jahren in zunehmendem Maße. In dieser Zeit hat Misereor auch wiederholt Menschenrechtsverteidiger, die gerade wegen ihres Einsatzes für die Menschenrechte selbst bedroht und verfolgt wurden, dabei unterstützt, sich bei Gefahr für Leib und Leben für einige Zeit in Sicherheit zu bringen oder dabei geholfen, andere Schutzmöglichkeiten zu finden, so dass sie ihre wichtige Arbeit fortsetzen konnten und können.

Die bürgerlichen und politischen Menschenrechte, die die persönliche Integrität jedes einzelnen Menschen, seine Glaubens-, Meinungs- und Handlungsfreiheit schützen sollen, bleiben fundamental bedeutsam für einen Entwicklungsprozess, der wesentlich auf der Selbstbestimmung der Menschen und ihrer Fähigkeit basiert, ihr Schicksal in die eigene Hand zu nehmen.

### **2.2.1 Politische Partizipation, demokratische Strukturen und Rechtsstaatlichkeit**

Damit die Menschen selbst ihre Rechte durchsetzen können, scheinen uns die Dimensionen der bürgerlichen und politischen Menschenrechte, die ein Recht auf politische Partizipation, auf demokratische Strukturen, wie z.B. freie Wahlen und auf Rechtsstaatlichkeit begründen,

#### **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 21:**

- (1) Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
- (2) Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
- (3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

#### **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 25:**

Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit [...]

- a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
- b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;
- c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

im Hinblick auf die Entwicklungsarbeit besonders bedeutsam:

### **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 26:**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. [...]

### **Politische Partizipation**

Die Einsicht in die Bedeutung der Partizipation der Armen an den Entwicklungsprogrammen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen ist in den letzten Jahren gewachsen, ebenso wie die Herausforderung an die Staaten, entwicklungsförderliche interne Rahmenbedingungen zu schaffen. Damit haben auch Ansätze zur Förderung der Beteiligung von armen Bevölkerungsgruppen an und Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse an Bedeutung gewonnen. Die Qualifizierung und Mobilisierung von Repräsentanten aus den Zielgruppen der Entwicklungsarbeit zur Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene ist deshalb ein wichtiger Ansatz in der von Misereor geförderten Entwicklungsarbeit<sup>33</sup>.

### **Demokratieförderung**

Viele Erfahrungen in Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung von Ländern des Südens belegen einen positiven Zusammenhang zwischen politischer Demokratie und friedlicher, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung. Umgekehrt provozieren autoritäre, diktatorische Regimes häufig interne (und externe) Konflikte, sichern die Konzentration materieller Ressourcen in den Händen weniger und blockieren dadurch eine breitenwirksame gesellschaftliche Entwicklung. Die Förderung demokratischer und rechtsstaatlicher Rahmenbedingungen hat deshalb auch in der Entwicklungszusammenarbeit der Nichtregierungsorganisationen, wie etwa der kirchlichen Hilfswerke, an Bedeutung gewonnen<sup>34</sup>. Obwohl die repräsentative, parlamentarische Demokratie sich weltweit als die für die Realisierung aller Menschenrechte wirksamste Regierungsform erwiesen hat, werden auch andere Beteiligungsverfahren, die in den unterschiedlichen Kulturen traditionell verankert sind, gefördert. Doch auch in Demokratien kommt es immer wieder zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Insbesondere das formale Prinzip der Mehrheitsherrschaft kann dazu führen, dass die Rechte von Minderheiten und sozialen Randgruppen übergangen bzw. nur unzureichend beachtet werden. Vor einer Instrumentalisierung der Menschenrechte – z.B. aus außen-, sicherheits- oder wirtschaftspolitischen Gründen – sind auch demokratische Staaten nicht gefeit. Dies zeigt nicht zuletzt die jüngere Geschichte des Irak-Krieges. Deshalb sind auch in demokratischen Staaten immer wieder Anstrengungen zum Schutz und zur Realisierung der Menschenrechte notwendig.

### **Rechtsstaatlichkeit**

Die Herrschaft eines unparteiischen Rechtes ist eine wesentliche Grundlage dafür, dass arme und schwache Bevölkerungsgruppen eine Chance haben, sich in Konflikten mit wirtschaftlich und politisch Mächtigeren und auch in Auseinandersetzung mit dem Staat zu behaupten (vgl. eine ganze Reihe von Artikeln im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere Art. 14). Die Förderung der Gewaltenteilung und einer unabhängigen, leistungsfähigen Justiz ist deshalb eine wesentliche Rahmenbedingung von Entwicklungsprozessen unter Beteiligung der Armen selbst. Die Entwicklung von gerechten Rechtsnormen, deren Umsetzung in einem unabhängigen Justizsystem wie auch die Förderung leistungsfähiger

<sup>33</sup> Vgl. Misereor. (Dezember 2001). *Strategie der Lateinamerika Abteilung von Misereor 2002-2007*: „Die Förderung von Demokratie, Bürgerbeteiligung und Menschenrechten ist die zentrale Grundlage unserer Arbeit.“ (S. 5)

<sup>34</sup> Vgl. Erdmann, G. (1996). *Demokratie und Demokratieförderung in der Dritten Welt. Ein Literaturbericht und eine Erhebung der Konzepte und Instrumente*. Bonn: Wissenschaftliche Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz; bzw. Erdmann, G. (1998). *Grundlinien eines Rahmenkonzeptes*. Bonn: Wissenschaftliche Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz.



Konfliktschlichtungsverfahren außerhalb des staatlichen Justizsystems und die Unterstützung von Klagen von Unrecht betroffener Einzelner und Gruppen sind wichtige Elemente einer menschenrechtsorientierten Entwicklungsarbeit. Zudem muss sichergestellt werden, dass auch die Armen Zugang zu einem solchen unabhängigen und rechtsstaatlichen Justizsystem erhalten und nicht aufgrund fehlender Mittel daran gehindert sind, es in Anspruch zu nehmen. Staat, Kirchen und andere Träger der Entwicklungsarbeit müssen komplementäre und ihrer jeweiligen komparativen Stärke entsprechende Aufgaben übernehmen.

### **2.3 Achtung, Schutz und Erfüllung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte**

Die Entwicklungsarbeit unserer Partner in Afrika, Asien und Lateinamerika zielt wesentlich auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse (z. B. nach Nahrung, Bildung, Gesundheit, Wohnung – aber auch nach sozialer Sicherheit, Selbstbestimmung und Zugang zu Informationen) ab. Die Menschenrechte begründen Rechtsansprüche auf die Erfüllung menschlicher Grundbedürfnisse – im Rahmen der Möglichkeiten der Staaten und der internationalen Gemeinschaft<sup>35</sup>. Neben dem Schutz und der Durchsetzung der bürgerlichen und politischen Menschenrechte ist deshalb in der Entwicklungsarbeit auch die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte von größter Bedeutung. Misereor und seine Partner haben in ihrer langjährigen Zusammenarbeit immer klarer die große Bedeutung entwicklungsförderlicher Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene erkannt. Dabei sind es oft die Regierungen von Entwicklungsländern selbst, die ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte nicht nachkommen. Häufig festgestellte Defizite staatlichen Handelns sind:

- Aktives staatliches Handeln und Gestaltung politischer Rahmenbedingungen, die nur einer Minderheit die Verwirklichung ihrer wsk-Rechte ermöglichen, die Bevölkerungsmehrheit jedoch ausschließen. Dies sind z.B. bestimmte staatliche Agrarpolitiken oder Privatisierung von Basisbereichen wie des Gesundheits- oder Bildungssektors oder der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung, ohne minimale Auflagen für die neuen privaten Träger mit den Folgeerscheinungen einer Zwei-Klassen-Gesellschaft (= Verletzung der Achtungspflicht).
- Nicht existente oder kontraproduktive gesetzliche Bestimmungen, z.B. zur Absicherung von Grund und Boden in städtischen Armenvierteln oder auf dem Land, die dann zu Vertreibungen durch private Investoren führen (= Verletzung der Schutzpflicht).
- Vorenthaltung notwendiger Finanzmittel, z.B. zur Aufrechterhaltung einer Mindestinfrastruktur zur Gesundheitsversorgung in ländlichen Gebieten oder menschenrechtswidrige Verteilung von Ressourcen (z.B. überhöhte Finanzmittel für Militärs) (= Verletzung der Erfüllungspflicht).

Oft wird gegen die Kritik mangelnder Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte seitens der Regierungen eingewendet, dass die notwendigen Finanzmittel dafür nicht vorhanden seien. In vielen Fällen wird bei genauerer Analyse aber deutlich, dass die (beschränkt) vorhandenen Mittel den Bevölkerungsgruppen zufließen, die den direktesten Zugang zu den Regierenden haben oder über die effektivsten Druckmittel verfügen. Kirchliche Entwicklungsarbeit setzt sich demgegenüber für einen diskriminierungsfreien Zugang aller Menschen zu den vorhandenen – wenn auch noch so begrenzten – Ressourcen ein. Eine solche Verteilungsgerechtigkeit ist die Voraussetzung für eine breitenwirksame, nachhaltige Entwicklung.

<sup>35</sup> Vgl. Kap.1.3.2

Was die Ansprache und der Einbezug staatlicher Verantwortung für einzelne, in der Entwicklungsarbeit besonders bedeutsame wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte in der Konzeption und Durchführung von Entwicklungsprojekten und – programmen bedeuten kann, wird im Folgenden beispielhaft skizziert.

### 2.3.1 Recht auf ausreichende Ernährung

Das "Recht auf ausreichende Ernährung" ist in **Artikel 11 im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** als Menschenrecht fest geschrieben.

#### **Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 11:**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, [...]
- (2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen [...]

Statt des Begriffes „ ausreichende“ Ernährung wird zunehmend der Begriff „Recht auf **angemessene** Ernährung“ verwendet, da nach völkerrechtlicher Interpretation des UN-Ausschusses für wsk-Rechte und der Freiwilligen FAO-Leitlinien zum Menschenrecht auf Nahrung diese nicht nur qualitativ ausreichend zu sein hat, sondern auch kulturell akzeptabel und sicher:

Das „Recht auf Nahrung“ wird vom zuständigen UN-Ausschuss für wsk-Rechte im Allgemeinen Kommentar 12<sup>36</sup> folgendermaßen interpretiert:

#### **wsk-Ausschuss, Allgemeiner Kommentar Nr. 12:**

6. Das Recht auf **angemessene** Ernährung ist dann verwirklicht, wenn jeder Mann, jede Frau und jedes Kind, einzeln oder gemeinsam mit anderen, jederzeit physisch und wirtschaftlich Zugang zu angemessener Ernährung oder Mitteln zu ihrer Beschaffung hat. (...)

12. Verfügbarkeit bezieht sich entweder darauf, dass sich Menschen dank ertragreicher Böden oder sonstiger natürlicher Ressourcen unmittelbar selbst ernähren können oder auf das Bestehen gut funktionierender Verteilungs-, Verarbeitungs- und Marktsysteme (...).

13. (...) Wirtschaftlicher Zugang bedeutet, dass die mit dem Erwerb von Nahrungsmitteln für eine angemessene Ernährung verbundenen finanziellen Aufwendungen einer Person oder eines Haushalts nicht so hoch sein sollen, dass die Befriedigung anderer grundlegender Bedürfnisse gefährdet oder beeinträchtigt wird. (...)

In der Interpretation wird weiter deutlich, dass jeder Unterzeichnerstaat des wsk-Paktes völkerrechtlich verpflichtet ist, "unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten" (Artikel 2 des wsk-Paktes) Programme zu entwickeln und umzusetzen, die alle Menschen in die Lage versetzen, sich selbst zu ernähren. Dies bezieht sich auf den Zugang zu Ressourcen zur Nahrungsmittelerzeugung wie Land, Wasser, Saatgut, Wissen, Kapital, und auf den Zugang ohne Diskriminierung zum Arbeitsmarkt, um das Geld verdienen zu können, das für den Nahrungsmittelerwerb nötig ist. Das Recht auf angemessene Ernährung zielt dagegen nicht auf eine staatliche Verpflichtung ab, alle Menschen mit Nahrung zu versorgen.

Bei der Gewährleistung des Zugangs zu den produktiven Ressourcen, die eine angemessene Ernährung ermöglichen, muss besonderes Augenmerk auf Frauen gelegt werden, weil

<sup>36</sup> Der für den Sozialpakt zuständige UN-Ausschuss diskutiert die vorzulegenden Staatenberichte, formuliert Empfehlungen an die Regierungen des betreffenden Landes und interpretiert die einzelnen Artikel des Paktes. Dies geschieht vor allem über sog. „Allgemeine Kommentare“ (*General Comments*). Der Allgemeine Kommentar Nr. 12 befasst sich mit dem Recht auf ausreichende Ernährung. Er wurde auf der 20sten Sitzung des wsk-Ausschusses (26. April – 14. Mai 1999) verabschiedet.

- Frauen in dieser Beziehung meist benachteiligt sind, und weil
- Frauen für die Ernährung ihrer Familien und insbesondere bedürftiger Gruppen (Kinder, Alte) in der Regel eine entscheidende Rolle spielen.

Darüber hinaus haben Staaten die Verpflichtung, die Ernährung von Gruppen, die sich nicht selbstständig ernähren können, zu sichern, z.B. durch Programme zur Einkommenssicherung für nicht mehr Erwerbsfähige, durch humanitäre Nothilfe oder Nahrungsmittelprogramme.

Die Vereinten Nationen haben in ihrem ersten Millenniumsziel zur Bekämpfung von extremer Armut und Hunger formuliert, die Zahl der Hungernden bis 2015 weltweit um die Hälfte zu reduzieren. Der Welternährungsgipfel+5 in Rom 2002 stellte fest, dass weiterhin über 800 Mio. Menschen hungern. Die Mehrzahl der Hungernden lebt unbemerkt von der Weltöffentlichkeit. Hunger hat vielfach politische Ursachen, die bekämpft werden müssen. Nach UNDP-Angaben sind nur weniger als 10% des Hungers durch Dürren und Naturkatastrophen verursacht.

Das Recht auf angemessene Ernährung ist u.a. dann bedroht, wenn Agrarreformen schleppend oder gar nicht umgesetzt werden, oder wenn Menschen nicht vor Vertreibung von ihrem Land geschützt oder zumindest ausreichend entschädigt werden. Das ist häufig der Fall, wenn transnationale Konzerne Zugang zu den Ressourcen (z.B. bevorzugtes Land) bekommen und die Armen leer ausgehen. Das Recht auf ausreichende Ernährung ist auch gefährdet, wenn staatliche Förderprogramme nicht auf die Bedürfnisse der Armen zugeschnitten sind und sie nicht vor zerstörerischen Auswirkungen der Handelsliberalisierung schützen, oder wenn Unternehmen „Hungerlöhne“ zahlen und deshalb nicht einmal Sanktionen fürchten müssen.

In der **FAO** wurden im Herbst 2004 „**Freiwillige Leitlinien für das Recht auf angemessene Ernährung**“ von 187 Staaten im Konsens verabschiedet, die für Regierungen und internationale Organisationen zum zentralen Bezugspunkt ihres Handelns werden sollen, um den Hunger wirksam zu bekämpfen<sup>37</sup>. Internationale Unternehmen werden in den FAO-Leitlinien allerdings nicht explizit angesprochen, obwohl ihr Verhalten großen Einfluss auf die Verwirklichung des Rechts auf ausreichende Ernährung hat. Die Umsetzung der Leitlinien soll dazu beitragen, dass bis 2015 das erste UN-Millenniumsentwicklungsziel erreicht wird, weltweit die Zahl der Hungernden um die Hälfte zu reduzieren. Zwar fehlt eine verbindliche Sanktionsinstanz, um Verletzungen der Leitlinien einzuklagen. Dennoch sind sie eine wichtige Richtschnur, um zu analysieren, welche Auswirkungen Regierungspolitiken und Gesetze auf das Menschenrecht auf Ernährung haben. Derzeit werden bereits Dialogprozesse in einigen Ländern eingeleitet, in denen Regierungen gemeinsam mit der Zivilgesellschaft ihre Agrar-, Wirtschafts-, Sozial- und Handelspolitiken anhand der Leitlinien zum Recht auf Nahrung überprüfen. Ob es dadurch tatsächlich Verbesserungen der Lage der Hungernden geben wird, wird im Einzelfall vom politischen Willen zu Veränderungen abhängen.

Misereor ist seit jeher stark in Programmen zur Verbesserung der Ernährungssicherheit im ländlichen, aber auch städtischen Raum engagiert, z.B. durch die Förderung nachhaltiger Landwirtschaft, Dürreprävention und Einkommen schaffende Maßnahmen für Frauen. Hier geht es meist darum, die Selbsthilfefähigkeit der Zielgruppen zu stärken, damit sie selbst eine Verbesserung ihrer Ernährungssituation erreichen können, was wesentlich zur Umsetzung des Rechtes auf angemessene Ernährung beiträgt.

<sup>37</sup> Vgl. FAO-Leitlinien mit Vorschlägen für die Umsetzung unter [www.fao.org/righttofood/](http://www.fao.org/righttofood/). Die Leitlinien greifen das Verständnis des UN-Menschenrechtssystems auf, dass Hungernde und Unterernährte in die Lage versetzt werden müssen, sich selbst in Würde zu ernähren. Ein zentraler Abschnitt betont den Zugang zu produktiven Ressourcen wie Land und Wasser für Arme und indigene Völker. Die Richtlinien bedeuten eine rechtliche Stärkung der von Hunger Betroffenen, da die Regierungen aufgefordert werden, ihre Politiken auf Kohärenz zu überprüfen und die Verwirklichung des Menschenrechts auf Nahrung zu priorisieren. Ferner werden Mindestkriterien z.B. für Nahrungsmittelhilfe bei Hungerkatastrophen festgeschrieben.

Ein ausdrücklicher Beitrag zur Umsetzung des Rechtes wird jedoch erst in solchen von Misereor geförderten Programmen geleistet, die explizit die staatlichen Autoritäten in die Pflicht nehmen, ihren entsprechenden menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Hier setzt die Förderstrategie Misereors auf drei verschiedenen Ebenen an:

- Auf der Ebene der Partner:
  - Förderung von Programmen, die auf die Verwirklichung des Menschenrechtes auf angemessene Ernährung bezogenen sind, wie z.B. Rechtshilfe- und Rechtsaufklärungsprogramme für von ihrem Land vertriebene Menschen oder für indigene Bevölkerungsgruppen zur Wahrung ihrer Nutzungsrechte an natürlichen Ressourcen;
  - Förderung von Projekten, welche die Selbstorganisation der Zielgruppen fördern, damit sie sich artikulieren und ihre Rechte einfordern können, z.B.
    - die Forderung nach dem Zugang zu Ressourcen, besonders auch für Frauen,
    - nach Umsetzung staatlicher Ernährungssicherungsprogramme und
    - nach staatlichen Förderprogrammen, z.B. für Kleingewerbe;
  - Unterstützung unserer Partner bei der Lobbyarbeit für das Recht auf angemessene Ernährung, die den Zugang zu Ressourcen<sup>38</sup> oder auch zu staatlichen Programmen der Ernährungssicherung in den Blick nimmt (z.B. durch Initiativen zur Umsetzung von Agrarreformen<sup>39</sup>);
  - Eine weitere Möglichkeit ist die Diskussion über die Menschenrechtsdimension, z.B. in Programmen der Ernährungssicherung mit Partnern, um die Verantwortung des Staates in den Blick zu nehmen.
- Auf internationaler Ebene:
  - Die Förderung der Lobbyarbeit von internationalen Nichtregierungsorganisationen und von Netzwerken zur Veränderung der Rahmenbedingungen. Hierzu gehören z.B. regionale Netzwerke, die zu Welthandelsfragen arbeiten oder internationale Organisationen wie GRAIN (*Genetic Resources Action International*), die durch Information, Weiterbildung und Vernetzung Basisgruppen und Organisationen aus dem Süden im Kampf um geistige Eigentumsrechte und den Erhalt der Biodiversität unterstützen.
- In Deutschland/Europa:
  - Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zur Beeinflussung der Regierungspolitik;
  - Zusammenarbeit mit internationalen Menschenrechtsorganisationen, wie z.B. FIAN (*Food First Information and Action Network*), die sich für die Umsetzung des Rechts auf angemessene Ernährung einsetzen.

### 2.3.2 Recht auf menschenwürdiges Wohnen

Das Recht auf menschenwürdiges Wohnen leitet sich ab aus **Artikel 25(1) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** vom Dezember 1948:

#### **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 25:**

(1) Jedermann hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlichs Ernährung, Bekleidung, Unterbringung, gewährleistet.

<sup>38</sup> Vgl. Misereor. Projektteam Land. *Politikpapier „Zugang zu Ressourcen/Zugang zu Land“*

<sup>39</sup> Vgl. Anhang II

Ganz ähnlich formuliert auch der **Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Art. 11** das „Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard ... einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung...“.

Dieses Recht ist später in einige regionale Pakte aufgenommen worden wie z.B. in die Amerikanische Menschenrechtskonvention (Pakt von San José) von 1969, in deren Zusatzprotokoll zu den wsk-Rechten von 1988 (Protokoll von San Salvador) es in Artikel II heißt: „Jeder soll das Recht haben, in einer gesunden Umgebung zu leben und Zugang zu grundlegenden Einrichtungen des öffentlichen Lebens zu haben“<sup>40</sup>. Entsprechende ähnliche Gesetzesvorschriften finden sich auch in vielen nationalen Verfassungen.

Die Verletzung dieses menschenrechtlichen Anspruches ist für die Zielgruppen Misereors auf verschiedenen Ebenen Realität:

Zwangsvvertreibungen sind eine existentielle Verletzung des Rechtes auf angemessenes Wohnen. Dabei ist es zunächst einmal belanglos, ob es sich um Vertreibungen aus städtischen Elendsvierteln handelt, deren Flächen anderweitig genutzt werden sollen, oder ob es sich um erzwungene Flucht aus heimatlichen Gebieten aus anderen Gründen handelt, denn in beiden Fällen ist der erzwungene Verlust des Obdaches eine Menschenrechtsverletzung. Gleiches gilt für die – wie auch immer verursachte – Armutsmigration aus dem ländlichen Raum. Ähnlich sind in allen Fällen auch die Nachfolgeprobleme wie z.B. der Verlust des Platzes zum Leben für die Familie, das Zerreißen der sozialen Sicherheitsnetze, der Verlust des Zugangs zu (Gelegenheits-)Arbeit oder der Verlust des Standortes für häusliches Gewerbe (etwa Nutzung als Laden oder auch als Produktionsstätte) zu bewerten. Im Falle der Vertreibung indigener Völker von ihrem Land kommt häufig noch eine starke kulturelle und religiöse Entwurzelung hinzu.<sup>41</sup>

Auch dort, wo Menschen in Elendsvierteln, Flüchtlingslagern, auf Müllhalden oder am Rande von Bahndämmen, Abwasserkanälen etc., in ihren Wellblechverschlägen, Papphütten und Zelten geduldet werden, kann nicht davon gesprochen werden, dass das Recht auf angemessenes Wohnen erfüllt ist, nicht nur hinsichtlich der „Wohnqualität“. Auch die damit häufig verbundenen Probleme, wie fehlende Landrechtssicherheit, fehlender Zugang zu sauberem Trinkwasser und anderen z. T. menschenrechtlich begründeten öffentlichen Dienstleistungen (wie etwa zu Schulen und Gesundheitseinrichtungen) sind Verletzungen des „Rechtes auf einen angemessenen Lebensstandard“. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass (wenngleich über das Recht auf menschenwürdiges Wohnen häufiger im Kontext von städtischen Projekten gesprochen wird) die Verletzung dieser Rechtsnorm natürlich sowohl in der Stadt als auch auf dem Land stattfindet.

Vor diesem Hintergrund wäre es falsch verstanden, vom Staat unmittelbar die Bereitstellung von Wohnraum für alle Menschen zu fordern, wenngleich diese Forderung für besonders schwache, hilfsbedürftige Gruppen berechtigt ist. Eine solche umfassende Forderung nach unmittelbarer Erfüllung des Rechtes auf menschenwürdiges Wohnen entspräche auch nicht den drei Grundverpflichtungen des Staates (Achtungspflicht, Schutzpflicht, Erfüllungspflicht), die sich aus den internationalen Menschenrechtsabkommen herleiten (vgl. Kap. 1.2 sowie Kap. 2.3).

Ziel der Menschenrechtsorientierung unserer Zusammenarbeit mit Projektpartnern ist es deshalb in erster Linie, den Staat in die Pflicht zu nehmen, die gesetzlichen, institutionellen, planerischen und ökonomischen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Zielgruppen selbst ermöglichen, ihr Recht auf menschenwürdiges Wohnen auch in weit gehender Eigenleistung zu verwirklichen. Die Schaffung von Rahmenbedingungen umfasst z.B.

- den wirksamen Schutz vor Vertreibungen und den Mieterschutz;

<sup>40</sup> Eigene, inoffizielle deutsche Übersetzung. Offizieller engl. Wortlaut: “Everyone shall have the right to live in a healthy environment and to have access to basic public services”.

<sup>41</sup> Zur Frage von Landrechten indigener Völker: Vgl. Kap. 2.3.5. Die ILO-Konvention 169 enthält eine Reihe von Artikeln, die die kollektiven Eigentums- und Besitzrechte von indigenen Völkern und ihre Rechte an den natürlichen Ressourcen ihres Landes schützt (Vgl. u.a. Art. 14 und Art. 15).

- die Ermöglichung eines geregelten Zugangs zu geeignetem Land für Selbstbauwillige (etwa durch staatliche Landreserven, falls nötig auch durch staatlich sanktionierte Enteignungen);
- die Bereitstellung von Krediten, die auch unteren Einkommensgruppen zugänglich sind;
- eine ausreichende Infrastruktur der Stadtviertel einschließlich städtischer Dienste;
- den gleichmäßigen Schutz aller Viertel vor ökologischer Beeinträchtigung;
- die Ermöglichung der Beteiligung aller BewohnerInnen an den Entscheidungen über die Gestaltung ihres Wohnquartiers, die Stadtentwicklung etc. Im Gegensatz hierzu besteht jedoch die immer stärker werdende Tendenz, Stadtentwicklung und Wohnbau dem so genannten „freien Markt“ zu überlassen. Ein solcher Ansatz wird jedoch die Lebenssituation derjenigen Menschen, die jetzt schon unter der Verletzung ihrer fundamentalen Rechte leiden müssen, weiter verschlechtern, da sie kaum über die (Kauf)kraft verfügen, um sich am freien Markt durchzusetzen.

Um den Forderungen zur Umsetzung des Rechts auf menschenwürdiges Wohnen Nachdruck zu verleihen und gleichzeitig die Fähigkeiten und das Selbstvertrauen der Zielgruppen zu erhöhen, bleibt ein wichtiger Beitrag unserer Förderpolitik in exemplarischen Fällen die Unterstützung konkreter Verbesserungsmaßnahmen wie z.B. im Einfachstwohnbau oder in der Wasser- und Abwasserversorgung. Die Misereor-Policy hat sich aber bereits seit Jahren deutlich dahin gehend verschoben, immer weniger direkte Bau- oder Infrastrukturmaßnahmen zu finanzieren, sondern einen Beitrag zu Verwirklichung der o.g. Rahmenbedingungen zu leisten. Dies geschieht auf nationaler Ebene in vielen Ländern z. B. durch Partnerorganisationen, deren Arbeit darauf abzielt, den Zugang zu innenstadtnahem Land oder die Absicherung von Landtiteln zu erreichen, die Versorgung mit städtischer Infrastruktur und städtischen Diensten sicherzustellen, für den - oft kooperativ betriebenen - Selbsthilfeshilfswohnungsbau staatliche Kreditlinien zu eröffnen und auf eine entsprechende Wohnbauförderpolitik einzuwirken.

Es gibt viele positive Beispiele, wo dies gelungen ist. So entstanden z.B. die Wohnbaukreditlinien der Stadt Mexiko oder die staatlichen Förderprogramme in der Provinz Córdoba/Argentinien auf Initiativen von Misereor-Partnern hin. Voraussetzung war jeweils eine Kombination von fachlich kompetenter Einflussnahme auf Regierungskreise mit einer starken Mobilisierung der (betroffenen) Öffentlichkeit. Misereor finanzierte in diesen Fällen z.B. Kreditfonds, die dann als Eigenleistung für öffentliche Förderprogramme genutzt werden konnten oder unterstützte fachspezifische oder juristische Arbeit, die in Zusammenarbeit mit der betroffenen Bevölkerung technische oder gesetzliche Alternativen aufzeigte<sup>42</sup>.

Auf internationaler Ebene fördert Misereor Rahmenbedingungen zur Realisierung des Rechtes auf menschenwürdiges Wohnen z.B. durch die Zusammenarbeit mit der *Habitat International Coalition*, die sich bemüht, dieses Recht auf internationaler Ebene zu vertreten und ihm praktische Geltung zu verleihen. Ein weiterer wichtiger Partner ist COHRE (*The Centre on Housing Rights and Evictions*), der von Genf aus versucht, vor den zuständigen Menschenrechts-Instanzen das Thema voranzutreiben bzw. auf Verletzungen aufmerksam zu machen.

Frauen spielen in all diesen Arbeitsansätzen eine hervorgehobene Rolle, da sie in vielen Fällen als allein verantwortliche Familienvorstände nicht nur besonders schwer von den geschilderten Rechtsverletzungen betroffen sind, sondern durch ihre aktive Mitarbeit auch zu Garantinnen der genannten Projekterfolge wurden.

Eine zentrale Herausforderung der geschilderten Förderansätze ist die tatsächliche Umsetzung der einmal erreichten gesetzlichen Verbesserungen. Ein weiteres Problem ist die Sicherung erreichter Verbesserungen, Kreditlinien etc. auch über einen Regierungswechsel hinaus. Damit verbunden ist die permanente Gefahr einer Korruption der organisierten Selbsthilfegruppen, bzw. der Führungsschicht dieser Gruppen durch Politiker, die durch Bestechung und Begünstigung versuchen, ihre eigene Position zu festigen.

<sup>42</sup> Vgl. Anhang II, Kap. 2.2

Daraus ergibt sich für Misereor, dass ein idealer Projekt- und Policyansatz immer auf verschiedenen Ebenen ansetzen muss. Zum einen ist es wichtig zu versuchen, auf nationale und internationale Rahmenbedingungen Einfluss zu nehmen, was nur Sinn macht, wenn es auf konkreten Erfahrungen beruht. Zum anderen bleibt es wichtig, die Organisierung und Begleitung der Zielgruppen als langfristigen Prozess zu sehen und zu unterstützen, der nicht bereits dann beendet werden kann, wenn z.B. erste gesetzliche Rahmenbedingungen verändert werden konnten. Zur Absicherung dauerhafter Projekterfolge könnte es in Zukunft auch Sinn machen, in einigen Fällen direkt mit staatlichen Stellen zusammen zu arbeiten (vor allem auf kommunaler und regionaler Ebene), wenn diese den Anliegen der Zielgruppen positiv gegenüberstehen.

### 2.3.3 Recht auf Gesundheit

Im **Artikel 12 (1) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** erkennen die Vertragsstaaten "das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit" an.

**Art. 12 (2)** besagt:

„Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechtes umfassen die erforderlichen Maßnahmen:

- a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
- b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt und Arbeitshygiene;
- c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
- d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.“

Das Recht auf Gesundheit ist von grundlegender Bedeutung, weil seine Realisierung wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung anderer Menschenrechte ist und es mit diesen in einem engen Zusammenhang steht (z. B. dem Recht auf Bildung, angemessene Ernährung und Unterbringung). Gesundheit wird sowohl in ihrer individuellen als auch in ihrer sozialen, gesellschaftlichen Dimension gesehen. Das Recht auf Gesundheit wird realisiert durch Gesundheitsvorsorge und – fürsorge und durch ein gesundes Umfeld. Dem Staat kommt dabei die zentrale Verantwortung für die Bereitstellung von Gesundheitseinrichtungen, den Zugang zu Gesundheitsdiensten und – gütern, die kulturelle Angemessenheit und die Qualität dieser Dienste und Güter für alle zu. Neuere Diskussionen um das Recht auf Gesundheit beziehen sich auch auf spezifische Bevölkerungsgruppen, wie Frauen und Kinder, Behinderte, HIV-Positive und AIDS-Patienten, aber auch auf Aspekte wie Gesundheitsvorsorge für Schwangere, Familienplanung und sexuelle Diskriminierung, Genderaspekte sowie auf den Zusammenhang von Umweltrechten und Gesundheit.

Misereor wurde als Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt gegründet. In früheren Jahren wurden erhebliche Beträge für die Verbesserung der Gesundheitsinfrastruktur in Partnerländern bereit gestellt, u.a. für die Errichtung und Einrichtung von Krankenhäusern und Gesundheitsposten, die vor allem von kirchlichen Organisationen getragen werden. Heute kommt die große Mehrheit der Partner im Gesundheitsbereich immer noch aus dem kirchlichen Bereich, aber die geförderten Projekte kombinieren vielfach Gesundheitsvorsorge (wie Zugang zu sauberem Trinkwasser, Beseitigung von Krankheitserregern (Müll, Fäkalien), Aufklärung über Hygiene, Impfungen) und Gesundheitsfürsorge, zumeist auf lokalem Niveau. Für diese basisorientierten Gesundheitsdienste werden GesundheitspromotorInnen und/oder GeburtshelferInnen aus- und weitergebildet und betreut, Erste-Hilfe-Koffer und Basismedikamente bereit gestellt und Naturmedizin produziert.

Wichtig ist der Bezug dieser Basisgesundheitsdienste zu staatlichen Gesundheitsprogrammen, der am besten vertraglich vereinbart wird, um PatientInnen mit schwerwiegenderen Erkrankungen, die die lokalen Gesundheitsdienste überfordern, an die entsprechenden Gesundheitseinrichtungen weiterleiten zu können. Deshalb besteht Misereor in einigen Ländern, wie etwa Brasilien, darauf, dass Projektträger den Zugang marginalisierter Bevölkerungsgruppen zu staatlichen Gesundheitsdiensten einfordern; eine medizinische Grundbetreuung wird in diesen Fällen nur als Ausnahme gefördert. Die gesellschaftspolitische Dimension des Rechtes auf Gesundheit wird in einer Reihe von Ländern bereits klar erkannt. Die Einflussnahme auf die Ausrichtung der staatlichen Gesundheitspolitik ist eine wesentliche Dimension des Einsatzes für die Verwirklichung des Rechtes auf Gesundheit, die von einer zunehmenden Zahl von Misereor-Partnern als Teil ihrer Gesundheitsförderung verstanden und wahrgenommen wird.

Die Kirche hat in vielen Gesellschaften eine Jahrhunderte dauernde Tradition des kurativen und karitativen Dienstes an den Kranken und ist weiterhin umfassend im Gesundheitsbereich engagiert. Aufgrund dieser Tradition werden von vielen (kirchlichen) Partnerorganisationen oft noch assistenzielle Ansätze im Gesundheitsbereich vertreten; zugleich fällt es ihnen schwer, gesellschaftspolitische Dimensionen der Gesundheitsvorsorge und Krankenfürsorge zu erkennen und in ihren Konzepten zu berücksichtigen. Deshalb ist es wichtig, diese Partner zu motivieren, ausgehend von ihrer Erfahrung und Kompetenz auf staatliche Stellen Druck auszuüben, um über die Zusammenarbeit die Erfahrungen von Basisgesundheitsdiensten in das staatliche System einzubringen und um das Recht auf Gesundheit für alle durchzusetzen. Kirchliche Gesundheitsarbeit darf nicht die staatliche Verantwortung in diesem Bereich ersetzen (wollen).

In einigen Ländern gibt es gute Ansatzmöglichkeiten, um den Zugang zu Gesundheitsdiensten gegenüber staatlichen Stellen einzufordern (z.B. in Brasilien)<sup>43</sup>. In vielen anderen Ländern gibt es fast kein öffentliches Gesundheitssystem, und staatliche Strukturen sind teilweise nicht existent. Die Förderung von Gesundheitsprojekten durch Misereor muss dieser Realität Rechnung tragen. Der Verweis auf das Recht auf Gesundheit, woraus etwa Forderungen zur Gestaltung des Sozialtats abgeleitet werden, hat in solchen Ländern weniger Chancen, in denen aufgrund externen Drucks (z.B. durch Strukturanpassungsprogramme von IWF und Weltbank) die nationale Autonomie für die Gestaltung des Budgets deutlich eingeschränkt ist. Es gibt aber auch Länder, in denen bereits dezentrale Strukturen existieren, die eine aktive Mitwirkung der Bevölkerung bei Fragen des Gesundheitswesens vorsehen und in denen dadurch gute Voraussetzungen für unsere Partner bestehen, ihre Erfahrungen einzubringen.

### **2.3.4 Recht auf Bildung**

Sowohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 26) als auch der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 13) und die Konvention über die Rechte des Kindes (Art. 28) legen ein Recht auf Bildung fest. Laut Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte muss die Grundbildung kostenlos sein.

#### **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 26 (1):**

Jedermann hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muss zum mindesten in der Elementar- und Grundstufe unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar sein; die Hochschulen müssen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offen stehen.

<sup>43</sup> Vgl. Anhang II, Kap. 2.3



**Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Auszug aus Art. 13**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen müssen. [...]
- (3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen. [...]

Bildung ist ein Schlüssel für nachhaltige Entwicklung, für Frieden, innerstaatliche Stabilität und Voraussetzung für die erfolgreiche Beteiligung an Gesellschaft und Wirtschaft.

In der Diskussion und Auseinandersetzung um das Menschenrecht auf Bildung liegt der Schwerpunkt auf der Grundbildung. Diese wird fälschlicherweise oft mit dem Primarschulwesen gleichgesetzt. Als gesellschaftliche Organisationsform für Bildung wird die Schule besonders herausgehoben. Formale Bildung an festen, dafür bestimmten Orten und auf der Grundlage staatlich festgelegter Lehrpläne ist für bestimmte kulturelle Lebensformen (z.B. Nomaden, indigene Völker, familiäre Überlieferungstraditionen) jedoch keine Selbstverständlichkeit. Hier ist eine Orientierung hin zu einer stärkeren Berücksichtigung auch der außerschulischen Bildung sowie die Erweiterung des Geltungsanspruchs auf die dem formellen Schulalter entwichenen Generationen notwendig.

Das Recht auf Bildung impliziert vier Elemente:

- Verfügbarkeit von Bildungsmöglichkeiten („*availability*“)
- Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Bildungsangeboten („*accessibility*“)
- Akzeptanz von Form und Inhalten der Bildung / Qualität der Bildung („*acceptability*“)
- Anpassungsfähigkeit der Bildungsangebote an sich verändernde Kulturen und gesellschaftliche Verhältnisse („*adaptability*“)<sup>44</sup>

Durch das Recht auf Bildung soll zunächst sichergestellt werden, dass alle Menschen gleichberechtigt Zugang zum Schul- bzw. Bildungssystem haben. Keiner soll aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Geschlecht benachteiligt oder gar vom Schulbesuch ausgeschlossen werden können. Die globale Durchsetzung dieses Rechts wird durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren erschwert.

Bildung ist eine klassische Aufgabe des Staates. Häufig versagt der Staat jedoch in der Erfüllung dieser Aufgabe. Teils um staatliche Defizite auszugleichen, teils um eigene Wertvorstellungen zu vermitteln, waren und sind vielfach kirchliche Einrichtungen im Bildungsbereich aktiv. In der Vergangenheit war dieses Engagement nicht immer konfliktfrei. So haben in Kolonialzeiten viele Missionsschulen dazu beigetragen, Wertvorstellungen einer herrschenden Minder- oder Mehrheitsbevölkerung gegenüber anderen (z.B. indigenen Völkern) durchzusetzen und kulturelle Identität zu zerstören. Ziel heutiger kirchlicher Förderung des Zugangs zum Recht auf Bildung muss der gleichberechtigte Zugang aller zu Bildung sein, die unterschiedliche kulturelle Identitäten berücksichtigt und respektiert.

<sup>44</sup> Zu dem sog. „4-A-Schema“ (nach den englischen Begriffen: *availability*, *accessibility*, *acceptability* und *adaptability*) vgl. Vereinte Nationen. Wirtschafts- und Sozial Rat. (1999). *Allgemeiner Kommentar Nr. 13. Das Recht auf Bildung*. E/C.12/1999/10

Die Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Schulbildung allein gewährleisten noch nicht die Erfüllung des Grundrechtes auf Bildung. Der Inhalt der Bildung muss so gestaltet sein, dass die Kinder bzw. Jugendlichen und Erwachsenen das lernen, was für ihr eigenes Leben, ihren Alltag und ihre Befähigung, ihren Lebensunterhalt in Würde selbst zu verdienen, wichtig ist. Durch die Lerninhalte dürfen keine diskriminierenden oder weltanschaulich eingeengten Sichtweisen vorgegeben werden.

K. Tomasevski (frühere UN-Sonderberichterstatterin zum Recht auf Bildung)<sup>45</sup> trifft die wichtige Unterscheidung zwischen den von Bildungsangeboten „unerreichten“ und den „ausgeschlossenen“ Kindern. Diese Unterscheidung wäre analog auch für Erwachsene zu treffen, die von ihrem Recht auf Bildung keinen oder keinen ausreichenden Gebrauch machen können. Für beide Gruppen sind unterschiedliche Maßnahmen erforderlich, um ihnen den erforderlichen Zugang zu Bildung zu verschaffen.

Die Situation armer Familien ist häufig gekennzeichnet durch abgelegene Wohnorte, dadurch bedingt lange Wege zur Schule sowie Unter- oder Mangelernährung und die Einbindung der Kinder in die täglichen Arbeitsabläufe. Mädchen sind hiervon überproportional betroffen. In den Entwicklungsländern sind viele Kinder zudem in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen beschäftigt, weil sie schon früh zum Lebensunterhalt ihrer Familien beitragen müssen. In Situationen extremer Armut wird Bildung leicht als überflüssiger Luxus angesehen. Die Kosten für Schulgebühren, -materialien etc. schränken die effektive Nutzung des Bildungssystems ebenso ein wie mangelnde Ernährung, die u.a. die Konzentrationsfähigkeit der SchülerInnen beeinflusst. Hinzu kommen Probleme wie die chronische Unterfinanzierung vieler staatlicher Schulsysteme, deren Ineffizienz, veraltete Strukturen und Lerninhalte sowie unterbezahlte (und entsprechend demotivierte) Lehrkräfte. Grundbildung, die nur in bestimmten Sprachen angeboten oder erlaubt wird, schränkt den Zugang für sprachliche Minderheiten oder Flüchtlinge ein. Für indigene Völker ist es teilweise schwierig oder unmöglich, die traditionellen Lehrinhalte, deren Vermittlung zum Erhalt der eigenen Kultur notwendig ist, mit den staatlichen Lehr- und Zeitplänen (Schulstunden, Ferienzeiten) in Übereinstimmung zu bringen. Wenn z.B. der chinesische Staat im Rahmen seiner „Ein-Kind-Politik“ für das zweite, dritte und weitere Kinder den Schulbesuch direkt untersagt oder indirekt über exorbitante Schulgebühren praktisch unmöglich macht, oder wenn in einigen orthodox-islamischen Staaten Mädchen und Frauen der Schul- und Universitätsbesuch untersagt ist, so wird auch durch derartige politische Entscheidungen das Grundrecht auf Bildung verletzt.

Das Recht auf Bildung ist folglich nur durchsetzbar mit der gleichzeitigen Bekämpfung ausbeuterischer Formen der Kinderarbeit, der Umsetzung des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben sowie des Rechts auf Nahrung. In einigen Ländern ist zudem die Veränderung oder Abschaffung bestimmter diskriminierender Gesetze eine Voraussetzung, um allen einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung zu verschaffen.

Die neuen Medien (z.B. Internet) bieten potenziell eine gute Möglichkeit, auch für entlegene Gebiete und für die verschiedenen Bedürfnisse (Kinder, Erwachsene, unterschiedliche Kulturen und Sprachen) geeignete Bildungsangebote bereit zu stellen. Da der Zugang zu den neuen Medien (manchmal sogar noch zu so „alten“ Medien wie dem Radio) jedoch ungleich ist, ist darauf zu achten, dass durch ihren Einsatz nicht neue Ungerechtigkeiten geschaffen werden.

Was kann und sollte die Aufgabe von Misereor in der konkreten Projektförderung sein? Zunächst einmal kann es Misereor nicht darum gehen, in großem Maße staatliches Versagen im Bildungsbereich aufzufangen und die Schulen zu errichten, die der Staat nicht finanzieren kann oder will. Wenn Schulgebäude von Misereor finanziert werden, muss es sich deshalb um Ausnahmefälle handeln, die dem Ziel dienen, einer gezielten und diskriminierenden staatlichen Politik entgegenzuwirken. Sie sollte verbunden sein mit der Förderung von LehrerInnen-ausbildung, Lehrmaterialien und/oder Curriculaentwicklung. In Asien liegt ein Schwerpunkt der Misereor-Förderung auf der Entwicklung und dem Zugang zu kulturell angepasster Bildung für

<sup>45</sup> Vgl. u.a. Tomasevski, K. (2001). *Removing Obstacles in the way of the right to education*. Right to Education Primers No. 1

Indigene und andere benachteiligte Gruppen, sowohl durch Curricula-Entwicklung (z.B. Philippinen: angepasste Bildung für Indigene) als auch durch Förderung von Schulen zur Beseitigung struktureller Defizite (z.B. Schulbildung für Dalit-Mädchen in Indien). In Myanmar fördert Misereor Universitätsvorbereitungskurse für Arme. In Südafrika unterstützt Misereor u.a. ein Projekt zur Beseitigung fortbestehender struktureller Probleme im Bildungssystem, durch die Schwarze und Farbige diskriminiert werden<sup>46</sup>.

### 2.3.5 Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben

Wichtigste Grundlagen für das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 27), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung der UN (Art. 5e-vi), das Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker sowie die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der UNESCO vom 02.11.2001. Im Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 27) ist überdies das Recht von Minderheiten zur Ausübung ihrer eigenen Kultur verankert.

#### **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 27:**

- (1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
- (2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

#### **Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 27:**

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Nach dem Verständnis der UNESCO sichert Kultur die Identität, den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung der Völker. „Kultur“ wird definiert als das von Menschen zu bestimmten Zeiten in abgrenzbaren Regionen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt in ihrem Handeln Hervorgebrachtes (Siedlungsweise, Sprache, Religion, Ethik, Institutionen wie Familie und Staat, Recht, Technik, Kunst, Musik, Philosophie, Wissenschaft usw.). Das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben schließt nicht nur den Erhalt, sondern auch die (Weiter-)Entwicklung einer Kultur ein. Eine sehr breit angelegte Definition.

Die o.g. ILO-Konvention 169 bezieht sich speziell auf die Rechte indigener Völker und erkennt deren Bemühungen an, Kontrolle über ihre eigenen Institutionen, Lebensweisen, natürlichen Ressourcen, Territorien und wirtschaftliche Entwicklung auszuüben sowie ihre Identität zu entwickeln und zu erhalten, einschließlich ihrer Sprachen und Religionen. Sie räumt den indigenen Völkern weitgehende Mitspracherechte in der Festsetzung der Prioritäten für ihren eigenen Entwicklungsprozess ein. Der Begriff „Völker“ wird in dem Übereinkommen explizit nicht im völkerrechtlichen Sinne verwandt (vgl. Art. 1 (3)). Vorteil der ILO-Konvention ist, dass sie rechtsverbindlich ist. Von Nachteil ist, dass nur wenige Staaten sie bislang ratifiziert haben<sup>47</sup>.

<sup>46</sup> Vgl. Anhang II

<sup>47</sup> Bis 2004 waren es nur 17 – zumeist lateinamerikanische – Staaten, die die ILO-Konvention ratifiziert haben.

### Übereinkommen Nr. 169 der ILO, Artikel 2 (2):

[Es ist Aufgabe der Regierungen,] [...]

b) die volle Verwirklichung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte dieser Völker unter Achtung ihrer sozialen und kulturellen Identität, ihrer Bräuche und Überlieferungen und ihrer Einrichtungen zu fördern.

Trotz der bestehenden Rechtsgarantien werden de facto traditionelle Kulturen weiter zurückgedrängt. Indigene Völker und ethnische Minderheiten werden besonders häufig in ihrem Recht auf freie Teilnahme am kulturellen Leben und in der Ausübung ihrer eigenen Kultur verletzt. Aus dem Auftrag Misereors, sich für die Ärmsten der Armen und Schutzlosen einzusetzen, ergibt sich ein besonderer Auftrag für den Schutz der Rechte bedrohter Kulturen.

Kulturen sind nicht statisch. Bei der Verteidigung des Rechts auf die Teilnahme am kulturellen Leben geht es nicht darum, eine ganz bestimmte Kulturform zu erhalten (Kulturromantismus bzw. Museum), sondern darum, eine durch die betroffene Bevölkerungsgruppe selbst bestimmte Weiterentwicklung zu ermöglichen, die sich auch durch die Begegnung mit anderen Kulturen und Veränderung der Umweltbedingungen permanent anpassen muss. Das Kulturerbe in sogenannter „Reinform“ erhalten zu wollen, ist angesichts der Menschheitsentwicklung ein vergeblicher Versuch. Vor allem aber lässt ein solcher Versuch den notwendigen Respekt gegenüber den Betroffenen vermissen.

Häufig stehen Menschenrechtsverletzungen an Angehörigen indigener Völker in engem Zusammenhang mit „Entwicklungsprojekten“ zur Rohstoffausbeutung, der Industrialisierung des Landes oder touristischen Erschließung bislang von Indigenen bewohnter oder genutzter Gebiete. Die Landrechte indigener Völker, die i.d.R. auf der Rechtskonzeption eines gemeinschaftlichen Eigentums basieren, werden hierbei vielfach verletzt. Denn auch die den Kolonialregierungen nachgefolgten heutigen Nationalstaaten erkennen einen solchen gemeinschaftlichen Rechtstitel auf Land i.d.R. nicht an. Entsprechend werden oft auch traditionelle Sammel- und Jagdrechte verletzt, ebenso wie religiöse Gefühle und Pflichten. Traditionelle Formen der Bildung und Wissensvermittlung, eigene Schulen oder Gesundheitsdienste indigener Völker werden z.T. verboten oder nicht in der notwendigen Weise staatlich gefördert und unterstützt.

In der konkreten Projektarbeit kann die Tatsache zu Problemen führen, dass häufig das Rechtssystem und die Politik von Ländern mit indigenen Bevölkerungsgruppen sowie die Vorstellungen eines zivilgesellschaftlichen Trägers gerade nicht der Tradition und der Kultur der betroffenen indigenen Bevölkerungsgruppe entspricht. Die Interessenabwägung bzgl. der Beibehaltung traditioneller Jäger- und Sammlerwirtschaften oder der Anpassung an neue Umwelt- und gesellschaftliche Bedingungen kann im Einzelfall extrem schwierig sein. Ein Ausweg aus dem Dilemma besteht u.U. nur in der Förderung einer wie auch immer gearteten Interessenartikulation der Betroffenen. Angesichts der Sensibilität des Themas wäre auch zu prüfen, inwieweit Projekte in Ländern mit indigenen Völkern einem „Do-no-harm“-Kriterium gegenüber diesen Gruppen genügen müssten.

Die Wahrung kultureller Identität und die Respektierung geistigen Eigentums indigener Völker steht nicht zwingend im Widerspruch zu technischer, industrieller oder wissenschaftlicher Weiterentwicklung. Zum Teil geht es im Konfliktfall vielmehr um die Frage der informierten und gleichberechtigten Beteiligung an der Entscheidung über die Nutzung indigenen Wissens und geistigen Eigentums<sup>48</sup>.

Die Projektarbeit Misereors spiegelt die Bandbreite der oben genannten Probleme und Menschenrechtsverletzungen wider. So ist ein Schwerpunkt der Arbeit Misereors in **Afrika** die Beschäftigung mit den Landrechten insbesondere der Buschleute in Südafrika, Namibia und Botswana, die akut von Umsiedlungen und anderweitiger Nutzung ihrer traditionellen Lebensräume betroffen sind. Hier vermischt sich das Recht auf Kultur mit dem Recht auf Land.

<sup>48</sup> Vgl. Anhang II

Bei den Pygmäen in Zentralafrika geht es verstärkt um den Zugang zu und Schaffung von angepasster Bildung und bei einigen nomadischen Völkern um die Förderung von Selbsthilfe und ziviler gesellschaftlicher Präsenz.

In **Lateinamerika** liegen die Schwerpunkte eindeutig in der Förderung der Artikulation der Interessen indigener Bevölkerungsgruppen sowie in der juristischen Beratung und Stärkung von Selbstbehauptungskräften. Hinzu kommen ländliche Entwicklungsprogramme zur Stärkung der traditionellen Lebensweisen von indianischen Gemeinschaften. Zunehmend geht es auch um die Verteidigung indigener Landrechte gegenüber industrieller Ressourcenausbeutung. Dabei gibt es häufig Konflikte zwischen traditionellen, oft unverbrieften Rechten (*derecho consuetudinario*) und modernem Eigentumsrecht.

Auch in **Asien** liegt ein Schwerpunkt der Projektförderung bei der Sicherung von Landrechten für UreinwohnerInnen. So unterstützt Misereor z.B. auf den Philippinen die Vermessung von Land, das von Indigenen traditionell bewohnt und beansprucht wird, damit diese „Gebiete der Ahnen“ („*ancestral domains*“) von ihnen künftig rechtlich abgesichert genutzt werden können. Indien verfügt im Zuge der Unabhängigkeit inzwischen über eine relativ fortschrittliche Gesetzgebung, die den UreinwohnerInnen wieder Nutzungsrechte einräumt, nachdem der Kolonialstaat große Waldgebiete in Besitz genommen hatte. Die Gesetze werden in der Praxis jedoch kaum umgesetzt, so dass hier die Partner vor allem in ihrer Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit gegenüber der Regierung zur Umsetzung bereits bestehender Gesetze gefördert werden.

Von Vorteil ist, dass im Prozess um die Entwicklung der Menschenrechte die Aborigines, die Inuits, verschiedene indianische Gruppen und die Buschleute bereits über ein Netzwerk mit gegenseitigem Austausch verfügen. Auf UN-Ebene z.B. gibt es eine ständige Arbeitsgruppe mit reger Beteiligung indigener Völker selbst, auch wenn sich hier teilweise die berechnete Frage nach der Repräsentanz stellt. Neben der o.g. ILO-Konvention 169 liegt mittlerweile auch eine UN-Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungen im Entwurf vor. Sie wird derzeit von den zuständigen UN Gremien beraten.

### 2.3.6 Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen

Eingedenk der zentralen Rolle der Arbeit für die Menschen und der Möglichkeiten, ihre eigenen und die Lebensbedingungen ihrer Familien aktiv zu gestalten und zu entwickeln, enthalten die Menschenrechtspakte eine Reihe von Bestimmungen zur Gestaltung der Arbeit. Darunter sind das Verbot der Zwangsarbeit, das Recht auf einen Existenz sichernden Lohn, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Freizeit. Von besonderer Bedeutung ist, dass das Recht, sich in freien Gewerkschaften zu organisieren und dadurch die Interessen der Beschäftigten zu vertreten, bis hin zur Möglichkeit von Streiks, als Menschenrecht bekräftigt wird.

#### **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Artikel 6 (1)**

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts“.

**Artikel 7** erläutert das „Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen“ u.a. als Recht

- auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit für Frauen und Männer, der einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien ermöglicht
- auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen
- auf beruflichen Aufstieg ohne Diskriminierung und
- auf Pausen, Freizeit und bezahlten Urlaub.

**Artikel 8** enthält genaue Bestimmungen über das Recht zur Gründung freier Gewerkschaften – dieses Recht findet sich auch in

**Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:**

**Artikel 22 (1)**

“Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten” .

Durch internationalen Konsens im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation sind inzwischen die grundlegenden Rechte der freien Gewerkschaftsorganisation und der Kollektivverhandlungen, das Verbot der (ausbeuterischen) Kinderarbeit und der Zwangsarbeit sowie der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Arbeit als „Kernarbeitsnormen“ mit dem Status von Menschenrechten anerkannt<sup>49</sup>.

Die Möglichkeit, freie Gewerkschaften zu gründen und in diesen Arbeitnehmerinteressen kollektiv zu vertreten, ist ein wesentlicher Indikator für die Freiheitsrechte in einer Gesellschaft. Zwar genießt der Arbeitssektor der Mittel- und Großunternehmen als ein vergleichsweise wirtschaftlich privilegierter Bereich in der kirchlichen Entwicklungsarbeit keine Priorität, jedoch steht für Misereor die Bedeutung einer gut organisierten Arbeitnehmerschaft für den Aufbau einer funktionstüchtigen Zivilgesellschaft, für die Förderung sozialer Gerechtigkeit und sozialen Friedens und damit für gesellschaftliche Entwicklung außer Frage.

Ein traditioneller Schwerpunkt der Förderung von Projekten in der Arbeitswelt durch Misereor ist das überwiegend städtisch angesiedelte Kleingewerbe in Unternehmen mit zumeist weniger als fünf Mitarbeitern. Solche Kleinunternehmen produzieren einfache Güter des täglichen Gebrauchs (v.a. Handwerk), bieten Dienstleistungen an oder sind im Einzelhandel tätig. In diesem Wirtschaftsbereich, der oft „informeller Sektor“ genannt wird, sind in Afrika etwa 90 % der Arbeitsplätze angesiedelt; in vielen Ländern Asiens und Lateinamerikas sind es etwa die Hälfte. Charakteristisch für diesen auch wirtschaftlich vielfach sehr bedeutenden Sektor ist es, dass die Kleinunternehmen in einer juristischen Grauzone existieren, da sie vielfach nicht rechtlich abgesichert sind, bürokratische Auflagen der Behörden nicht erfüllen (können), keine oder wenig Steuern zahlen, und zum Teil auch grundlegende Arbeitsnormen (z. B. Kinderarbeit, Arbeitssicherheit, gesetzliche Mindestlöhne) nicht respektieren.

Ein wichtiger Ansatz zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in diesem Sektor ist die (Selbst-)Organisation der Beschäftigten in einer Interessensvertretung (z. B. Organisationen von StraßenhändlerInnen oder von arbeitenden Kindern, Kooperativen, HandwerkerInnenvereinigungen etc.). Diese Selbstorganisation ist Voraussetzung dafür, dass die KleinhandwerkerInnen, -dienstleisterInnen und -händlerInnen ihre Interessen bestimmen und gegenüber staatlichen Behörden durchsetzen sowie sich gegen die vielfachen Schikanen und Behinderung ihrer Tätigkeiten durch Polizisten und andere Vertreter staatlicher Behörden wehren können.

In öffentlichkeitswirksamen Kampagnen in Deutschland setzt sich Misereor exemplarisch für die Überwindung ausbeuterischer Arbeitsbedingungen (z. B. in der Kampagne gegen Kinderarbeit in der Teppichindustrie Südasiens) und die Realisierung von akzeptablen Arbeitsbedingungen (z. B. in der Aktion Fair Spielt – für faire Arbeitsbedingungen in der asiatischen Spielwarenindustrie) ein<sup>50</sup>. Dabei sucht Misereor die Kooperation mit anderen Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen und ihren Verbänden und mit Gewerkschaften im Süden und im eigenen Land.

<sup>49</sup> Grundlegendes Dokument ist neben den acht ILO-Konventionen, die die o.g. Kernarbeitsnormen kodifizieren, vor allem die „Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen“ vom 18. Juni 1998. Diese Erklärung hat für alle Mitgliedsstaaten der ILO bindende Wirkung.

<sup>50</sup> Vgl. Anhang II, Kap. 2.6

## **2.4 Menschenrechtsförderung – eine Herausforderung in sehr unterschiedlichen Kontexten**

Der Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte stehen in verschiedenen Kulturen und gesellschaftlichen Situationen vor unterschiedlichen Herausforderungen. Die Rahmenbedingungen, unter denen die Menschenrechte praktisch gewährleistet und entfaltet werden müssen, werden von unterschiedlichen Faktoren bestimmt:

- Von der Renaissance traditioneller Kulturen;
- Dem erstarkenden Selbstbewusstsein religiöser Weltanschauung in verschiedenen Ländern und Regionen;
- Autoritären bis hin zu diktatorischen Regierungen in vielen Staaten;
- Staatszerfall in einer wachsenden Zahl von Ländern;
- Bürgerkriegen und zwischenstaatlichen Konflikten;
- Und nicht zuletzt vom Sog der Globalisierung, der kein Land mehr unberührt lässt.

### **2.4.1 Menschenrechtsschutz in verschiedenen Kulturen**

Der Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte beanspruchen universale Geltung – unabhängig vom sozial-ökonomischen Entwicklungsstand und der religiös-kulturellen Orientierung von Gruppen, Gesellschaften und Staaten. Vor allem Regierungen und herrschende Eliten arabischer und asiatischer Staaten versuchen immer wieder, den Geltungsanspruch der Menschenrechte zu relativieren oder einzuschränken, indem sie auf deren historische Entwicklung und Formulierung im westlich-abendländischen Kulturkreis und sich davon unterscheidende eigene kulturell-religiöse Traditionen verweisen. Solchen Versuchen sind explizit seit der zweiten UN-Weltmensenrechtskonferenz in Wien (1993) die Grundlagen entzogen. Auf dieser bedeutenden Konferenz haben alle Staaten im Konsens die universale Geltung der Menschenrechte bestätigt.

Der Kernbestand der Menschenrechte, der allen Menschen unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sonstiger Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand gleichberechtigte Freiheit zur Gestaltung des eigenen Lebens zuspricht, ist gegen alle kulturell-religiös und historisch begründeten Versuche zu verteidigen, Menschen zu diskriminieren und ihre Freiheitsansprüche zu beschränken. Dies gilt für die weit verbreitete Diskriminierung von Frauen, für die weltweit verbreitete Diskriminierung von UreinwohnerInnen und religiösen und kulturellen Minoritäten, wie auch für diskriminierende Sozialstrukturen, wie etwa das indische Kastensystem. Die Menschenrechte wurden und werden gegen kulturell-religiöse Dominanzansprüche durchgesetzt – auch im christlich-abendländischen Kulturkreis. Auch der Verweis auf die in verschiedenen Kontexten unterschiedliche Deutung der Menschenrechte und eine eigene kulturell geprägte Identität rechtfertigen nicht die Einschränkung oder Verweigerung von Menschenrechten (z. B. der Unversehrtheit von Leib und Leben im Konflikt mit der Praxis der Genitalverstümmelung).

Die universale Geltung der Menschenrechte bedeutet jedoch nicht, dass der Menschenrechtsschutz und die Realisierung der Menschenrechte in jeder Situation die gleiche Ausgestaltung haben. Wie bspw. die Beteiligung der Bevölkerung an politisch-gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen praktisch gestaltet wird, ist vor dem Hintergrund unterschiedlicher historisch-kultureller Traditionen zu differenzieren. Daher ist Partizipation mit dem Hinweis auf die repräsentative parlamentarische Demokratie westlicher Industriegesellschaften keineswegs abschließend für alle Menschen und alle Länder vorbestimmt. Die Maßnahmen, die ein Staat zur Sicherung des Rechts auf eine angemessene Ernährung ergreifen muss, sind in einem agrarisch strukturierten Land wesentlich andere als in einem Land, in dem die Mehrheit der Bevölkerung in Städten lebt. Und was eine "angemessene Ernährung" ist, macht sich nicht nur am

Energie-, Eiweiß- und Vitamingehalt der Nahrung fest, sondern auch an kulturell geprägten Essgewohnheiten.

Allerdings findet die kulturell und regional bedingt unterschiedliche Interpretation der menschenrechtlichen Verpflichtungen ihre Grenze in den international verbindlichen Interpretationen der Menschenrechte durch die dafür kompetenten Gremien (z. B. die mit unabhängigen Experten besetzten Ausschüsse der Vereinten Nationen). Diese "treaty bodies" interpretieren verbindlich den Geltungsbereich einzelner Menschenrechtskonventionen und überwachen ihre Einhaltung anhand von Staatenberichten. Die notwendig differenzierte Ausgestaltung der Menschenrechtsverpflichtungen wird so vor unverbindlicher Beliebigkeit geschützt.

## 2.4.2 Menschenrechtsschutz in verschiedenen staatlichen Ordnungen

Die Menschenrechte gelten für alle Staaten gleichermaßen – sie verpflichten in erster Linie die Regierungen, den Menschen in ihren Staatsterritorien (d.h. nicht nur den Staatsbürgern) die in den Menschenrechtsabkommen garantierten Freiheiten und Anspruchsrechte zu gewährleisten. Die Erfahrung lehrt, dass demokratisch gewählte und kontrollierte, rechtsstaatliche Regierungen durch verschiedene publizistische, politische und juristische Mittel leichter dazu gebracht werden können, ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen als autoritäre bzw. diktatorische Regimes. Besondere Bedeutung für die Durchsetzung der Menschenrechte haben daher die Möglichkeiten, Interessen zu artikulieren, sie organisiert zu vertreten und geltendes Recht durchzusetzen sowie die Förderung der Partizipation marginalisierter und unterdrückter Gruppen an gesellschaftlichen Prozessen, kurz: die Förderung demokratischer Freiheiten und Strukturen. Wie wir aus unserem eigenen Land und vielen anderen westlichen Industriestaaten allerdings wissen, sind demokratische Verhältnisse keine Garantie für die umfassende Durchsetzung und den Respekt der Menschenrechte aller.

Die Gewährleistung der Menschenrechte erfordert starke, leistungsfähige staatliche Strukturen, die in vielen Staaten noch nicht ausreichend entwickelt sind. Die Autorität des Staates ist vielfach sowohl sektoral (z. B. in der Regulierung des Bildungswesens oder des Arbeitsmarktes) als auch regional begrenzt; sein Gewaltmonopol wird durch eine zunehmende Privatisierung auch militärischer Gewalt (*Warlords*, Söldner) eingeschränkt. Die mangelnde Fähigkeit bzw. Bereitschaft vieler Staaten, menschenrechtliche Verantwortung wahrzunehmen, kann jedoch kein Grund sein, die universale Geltung der Menschenrechte und die Forderung nach ihrer weltweiten Durchsetzung in Frage zu stellen.

Um die staatliche Verantwortung für den Schutz und die Realisierung der Menschenrechte zu stärken, sind unterschiedliche Strategien möglich<sup>51</sup>:

- Der Menschenrechtsschutz in schwachen, zerfallenden oder weithin nichtexistenten Staaten muss ein besonderes Augenmerk auf den **Aufbau verantwortungsfähiger staatlicher Autorität** und einer unabhängigen Justiz legen.
- Das nationale Rechtssystem muss – soweit es dieses zulässt – genutzt werden, um den **Staat** auf der Grundlage nationaler Gesetze und internationaler Abkommen **zur Wahrnehmung seiner menschenrechtlichen Pflichten zu zwingen**.
- Bei Versagen des nationalen Rechtsweges und staatlicher Verantwortungslosigkeit gegenüber menschenrechtlichen Verpflichtungen kommt dem **Druck auf den entsprechenden Staat von internationaler Ebene** besondere Bedeutung zu. Dazu dienen vor allem das UN-Menschenrechtssystem bzw. Menschenrechtsmechanismen regionaler Organisationen (OAS, AU, Europarat, OSZE), aber auch internationaler Druck von Nichtregierungsorganisationen und Medien.

<sup>51</sup> Erfolgreiche Menschenrechtsarbeit erfordert daher in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Herangehensweisen. Dies kann auch bedeuten, dass in manchen Kontexten eine "implizite" Menschenrechtsarbeit erfolgversprechender ist als eine explizite.



- In Übergangssituationen (z. B. bei und nach internen bzw. zwischenstaatlichen Konflikten mit der Folge der (extremen) Schwächung bzw. dem Verschwinden staatlicher Autorität) werden zunehmend ausländische **militärische und/oder zivile Verwaltungen** (mit oder ohne internationalem Mandat) etabliert, die als quasi-staatliche Kontrollmächte **menschenrechtliche Verantwortung** wahrzunehmen haben.
- Infolge der Erfahrung mit wachsender nichtstaatlicher Gewalt und Kriegsführung zwischen nichtstaatlichen Gruppen in den neunziger Jahren hat die Diskussion um die **Menschenrechtsverantwortung** solcher **paramilitärischer Gruppen** (ob nun Drogenbanden, Guerilla oder andere Privatarmeen) zugenommen. Die Einrichtung des **internationalen Strafgerichtshofes** und sein Mandat, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen und zu bestrafen, auch wenn sie von Individuen (also nicht nur durch Regierungen und Staaten) begangen wurden, stellt deshalb einen wichtigen Fortschritt des internationalen Menschenrechtsschutzes dar.
- Neue **Herausforderungen des Menschenrechtsschutzes** ergeben sich auch **durch den (internationalen) Terrorismus und seine Bekämpfung**, denn die Zahl der Staaten, die den Menschenrechtsschutz im Namen und nicht selten unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung einschränken, nimmt zu. Entsprechenden Ansätzen zur Einschränkung der Menschenrechte, die sich in Industrie- und Entwicklungsländern gleichermaßen finden, muss mit großer Wachsamkeit und kritischer zivilgesellschaftlicher Mobilisierung begegnet werden.

### 2.4.3 Menschenrechtsschutz und Friedensförderung / Konfliktbearbeitung

Die mangelnde Verwirklichung und die Verletzung von Menschenrechten sind vielfach sowohl Ursache als auch Folge von Konflikten (z.B. Konflikten um den Zugang zu Ressourcen, Konflikten zwischen unterschiedlichen kulturellen, religiösen oder ethnischen Gruppen, Konflikten zwischen Männern und Frauen oder unterschiedlichen sozialen Schichten). Verletzungen der Menschenrechte sind dabei ein Ausdruck struktureller Gewalt, deren Beseitigung eine Kernaufgabe sowohl der Menschenrechtsarbeit als auch der Friedensförderung und Konfliktbearbeitung ist.

Die Menschenrechte sind Normen für ein gelingendes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Interessen. Sie zielen auf eine gewaltfreie Austragung von Konflikten und wollen eine gerechte Partizipation aller Menschen an Ressourcen und die Achtung kultureller Identität als Voraussetzung menschenwürdigen Lebens gewährleisten. Die Umsetzung der wsk- und politisch-bürgerlichen Menschenrechte ist ein unmittelbarer Beitrag dazu, Konfliktursachen zu mindern und Gewaltkonflikte zu deeskalieren und zu verhindern. Eine "Kultur des Friedens", ein gesellschaftlicher Kontext und Strukturen auf der Basis konstruktiver Konfliktbearbeitung sind ein unmittelbarer Beitrag zur Achtung der Menschenrechte. Menschenrechtsarbeit und Konfliktbearbeitung profitieren hier gegenseitig von ihren bisher entwickelten und zukünftig zu entwickelnden Methoden, Instrumenten, Abkommen und Institutionen und ergänzen sich gegenseitig. Der Aufbau gerechter Strukturen, die es ermöglichen, Konflikte (die es immer geben wird und die auch konstruktiv wirken können) ohne Gewalt und mit größtmöglicher Partizipation und Gerechtigkeit zu bearbeiten, sind dabei gemeinsames Ziel.

Ansätze der Menschenrechtsarbeit in der kirchlichen Entwicklungsarbeit müssen – insbesondere in latent oder akut konfliktiven Kontexten - in ihrem Bezug zur jeweiligen Konfliktlage geplant und durchgeführt werden. Umgekehrt müssen Ansätze der Konfliktbearbeitung in ihrer Auswirkung auf die Menschenrechtssituation gedacht werden. Idealerweise fördern sich beide Bereiche bewusst gegenseitig. Dabei kann es auch im Sinne einer guten Konfliktbearbeitung sein, Aufmerksamkeit und öffentliches Bewusstsein für latente oder unterdrückte Konflikte zu schaffen und einen Konflikt damit bewusst und gewaltfrei zu "eskalieren." Dies geschieht beispielsweise, indem die Betroffenen darin unterstützt werden, sich gewaltfrei für ihre Rechte einzusetzen und eine gerechte Lösung der Gewaltsituation einzufordern. Hierbei ist es we-

sentlich, dass die verwendeten Strategien Leben, Würde und Menschenrechte aller am Konflikt Beteiligten respektieren und alle Möglichkeiten einer offenen, demokratischen, gesellschaftlich-politischen, diskursiven Konfliktlösung ausschöpfen. Entscheidend ist aber, dass der "Zielhorizont" der Strategien und Vorgehensweisen eine nachhaltige, gerechte und gewaltfreie Lösung für alle Beteiligten ist - eine Lösung, die den Konflikt transformiert und nicht lediglich verschiebt<sup>52</sup>.

In der Diskussion um die Schaffung von gesellschaftlicher "Sicherheit" werden gelegentlich die Förderung von Stabilität (häufig die Stabilität von Staaten, die in dieser Argumentation mit "Frieden" gleichgesetzt wird) und die Förderung von Menschenrechten als konkurrierende Güter in der Argumentation gegeneinander gestellt. "Frieden" ist aber in unseren Augen nicht als Abwesenheit von physischer (oder militärischer) Gewalt zu verstehen, sondern als Zustand nach der Beseitigung physischer, struktureller und kultureller Gewalt und die Schaffung eines gerechten Interessenausgleichs aller betroffenen Menschen.<sup>53</sup> Kirchliche Entwicklungszusammenarbeit muss hier weiter herausstellen, dass Frieden ohne Gerechtigkeit und Gerechtigkeit ohne Frieden keine nachhaltigen Lösungen mit sich bringen.

Allerdings gibt es auch Bereiche, in denen Friedensförderung und Menschenrechtsarbeit sich (im besten Falle konstruktiv) aneinander reiben können. Zum Beispiel in Phasen nach massiven Gewaltkonflikten haben Gesellschaften die schmerzliche Erfahrung eines Dilemmas zwischen unterschiedlichen Zielen, Prioritäten und Werten gemacht: das Arbeiten an Strafverfolgung für die Täter und andere wichtige Aspekte wie die Wahrheitsfindung, das gemeinsame Weiterleben und die Vergebung hat sich als sehr schwieriger Prozess herausgestellt. Hier gibt es keine pauschal für alle Orte und Zeiten gültigen Vorgehensweisen und vielleicht keine wirkliche Auflösung der Dilemmata. Hier ist es notwendig, das Handeln und die angemessensten Instrumente jeweils im kulturellen und politischen Kontext abzuwägen, gemeinsam mit den Betroffenen zu bestimmen und die Instrumente in diesen Bereichen weltweit kreativ weiter zu verbessern.

#### **2.4.4 Menschenrechte – eine wichtige Orientierung für die Globalisierung**

Die Globalisierung hat das Potential, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beizutragen. Durch wirtschaftliches Wachstum, das für Entwicklung und Armutsbekämpfung genutzt wird, sowie durch engere Verbindungen unter den Menschen und Kulturen kann eine globale Kultur friedlichen Zusammenlebens gefördert werden. Die Realität einer stark durch neoliberale Wirtschaftspolitik beeinflussten und auf Marktöffnung und Handelsliberalisierung fokussierten wirtschaftliche Globalisierung verstärkt jedoch vielfach bestehende Ungleichgewichte. Die Gräben zwischen Arm und Reich werden größer – innerhalb und zwischen den Ländern. Dadurch werden Konflikte geschürt.

Durch die Globalisierung als Prozess rapider weltwirtschaftlicher Integration werden soziale und menschenrechtliche Ziele durch ökonomische Entwicklungen überholt bzw. an den Rand gedrängt. Auf der Ebene internationalen Rechts droht ein faktischer Bedeutungsverlust der internationalen Organisationen und Organe, die mit der Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte (insbesondere UN-Menschenrechtskommission und ihr zugeordnete Einrichtungen) sowie universaler sozialer Normen (insbesondere Internationale Arbeitsorganisation) zu tun haben. Demgegenüber wachsen praktische und politische Relevanz von Welthandelsorganisation und der Internationalen Finanzierungsinstitutionen. Gegenüber dem Handelsrecht der Welthandelsorganisation (WTO), dessen Geltung ggf. unter Androhung von Handelssanktionen erzwungen werden kann, sind die Durchsetzungsinstrumente der Menschenrechtskonventionen vergleichsweise schwach ausgebildet.

<sup>52</sup> Vgl. Misereor. *Handreichung – Frieden und zivile Konfliktbearbeitung*.

<sup>53</sup> Vgl. Deutsche Bischofskonferenz. (1991). *Hirtenwort - „Gerechtigkeit schafft Frieden“*; und Deutsche Bischofskonferenz (2000). *Hirtenwort - „Gerechter Friede“*; sowie Deutsche Bischofskonferenz (2002). *Wort zum Friedenstreffen der Religionen am 24. Januar 2002 in Assisi*.

Die wirtschaftliche Globalisierung zeichnet sich zudem dadurch aus, dass die wirtschaftliche aber auch politische Macht von multi- und transnationalen Unternehmen gegenüber der Regulierungskompetenz der Staaten stark zugenommen hat. Menschenrechte verpflichten aber in erster Linie staatliches Handeln – ihre Einklagbarkeit gegenüber privaten Akteuren ist strittig.

Wie groß die wirtschaftliche und politische Macht der großen transnationalen Unternehmen (TNU) geworden ist, zeigt nicht zuletzt der World Investment Report 2002 der UNCTAD, der den Mehrwert von Unternehmen mit dem BIP von Staaten vergleicht, und feststellt, dass unter den „TOP 100“ der Welt über 30 Unternehmen zu finden sind.<sup>54</sup> Bereits 1999 hatte das *United Nations Development Program* (UNDP) eine stärkere politische Steuerung der Globalisierung und einen multilateralen Verhaltenskodex für transnationale Konzerne gefordert. UNDP kritisierte zudem, dass eine steigende Zahl multilateraler Investitionsabkommen - mit dem Ziel der Marktöffnung und Handelsliberalisierung - die Entscheidungsfreiheit nationaler Regierungen z.T. erheblich einschränkt, während die Fortschritte in Bezug auf die Stärkung universell gültiger ethischer Normen, wie Einhaltung und Förderung von Menschenrechten und Entwicklung, viel zu gering ausfielen.<sup>55</sup> Diese Kritik gilt unverändert auch im Jahre 2006. Während eine Reihe von Internationalen Investitionsabkommen Unternehmen bereits jetzt zum Teil weit reichende Möglichkeiten für Schadensersatzforderungen gegenüber Staaten einräumen, weist geltendes Völkervertragsrecht juristischen Personen nur sehr wenige spezifische Pflichten zu, obwohl es dazu in der Lage ist. Die vielversprechendsten Ansätze für völkerrechtlich bindende Verpflichtungen juristischer Personen zeichnen sich im Umweltvölkerrecht, und hier insbesondere im Bereich des maritimen Umweltschutzes, ab.<sup>56</sup> Dass Völkerrecht nicht statisch, sondern dynamisch ist und sich entwickeln kann, hat kürzlich die Weltgesundheitsorganisation bewiesen. Die 192 Mitgliedsstaaten der WHO verabschiedeten im Mai 2003 einstimmig ein Rahmenabkommen zur Tabakkontrolle (*WHO Framework Convention on Tobacco Control*). Das Abkommen enthält einige bindende Bestimmungen, die die Wettbewerbsrechte der Tabakfirmen unter bestimmten Bedingungen einschränken und das staatliche Machtmonopol in der Gesundheitspolitik stärken. Nachdem die Mindestzahl von 40 Ratifikationen bereits im November 2004 erreicht war, konnte das Abkommen im Februar 2005 in Kraft treten. Das zeigt: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Im Rahmen des UN-Menschenrechtssystems gibt es z.Zt. ebenfalls Bestrebungen zur Stärkung von Standards für transnationale Konzerne und andere Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte.<sup>57</sup> Wie erfolgreich solche Initiativen sind, oder ob sie letztlich – wie andere Versuche zur Kontrolle transnationaler Konzerne zuvor – am Widerstand von Unternehmen, Verbänden sowie mächtiger Regierungen wie die der USA scheitern werden oder - wie einige befürchten - gar eine Stärkung der Unternehmen auf Kosten des staatlichen Gewaltmonopols zur Folge haben könnten, lässt sich z.Zt. nicht absehen. Anlässlich der WTO-Ministerkonferenz im September 2003 in Cancún hatte das Büro der UN-Hochkommis-

<sup>54</sup> Vgl. UNCTAD (2002). *World Investment Report 2002 - Transnational Corporations and Export Competitiveness*. UNCTAD/WIR/2002. Der „Mehrwert“ eines Unternehmens wird von UNCTAD definiert als Summe der Löhne und Gehälter, Gewinn vor Steuer sowie Abschreibung und Amortisation. ExxonMobil als weltweit größter Industriekonzern stand auf Platz 45 der UNCTAD-Liste mit einem „Mehrwert“ von 63 Mrd. US\$. Chile lag knapp davor auf Platz 44 mit einem BIP von 71 Mrd. US\$. Pakistan nahm mit einem BIP von 62 Mrd. US\$ Platz 46 der Liste ein, während Nigeria, trotz seines enormen Ölreichtums, erst auf Platz 57 zu finden war, zwischen DaimlerChrysler (Platz 56, 42 Mrd. US\$ „Mehrwert“) und General Electric (Platz 58, bei 39 Mrd. US\$. „Mehrwert“). Angeführt wurde die Liste der „Top 100“ von den USA (BIP von 9.810 Mrd. US\$). Deutschland lag auf Platz 3, gefolgt von Großbritannien auf Platz 4.

<sup>55</sup> Vgl. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.. (1999). *Bericht über die Menschliche Entwicklung 1999*, Veröffentlichung für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Bonn

<sup>56</sup> Einzelheiten zu solchen „Investor-to-State-Verfahren“ sowie zur Pflichtenstellung juristischer Personen im Völkervertragsrecht: Vgl. Ceysens, J. & Feldt, H. & Hörtreiter, I. (April 2005). *Zwischenstaatliche Instrumente zur Stärkung der Unternehmensverantwortlichkeit*. WEED-Arbeitspapier

<sup>57</sup> Vgl. dazu u.a.: Dritte Welt Informationen (2005). *UN-Normen für die Wirtschaft - Menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen*, Heft 3/4/2005. Ein Angebot der „Zeitschrift Entwicklungspolitik“

sarin für Menschenrechte in einem Schreiben an die WTO einen „Menschenrechtsansatz im Hinblick auf Welthandelsfragen“ und eine „Menschenrechtsverträglichkeitsprüfung“ vor Abschluss von Handelsverträgen empfohlen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fordert eine „soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung ausgesprochenen Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können“ (Art. 28). Ihre Präambel fordert jeden einzelnen und „alle Organe der Gesellschaft“ – also auch Unternehmen und internationale Finanzinstitutionen – auf, sich die Erklärung stets gegenwärtig zu halten und „durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und [...] ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung [...] zu gewährleisten“. Die Menschenrechte, die mehr als viele andere Normen Ausdruck eines globalen Wertekonsenses sind, müssen deshalb den Bezugsrahmen für die Globalisierung bilden – sie sind der Maßstab, an dem internationale Wirtschafts-, Finanz- und Sicherheitspolitik gemessen werden müssen. Auch die Millenniumsziele der Vereinten Nationen, die die internationale Gemeinschaft im Konsens verabschiedet hat, beziehen sich durchweg auf grundlegende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (Recht auf Leben, Nahrung, Bildung, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Gesundheit, etc.). An der Erreichung oder Verfehlung dieser Ziele erweist sich, ob internationale Politik den Menschen und unserer Erde eine Zukunft eröffnet oder den Prozess der Zerstörung von Lebensmöglichkeiten vieler zugunsten nicht-nachhaltiger Lebensweisen weniger fortschreibt.

Deshalb tritt Misereor für ein System internationaler Politik (*global governance*) ein, in dem der Respekt der Menschenrechte oberste Leitschnur des Handelns von Staaten und internationalen Organisationen ist. Zugleich müssen auch Unternehmen dazu verpflichtet werden, Menschenrechte und Kernarbeitsnormen in ihrer Geschäftspraxis zu beachten. Die Rechenschaftspflicht von Staaten und mächtigen privaten Akteuren muss in dieser Hinsicht ausgebaut, die Kompetenzen der UN-Menschenrechtsorgane müssen gestärkt werden. Potentielle oder akute Konflikte zwischen verschiedenen völkerrechtlichen Regelungen (z. B. zwischen dem Abkommen der WTO zur Sicherung geistiger Eigentumsrechte (TRIPS) und Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten, auf die die UN-Unterkommission für Menschenrechte hingewiesen hat), müssten von übergeordneten internationalen Instanzen, z. B. dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, verbindlich entschieden werden.

Auf nationaler Ebene bietet das von der Bundesregierung mit Blick auf die UN-Millenniumsziele beschlossene „Aktionsprogramm zur Halbierung der extremen Armut weltweit bis zum Jahr 2015“ einen geeigneten Ansatzpunkt und Maßstab, um nicht nur die Entwicklungszusammenarbeit, sondern auch andere entwicklungsrelevante Politikbereiche (z. B. Handels-, Finanz- und Agrarpolitik) auf ihre Kohärenz mit und ihren Beitrag zur Erreichung dieser menschenrechtlichen Ziele zu prüfen und ggf. entsprechend zu reformieren. Eine solche an den Menschenrechten orientierte Kohärenz deutscher Politik wäre ein wichtiger Schritt auch zur Umsetzung der „extraterritorialen Staatenpflichten“ der Bundesregierung. Diese Pflichten beinhalten, sicherzustellen, dass durch staatliches oder privates Handeln deutscher Akteur/innen im Ausland Menschenrechte nicht verletzt oder gefährdet werden.<sup>58</sup>

Misereor fördert zunehmend auch internationale Partnernetzwerke von Kirchen und Nichtregierungsorganisationen im Süden, die ihre Anliegen auf internationaler Ebene – z. B. im Rahmen von UN- und anderen internationalen Konferenzen – zu Gehör bringen und bei staatlichen Repräsentanten vertreten.

Im Rahmen seiner Beschäftigung mit den Herausforderungen der internationalen Finanzinstitutionen (Entschuldung, Armutsbekämpfungsstrategien) und der Welthandelspolitik bezieht sich Misereor immer wieder auf die Menschenrechte als Maßstab der Politik dieser Institutionen.

Im Rahmen von Kampagnen, in Dialogen mit Unternehmen und ihren Verbänden sowie im Rahmen des Fairen Handels engagiert sich Misereor für eine verbindliche Durchsetzung und glaubwür-

<sup>58</sup> Vgl. Kap. 1.2

dige Überprüfung von Mindestsozial- und – umweltstandards in den globalen Produktions- und Handelsketten. Darüber hinaus tritt Misereor für eine menschenrechtlich orientierte Unternehmensverantwortung ein, die auch die unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Unternehmenspraxis berücksichtigt (z. B. Umsiedlungen / Vertreibungen, Umweltverschmutzung).

### 3. Instrumente der Menschenrechtsarbeit Misereors

Wenngleich eine stringendere Ausrichtung der entwicklungspolitischen Arbeit an den Menschenrechten heute von vielen gefordert wird, steckt die methodische Umsetzung dieses Anspruches noch in den Anfängen. Gleichzeitig ist die Überschneidung und Vernetzung mit anderen methodischen Ansätzen (z.B. konkrete Gesundheitsprojekte, Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, Verbesserung menschenunwürdiger und lebensbedrohender Haftbedingungen) zwingend notwendig. In vielen Fällen ist daher die Benennung ausschließlicher Instrumente zur Förderung der Menschenrechte unmöglich und auch nicht notwendig. Zentrale Frage ist nämlich zunächst, ob bei den handelnden Akteuren (Basisgruppen, Nichtregierungsorganisationen, Kirche, Hilfswerke) **konzeptionelle Klarheit** darüber herrscht, welche **mittel- und langfristigen Ziele** die Arbeit hat und wie sich diese in den Menschenrechtskontext einordnen lassen. Zentral ist dabei, dass die jeweilige Armutssituation in **Bezug zu staatlichen Politikansätzen gesetzt** wird, die diese Armut (mit)verursachen oder aber zu überwinden versuchen. Erst wenn diese konzeptionelle Klarheit besteht, ist es möglich, konkretes Wissen um den Menschenrechtsbezug des jeweiligen Arbeitsbereiches zu vermitteln und verschiedene Instrumente anzuwenden.

Erster Bezugspunkt eines Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungsarbeit müssen der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sein. Aus diesen leiten sich konkrete Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten der jeweiligen Nationalstaaten ab, die die Einhaltung der Menschenrechte garantieren sollen. In vielen Ländern der Welt werden diese Pflichten aber immer wieder durch staatliches Handeln oder Unterlassen missachtet, indem konkrete politische Entscheidungen nicht etwa auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und eine größere Gerechtigkeit bei der Verteilung vorhandener Ressourcen abzielen, sondern eher die Erfüllung der Menschenrechte für weite Bevölkerungskreise erschweren oder unmöglich machen<sup>59</sup>.

Projektarbeit, die technisch und gesellschaftlich überlebensfähige und angepasste Modelle realisiert, wird weiterhin notwendig bleiben. Das Entscheidende an einem Menschenrechtsansatz ist, dass anhand solcher Modelle Beispiele aufgezeigt werden können und sollen, bei deren Realisierung gleichzeitig schon die weiteren Befähigungsschritte (*empowerment*) eingeleitet werden können. Ein weiteres Ziel kann sein, aufzuzeigen, wie staatliches Handeln eine Realisierung oder Ausweitung dieser Modelle verhindert. Ein Menschenrechtsansatz beinhaltet also die Möglichkeit, sowohl auf politischer als auch auf rechtlicher Ebene zu argumentieren und zu agieren.

**Entscheidend ist die konzeptionelle Wende** in der zweiten Stufe: Der Projektdurchführende und die begünstigten Zielgruppen müssen Klarheit darüber haben, **dass es nicht darum geht, stellvertretend für den Staat ein Recht zu realisieren**. Hingegen sollte der konkrete Projektansatz in sich schon darauf angelegt sein, staatliches Handeln in Richtung auf eine Beachtung der Menschenrechte in die Pflicht zu nehmen. Dies beschränkt sich keineswegs nur auf nationale Projekte und nationalstaatliches Handeln, sondern bezieht sich genauso auf die kommunale und regionale Ebene. Ein solcher Projektansatz sollte neben der Frage der Einklagbarkeit und Durchsetzbarkeit von Menschenrechten auf dem Verhandlungswege (argumentativ und über moralischen und öffentlichen Druck) auch die Frage der **juristischen Einklagbarkeit von Menschenrechten** beinhalten.

Um die Instrumente der Menschenrechtsarbeit Misereors präziser fassen zu können, macht es Sinn zu berücksichtigen, dass für die Durchsetzung von bürgerlichen und politischen Rechten teilweise andere und länger erprobte Instrumente zur Verfügung stehen als für die Durchsetzung der wsk-Rechte. So verfügt der wsk-Pakt bis heute noch nicht über ein Indivi-

<sup>59</sup> Vgl. Kap. 2.3

dualbeschwerdeverfahren, das der Bürgerrechtspakt von Beginn an hatte.<sup>60</sup> Eine Umsetzung durch (internationale) Gerichtsurteile ist damit schwieriger als bei den bürgerlichen und politischen Rechten. Dennoch sind auch die wsk-Rechte justizierbar. Einem Menschenrechtsansatz muss es daher darum gehen, auch die **juristische Arbeit** als ein weiteres Instrument in einem grundsätzlich politischen Anliegen zu begreifen, in Bezug auf die bürgerlichen und politischen wie auch die wsk-Rechte. Für alle Menschenrechte gilt, dass sich ihre Umsetzung und Durchsetzbarkeit in den verschiedenen nationalen und kontinentalen Bezügen sehr unterschiedlich darstellt.

Aus der unterschiedlichen Bekanntheit und Akzeptanz und dem unterschiedlichen Grad der Justizierbarkeit von bürgerlichen und politischen und von wsk-Rechten ergibt sich vielfach die Notwendigkeit eines anders gearteten methodischen Vorgehens. Dies ändert jedoch nichts an der Unteilbarkeit der Menschenrechte und dem immer deutlicher werdenden Zusammenhang zwischen der Realisierung bürgerlicher und politischer und wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte.<sup>61</sup>

Konstitutiv für die Arbeitsinstrumente im Bereich der Menschenrechte ist, dass:

- Menschenrechtsarbeit im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes immer im Bezug zu staatlichem Handeln oder Unterlassen steht oder aber zu solchem internationaler Akteure wie Weltbank, Internationalem Währungsfonds, UN-Organisationen etc.;
- Misereor sich in seiner Arbeit vor allem auf die Unterstützung von Zielgruppen konzentriert, deren Menschenrechte begrenzt werden;
- Misereor den Zielgruppen ein hohes Maß an Eigenverantwortung abverlangt.

Es kann nicht davon ausgegangen oder erwartet werden, dass alle Ansätze immer und überall von allen (Projekt)Partnern gleichzeitig bearbeitet werden. Ein **arbeitsteiliges Vorgehen** und eine Unterscheidung nach lokaler/ nationaler/ internationaler Ebene macht Sinn. Wichtig ist aber neben der konzeptionellen Klarheit bei jedem (Projekt)Partner ein Mix von Akteuren in den jeweiligen Ländern, die auf den verschiedenen Handlungsebenen agieren können, also von der konkreten Projektdurchführung bis zur internationalen juristischen Anklage.

### 3.1 Interventionsebenen

Generell können **verschiedene Interventionsebenen** bei der Menschenrechtsarbeit unterschieden werden:

- Lokal/ regional/ national:  
Unterstützung lokaler und nationaler Gruppen bei Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen, Erstellung von Berichten mit klarem und eindeutigen Bezug auf nationales und internationales Recht;

<sup>60</sup> Das 1966 von der Generalversammlung angenommene und 1976 in Kraft getretene „Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ ermächtigt den Ausschuss für Menschenrechte, Mitteilungen (Beschwerden) von Einzelpersonen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts zu sein, entgegenzunehmen und zu prüfen. Voraussetzung ist u.a., dass der betroffene Staat Vertragspartei des Fakultativprotokolles ist und dass alle der Beschwerde führenden Person zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind. Über ein solches Fakultativprotokoll zum wsk-Pakt wird zwar seit Jahren in den Vereinten Nationen verhandelt, es stößt jedoch nach wie vor bei zahlreichen Regierungen auf Widerstand. Viele Regierungen lehnen eine Einklagbarkeit der wsk-Rechte ab (Vgl. Kap. 1.2).

<sup>61</sup> So sind z.B. Straßenkinder oder Landlose, deren bürgerliche und politische Menschenrechte verletzt werden, oft aufgrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation in der Gesellschaft Opfer dieser Verletzungen. Vgl. Kap. 2.1.2 zu weiteren Beispielen der Interdependenz von bürgerlichen und politischen und wsk-Rechten.

- Lokal/ regional/ national:  
Identifizierung von Opfern und gefährdeten Gruppen, Unterstützung bei ihrer politischen Forderung nach Rehabilitierung, Begleitung und Qualifizierung der Zielgruppen, Menschenrechts-Bildungsarbeit;
- National/ international:  
Prävention, Lobbyarbeit, Unterstützung von Bündnissen nationaler und internationaler Organisationen, Kirchen, Hilfswerke;
- Unterstützende Nutzung regionaler und internationaler Menschenrechts-Systeme<sup>62</sup>.

Es ist sinnvoll, die Partner darin zu bestärken, diese regionalen und internationalen Instrumente insbesondere dann zu nutzen, wenn Interventionen auf nationaler Ebene wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Bei der Wahl der Interventionsebene sowie unterstützender Maßnahmen ist nach dem Organisationsgrad und Aktionsradius der Partnerorganisationen zu differenzieren. Beispielsweise kann eine Arbeitsteilung sinnvoll sein, die Basis- und Betroffenenorganisationen vor allem auf lokaler Ebene unterstützt, Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren, menschenrechtliche Fortbildung vermittelt und die Partner darin bestärkt, ihre Anliegen vor Behörden und der nationalen Regierung vorzubringen. Dagegen können bereits professionell agierende NGOs mit eigenen juristischen Kapazitäten als Mittler zur Basis einerseits (juristische Unterstützung/Fallarbeit, Menschenrechtsbildung) eingesetzt werden und andererseits durch Misereor darin begleitet werden, bei Ausschöpfung des nationalen Politik-/ Rechtswegs internationale Lobbyarbeit zu betreiben.

### 3.2. Handlungsfelder

Eines der zentralen Handlungsfelder von Misereor muss die **Befähigung (*empowerment*)** vor allem der armen und traditionell marginalisierten Bevölkerungsgruppen sein, damit diese ihre Interessen artikulieren und gegenüber dem Staat durchsetzen können. Die **Förderung des Wissens**

- um den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- um den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- um andere internationale und regionale Menschenrechtsinstrumente und
- über **die sich daraus ableitenden Ansprüche und Möglichkeiten** im jeweiligen nationalen/ internationalen Kontext sowie
- über deren **Umsetzung(smöglichkeiten) in Entwicklungsprogramme**

ist dabei von zentraler Bedeutung.

Der letzt genannte Punkt benennt das eigentlich Neue bei einem menschenrechtsorientierten Politikansatz.

Entsprechend der historischen Entwicklung und dem zunächst vorherrschenden Verständnis von Menschenrechten als bürgerliche und politische Menschenrechte stand die Unterstützung von Partnern in ihrem Einsatz für die Verteidigung dieser Rechte (körperliche und geistige Unversehrtheit, Verbot der Folter, Meinungs- und Organisationsfreiheit, etc.) zunächst im Vordergrund der Arbeit. Ein Menschenrechtsansatz, der die wsk-Rechte gleichermaßen berücksichtigt, unterstützt die Partner darin, auch ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (z.B. Recht auf Nahrung, auf Gesundheit, auf menschenwürdiges Wohnen) selbst zu verteidigen.

<sup>62</sup> Vgl. Kap. 3.3 und 3.4



Neben dieser **Verteidigungsarbeit** und der **Opferbetreuung** tritt heute **Präventions- und Aufklärungsarbeit** stärker in den Vordergrund. Diese sollte, so weit wie möglich, in den Händen der direkt betroffenen Basisgruppen liegen.

**Erinnerung** zu ermöglichen ist ein erster wichtiger Arbeitsschritt in diesem Zusammenhang. Diesem Anliegen dienen Projektansätze, wie der interdiözesane Prozess zur Wiedergewinnung der geschichtlichen Wahrheit in Guatemala (REMHI) oder die Arbeit verschiedener Wahrheitskommissionen in Afrika, die versuchen, den Opfern die Furcht vor dem Sprechen zu nehmen und die einen Beitrag dazu leisten, dass die Verbrechen, deren Opfer und Täter genau benannt werden können, nicht dem Vergessen und Verschweigen unterliegen.

**Aufklärung und Aufarbeitung** der Menschenrechtsverletzungen der letzten Jahrzehnte sind hierauf aufbauende Arbeitsschritte. Dieses Anliegen wird z.B. durch Exhumierungsprojekte unterstützt, die sich nicht auf rein juristische Aspekte beschränken, sondern auch begleitende psychologische Programme für die betroffenen Angehörigen beinhalten. Der Aufarbeitung der Folgen von Menschenrechtsverletzungen dienen auch Projekte, die versuchen, die Traumata der Opfer zu behandeln. Wenngleich die **Traumaarbeit** nicht direkt in Bezug zu unmittelbarem staatlichen Handeln steht, ist auch sie als komplementäre Menschenrechtsarbeit zu verstehen, denn sie zielt auf vergangenes Handeln ab und entwickelt ggf. auch Forderungen (auf Entschädigung etc.) in Bezug auf heutiges staatliches Handeln.

**Entschädigung** der Opfer, **Versöhnung** und – dort wo möglich und gewollt – **juristische Verfolgung** der Täter sind dann die abschließenden Handlungsschritte, um einen Beitrag zur Rechtssicherheit und zur Aussöhnung als Grundpfeiler friedlicherer Gesellschaften zu legen.

Während die o.g. Handlungsansätze bislang vor allem im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte erprobt sind, ist ihre prinzipielle Anwendung ebenso im wsk-Bereich möglich.

Im präventiven Bereich gewinnen neben der **Aufklärungs- und Beratungsarbeit** für gefährdete Bevölkerungskreise (z.B. für Landlose oder Straßenkinder) auch die Aufklärungsarbeit für potentielle Tätergruppen, insbesondere für Sicherheitskräfte, immer mehr an Bedeutung. Auch national oder regional angelegte Projektansätze - wie z.B. die Mitarbeit bei der Erstellung von **menschenrechtsrelevanten Schulmaterialien, Ausbildungsplänen für LehrerInnen und StudentInnen** oder die Ausbildung von **MenschenrechtspromotorInnen** - sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Schließlich ist auch die **institutionelle Förderung kompetenter Menschenrechtsorganisationen** ein notwendiger Ansatz, um eine minimale Beratungs- und Aufklärungsstruktur in diesem Bereich sicherzustellen. Die Möglichkeiten einer Eigenfinanzierung solcher Arbeitseinheiten sind auf absehbare Zeit nur sehr begrenzt, so dass sie Subventionsempfänger der internationalen Zusammenarbeit bleiben werden.

Da in vielen Fällen die präventive Menschenrechtsarbeit explizit oder implizit auch auf Gewaltprävention ausgerichtet ist, sind die Arbeitsbereiche **Menschenrechtsarbeit sowie Friedens- und Konfliktarbeit aufeinander bezogen** und ergänzen sich<sup>63</sup>.

Aufgrund ihrer geringeren Bekanntheit und Akzeptanz, zugleich aber entscheidenden Bedeutung für Entwicklung, ist **den wsk-Rechten besondere Aufmerksamkeit zu schenken**. Zu dem o.g. empowerment gehören zur Stärkung von wsk-Rechten vor allem:

- Die Fähigkeit, **exemplarische Projektansätze (z.B.** Einfachstwohnungsbauweise, Basisgesundheitsversorgung, Regenwasserzisternen, faire und gerechte Arbeitsbedingungen, etc.) durchführen und vorweisen zu können, die auch für staatliches Handeln modellhaft sein können. Für den Projektträger setzt dies die konzeptionelle Klarheit voraus, dass seine Arbeit staatliches Handeln nicht ersetzen, sondern beeinflussen soll (Transfer von Verantwortung von der Zivilgesellschaft an den Staat).
- Die **Fähigkeit** und die entsprechenden Kenntnisse, um diese **Handlungsansätze** im jeweiligen demokratischen Kontext vorstellen und als förderungswürdig **durchsetzen** zu

<sup>63</sup> Vgl. Kap. 2.4.3

können (z.B. durch die Befähigung, bei der Aufstellung kommunaler Haushalte mitarbeiten zu können).

- Die **Förderung des Wissens** um den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und über andere internationale und regionale Menschenrechtsinstrumente zum Schutz und zur Förderung von wsk-Rechten, den sich daraus ableitenden Ansprüchen und Möglichkeiten im jeweiligen nationalen/internationalen Kontext sowie ihrer Umsetzung in Entwicklungsprogramme.
- Die **Förderung der Organisation und Partizipation der Zielgruppen**, Unterstützung bei der Identifikation von **Lobbystrategien und Ansatzpunkten** differenziert nach lokaler/nationaler/internationaler Ebene.
- Die **Förderung von Austausch und Vernetzung von menschenrechtlich organisierten Partnern** im Süden mit Erfahrung im wsk-Bereich.

### 3.3 Arbeitsformen

(Inter)nationale **Lobbyarbeit** bleibt weiterhin ein wichtiger Faktor, um mögliche Verletzungen der Menschenrechte zu verhindern bzw. im Falle von Verletzungen ein schnelles Eingreifen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die durch Solidarprojekte unterstützte Arbeit internationaler Menschenrechtsakteure u.a. in Washington, Brüssel und Genf zu nennen. Eine weitere wichtige Komponente der Lobbyarbeit ist die Arbeit gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen.<sup>64</sup>

Misereor unterstützt in vielen Fällen heute eine solche Lobbyarbeit nicht nur indirekt (durch Finanzierung entsprechender Netzwerke), sondern hat sich entschlossen, selbst aktiv in **Netzwerken** mitzuarbeiten (z.B. im Menschenrechts-Arbeitskreis des Bangladesch-Forums, in der Mexiko-Menschenrechtskoordination, in der Kolumbien-Koordination, in der Koalition gegen die Straflosigkeit in Argentinien oder in der „Erdöl-AG“, die sich mit den ökologischen und sozialen Problemen des Baus einer Erdölpipeline von Tschad an die Küste Kameruns befasst). Diese Netzwerke versuchen über gemeinsame Positionen verschiedener deutscher Akteure, deutsche und internationale Entscheidungsträger zu beeinflussen und z.T. über gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit breitere und durchgreifendere Wirkung zu erzielen. Zudem können Synergieeffekte erzielt werden: was die eine Organisation nicht kann, kann vielleicht ein anderes Mitglied des Netzwerkes. Kurze Kommunikationswege erleichtern häufig die Zusammenarbeit.

Eine wesentliche **Schwierigkeit** der Lobbyarbeit besteht heute darin, dass Menschenrechtsverletzungen in vielen Fällen nicht mehr klar staatlichen Akteuren zuzuordnen sind, wie das in der Phase autoritärer Regime und Diktaturen möglich war. Oft werden Menschenrechtsverletzungen in formal demokratischen Staaten von nichtstaatlichen Akteuren (wie z.B. Paramilitärs) begangen, die aber in vielen Fällen staatlicherseits geduldet oder durch die vom

<sup>64</sup> Zwei erfolgreiche Beispiele dieser Arbeit sind:

1. Der Auslieferungsantrag Belgiens vom September 2005 gegen den Ex-Diktators des Tschad, Hissin Habré, und dessen darauf folgende Verhaftung in seinem senegalesischen Exil im November 2005. Die tschadische Menschenrechtsorganisation „*Fédération des Droits des l'Hommes*“ hatte entscheidenden Anteil an diesem Erfolg. Er ist Ergebnis jahrelanger Arbeit, die auch von Misereor gefördert und unterstützt wurde. Auch wenn dem Auslieferungsgesuchen Belgiens bisher nicht entsprochen wurde, hat Senegal auf Veranlassung der Afrikanischen Union im Juli 2006 jedoch zugesagt, Habré in Senegal vor Gericht zu stellen.
2. Auch Charles Taylor, der für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Liberia und Sierra Leone verantwortlich ist, muss sich zumindest wegen seiner Verbrechen in Sierra Leone inzwischen vor einem internationalen Sondergericht verantworten. Die Verhandlungen gegen Taylor selbst werden in Den Haag geführt, wohin dieser Mitte 2006 überstellt wurde. Misereor-Partner treten weiterhin dafür ein, dass Taylor auch wegen der Menschenrechtsverletzungen in Liberia noch zur Rechenschaft gezogen wird.

Staat zu verantwortende Straflosigkeit weiter gefördert und indirekt sogar legitimiert werden. Angesichts des zunehmenden Verfalls staatlicher Strukturen und der (geografischen wie politischen) de facto Macht bewaffneter Oppositionsgruppen gewinnt die Frage, wie **nicht-staatliche Akteure** stärker in die Verantwortung genommen werden können, an Bedeutung. Sie beschäftigt nicht nur Menschenrechtsorganisationen, sondern auch internationale Organisationen und Gerichte in zunehmendem Maße. Neben bewaffneten Oppositionsgruppen, denen gegenüber vor allem das Humanitäre Völkerrecht als Berufungsgrundlage zur Verfügung steht, gehen u.a. Vereinte Nationen, OECD oder der Internationale Strafgerichtshof der Frage nach, ob - bzw. in welchem Umfang und wie - Wirtschaftsunternehmen (insbesondere Transnationale Konzerne) an Menschenrechtsstandards gebunden werden können und sollen. Aufgabe Misereors ist es, sich an dieser Diskussion im Rahmen von Lobby- und Advocacy-Arbeit selbst zu beteiligen, vor allem aber die Partner darin zu unterstützen und zu befähigen, an dieser Weiterentwicklung internationalen Rechts teilzuhaben.

Weiterhin aktuell bleibt auch die Förderung hochqualifizierter Nichtregierungsorganisationen und kirchlicher Arbeitseinrichtungen, die versuchen, mit **juristischen Mitteln** sowohl Einzelfälle zu klären als auch diese Fälle zu „instrumentalisieren“, um auf internationaler Ebene Druck auf die jeweiligen Staaten auszuüben. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass entsprechende Daten über Menschenrechtsverletzungen international publiziert werden oder auch durch Anklageerhebung gegen die jeweiligen Nationalstaaten vor den entsprechenden internationalen Gremien (z.B. Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte). Beispiele hierfür können sein: die Juristenkommission in Kolumbien, die versucht, juristisch aufgearbeitete Menschenrechtsverletzungen vor den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte zu bringen oder die Arbeit von CEJIL, die in Washington versucht, solche nationalen Ansätze auf internationaler (amerikanischer) Ebene zu unterstützen. In Asien, wo es keinen regionalen Gerichtshof gibt, versuchen verschiedene Projektpartner in Staaten mit gut funktionierenden Rechtssystemen exemplarische Fälle vor Gericht zu bringen. Dies sind z.B. die National Commission for Justice and Peace in Pakistan oder die Foundation for Indonesian Legal Services (YAPHI) in Zentraljava, Indonesien. Diese Fälle werden dann oft auch für die Lobbyarbeit genutzt. In anderen Ländern wie China oder Vietnam ist eine offene Menschenrechtsarbeit vor Ort derzeit nicht möglich. Misereor unterstützt dort aber Organisationen, die von anderen Ländern aus Menschenrechtsverletzungen dokumentieren und für ihre Lobbyarbeit nutzen.

### **3.4 Instrumente des internationalen, regionalen und des nationalen Menschenrechtsschutzes**

#### **Internationaler Menschenrechtsschutz**

Das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen bietet eine Reihe von Instrumenten an, die von Misereor selbst und von unseren Partnern genutzt werden können. Sie betreffen die bürgerlichen und politischen Menschenrechte ebenso wie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Seit 2004 hat Misereor beratenden Status bei den Vereinten Nationen, d.h. Misereor ist berechtigt, an bestimmten Sitzungen (z.B. der einmal jährlich in Genf tagende UN-Menschenrechtskommission und an bestimmten Sitzungen von UN-Ausschüssen) teilzunehmen und kann Partnern im Einzelfall behilflich sein, eine Akkreditierung zu erlangen. Des Weiteren sind wir berechtigt, selbst Eingaben zu machen oder können unsere Partner darin unterstützen, dies zu tun. Seit Jahren bereits unterstützt Misereor im Rahmen von Solidarprojekten Organisationen, die Trainingsseminare über das Menschenrechtsschutzsystem der UN und einzelne regionale Schutzsysteme anbieten. Mitarbeiterinnen von Partnerorganisationen nehmen regelmäßig an solchen Trainings teil.

[UN-Menschenrechtskommission / Menschenrechtsrat](#)

Die UN-Menschenrechtskommission (MRK) tagte einmal jährlich für 6 Wochen in Genf. Wegen der starken Politisierung der mit 53 Regierungsvertretern besetzten Menschenrechtskommission war die MRK in den letzten Jahren in Misskredit geraten. Im April 2006 wurde sie durch einen neuen „Menschenrechtsrat“ ersetzt. Der Menschenrechtsrat wird große Teile der Aufgaben der früheren Menschenrechtskommission übernehmen. Er ist kleiner als die MRK; seine Mitglieder wurden mit absoluter Mehrheit von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gewählt. Er wird statt einer Sitzung drei Sitzungen pro Jahr durchführen und insgesamt mindestens 12 Wochen pro Jahr tagen. Im Gegensatz zu den UN-Ausschüssen, die nur im Abstand von ca. 4 – 5 Jahren zu den Ratifikationsstaaten der jeweiligen Konvention tätig werden (s.u.), kann sich der Menschenrechtsrat jährlich mit allen aktuellen Fragen und mit allen Menschenrechten befassen. Die Sitzungen der früheren Menschenrechtskommission waren jedes Jahr von einer regen NRO-Beteiligung gekennzeichnet. Auch Partner von Misereor haben dort ihre Anliegen zu einzelnen Ländern oder Themen in Form von schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen vorgebracht. Die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen ist auch für den neuen Menschenrechtsrat sichergestellt. Die genauen Formen werden sich den z.T. noch zu bestimmenden Arbeitsabläufen des neuen Menschenrechtsrates anpassen müssen.

### UN-Ausschüsse

Im Gegensatz zur Menschenrechtskommission sind der **UN-Menschenrechtsausschuss** (nicht zu verwechseln mit der UN-Menschenrechtskommission!) und der **UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (wsk-Ausschuss)** nicht mit Regierungsvertretern, sondern mit unabhängigen Experten besetzt. Die Aufgabe des UN-Menschenrechtsausschusses ist die Überwachung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte; der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte überwacht den wsk-Pakt. Die Ausschüsse geben zudem verbindliche Kommentare zur Interpretation der genannten Pakte ab („Allgemeine Kommentare“/General Comments). Während der Menschenrechtsausschuss berechtigt ist, auch Beschwerden einzelner BürgerInnen eines Staates entgegenzunehmen, hat der wsk-Ausschuss dieses Recht (noch) nicht.<sup>65</sup> Beide Ausschüsse überprüfen regelmäßig die Berichte, die alle Staaten in mehrjährigen Abständen<sup>66</sup> dem Ausschuss vorlegen müssen. An der Beratung der Berichte können auch Nichtregierungsorganisationen teilnehmen. Einige Organisationen haben in den letzten Jahren eigene Berichte zur Umsetzung der in dem jeweiligen Pakt garantierten Rechte vorgelegt, so dass der Ausschuss neben dem Bericht des Staates auch den der Zivilgesellschaft vorliegen hatte. Solche „Schattenberichte“ haben auch Misereor-Partner geschrieben und mit unserer Unterstützung in Genf vorgestellt (2003 zu Brasilien; 2005 zu Sambia).

Folgende weitere Ausschüsse können für einen Menschenrechtsansatz in der EZ relevant sein:

- Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (zur Überwachung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau).
- Kinderrechtsausschuss (zur Überwachung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)
- Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (zur Überwachung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)
- Ausschuss gegen Folter (zur Überwachung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)

Ein Individualbeschwerdeverfahren besteht zu folgenden Konventionen:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

<sup>65</sup> Vgl. Kap. 1.2 zum Individualbeschwerderechte

<sup>66</sup> I.d.R. alle vier bis fünf Jahre. Viele Regierungen reichen ihren Berichte mit z.T. erheblicher zeitlicher Verzögerung ein. Einige reichen kaum Berichte ein.

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>67</sup>
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Auch diese Ausschüsse sind derzeit Teil der Reformdebatte der UN.

### UN-SonderberichterstatterInnen

Eine weitere gute Möglichkeit für Misereor und seine Partner, Menschenrechtsanliegen im Rahmen der UN vorzubringen, sind die verschiedenen SonderberichterstatterInnen, vereinzelt auch Arbeitsgruppen, zu spezifischen Themen oder Ländern, die regelmäßig von der Menschenrechtskommission ernannt und mandatiert wurden. So gibt es beispielsweise einen Sonderberichterstatter für die Rechte indigener Völker, für das Recht auf Wohnen, das Recht auf Nahrung, für MenschenrechtsverteidigerInnen, einen Sonderberichterstatter zum Thema Folter und eine Arbeitsgruppe gegen erzwungenes „Verschwinden“ von Menschen.<sup>68</sup> Die SonderberichterstatterInnen wurden vom neuen Menschenrechtsrat übernommen, der über das weitere Vorgehen auf seinen kommenden Sitzungen beraten wird. Ihre Berichte wurden bislang jährlich der Menschenrechtskommission vorgelegt und diskutiert. Die SonderberichterstatterInnen können Berichte und Beschwerden entgegennehmen und zu Recherchen und Gesprächen einzelne Länder besuchen. Voraussetzung für einen Vor-Ort-Besuch ist jedoch die Einladung der jeweiligen Regierung. Einige Staaten haben eine generelle Einladung für die SonderberichterstatterInnen ausgesprochen.

### **Regionaler und Nationaler Menschenrechtsschutz**

Europa, Amerika und Afrika verfügen über umfassende **regionale Schutzinstrumente** in Form von regionalen Menschenrechtskonventionen und Gerichtshöfen für Menschenrechte. Asien verfügt bislang noch nicht über eine eigene regionale Menschenrechtskonvention und folglich auch nicht über einen regionalen Gerichtshof für Menschenrechte. In begrenztem Umfang werden Menschenrechtsfragen, die die Region betreffen, innerhalb der ASEAN diskutiert. Allerdings haben vor einigen Jahren Nichtregierungsorganisationen die Initiative ergriffen und ein „*Asian Human Rights Charter*“ verabschiedet. Bislang ist dies aber eine NRO-Initiative geblieben, die von den Regierungen nicht aufgegriffen und weitergeführt wurde.

Viele Staaten Asiens sowie der anderen Kontinente verfügen darüber hinaus über **Nationale Menschenrechtskommissionen**. Diese unterscheiden sich z.T. erheblich in Hinsicht auf ihre Unabhängigkeit von der jeweiligen Regierung, Mandat und Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen und Empfehlungen. Einige der nationalen Menschenrechtskommissionen sind berechtigt, Beschwerden von Individuen und/oder Gruppen entgegenzunehmen und können Empfehlungen aussprechen, bis hin zur Festlegung von Entschädigungszahlungen. In der Regel haben solche Empfehlungen keine Rechtsverbindlichkeit, können jedoch einen erheblichen moralischen Druck ausüben und ggf. auch in einem folgenden zivilrechtlichen Prozess ein entscheidendes Beweismittel sein. Zahlreiche Staaten haben alle oder einzelne Menschenrechte auch in ihre **Verfassung** aufgenommen oder in **nationalen Gesetzen** spezifiziert.

<sup>67</sup> Das 2000 in Kraft getretene Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen, mit dem die Individualbeschwerde zur o.g. Frauenrechtskonvention ermöglicht wurde, lässt auch zu, dass anstelle eines Individuums eine Gruppe die Beschwerde einreicht.

<sup>68</sup> Liste mit den für die Entwicklungsarbeit relevanten thematischen Mechanismen sowie den LänderberichterstatterInnen, vgl. Anhang I

## **Zusammenfassend lässt sich aus dem oben Gesagten ableiten:**

### **a. für Misereor:**

Die hier genannten Instrumente müssen in dem jeweiligen kontinentalen und nationalen Kontext umgesetzt werden und sich im Idealfall als Querschnittsthemen in den verschiedenen Länderpolicypapieren widerspiegeln.

Um die hier geforderte systematische Neuausrichtung voranzutreiben, ist konzeptionelle und methodische Klarheit gefordert, die es ermöglicht, einen kompetenten Dialog mit unseren Projektpartnern führen zu können. Damit dies gelingen kann, sind eine Reihe von Weiterbildungen für Misereor-MitarbeiterInnen notwendig. Dafür geeignete Angebote und Träger befinden sich in Planung bzw. werden bereits durchgeführt.

Wir müssen proaktiv den Dialog mit unseren Gremien und SpenderInnen suchen, um zu vermitteln, dass sich die Charakteristika von Projekten, die einer wsk-Konzeption folgen, in vielen Fällen deutlich (bis hin zu den Kostenvoranschlägen) von denen „traditioneller“ Projektansätze unterscheiden können. Hierfür muss Verständnis und aktive Unterstützung gefunden werden.

Auch ist darauf zu achten, dass die Lobbyarbeit in Deutschland/Europa konsequenter auf die wsk-Problematik ausgerichtet wird und sich daraus ableitende Forderungen klar benannt werden. Bei Projektreisen ist es sinnvoll, Kontakt zu den jeweils zuständigen staatlichen Stellen des Partnerlandes sowie zur Deutschen Botschaft zu suchen, um – in Absprache mit den Partnern – deren Lobbyanliegen zur Verwirklichung der Menschenrechte vorzubringen und zu stärken.

### **b. für unsere Projektpartner:**

Trotz vielfach vorhandenem Know-how wird auch hier häufig individuelle Weiterbildung notwendig sein, um die strategische Analyse und konzeptionelle Wechsel zur Integration des Menschenrechtsansatzes voranzutreiben. Wo immer möglich, sollte dies durch die Unterstützung des Süd-Süd-Austausch angeregt werden. Außerdem sollte Misereor aktiv den Menschenrechtsdialog fortführen/intensivieren, entsprechende Menschenrechts-Bildungsangebote unterstützen sowie auf weitere bestehende Fortbildungsmöglichkeiten hinweisen, die teilweise auch durch Misereor-Solidarprojekte mit unterstützt werden.

Zukünftig ist auch an den Aufbau lokaler Beratungsstrukturen zu dieser Thematik zu denken, die über die entsprechenden juristischen und methodischen Kompetenzen verfügen.

In vielen Fällen wird es weniger um die Vermittlung von (juristischem) Wissen gehen, sondern mehr um die Frage von Politikverständnis, Staatskonzeption und Dialogmöglichkeiten zwischen Staat, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen.

Bezüglich der Arbeit in Afrika, Asien und Lateinamerika muss hinterfragt werden, ob die konsequente Ausrichtung an nichtstaatlichen Projektpartnern weiterhin Gültigkeit haben kann, oder ob nicht auch mit geeigneten staatlichen Stellen (z.B. auf kommunaler Ebene) eine Kooperation gesucht werden sollte. Auf jeden Fall aber sollten die Partner beim Dialog mit diesen Stellen intensiv unterstützt werden.

## **4. Menschenrechte – eine (immer neue) Herausforderung für die Entwicklungsarbeit Misereors**

Zweifellos haben Misereor und seine Partner implizit und explizit schon viele Erfahrungen gemacht und reflektiert, die zeigen,

- dass Achtung, Schutz und Erfüllung der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für eine friedliche, nachhaltige Entwicklung sind und
- dass Menschenrechtsverletzungen alle Bemühungen um Verbesserung der Lebensbedingungen gerade der ärmeren und schwächeren Bevölkerungsgruppen untergraben.

Tatsächlich spielt die Förderung der bürgerlichen und politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in vielen Entwicklungsprojekten und – programmen eine wichtige Rolle.

Dieser Orientierungsrahmen Menschenrechte knüpft an viele dieser Erfahrungen an und versucht, die daraus gewonnenen Einsichten systematisch und konzentriert zu präsentieren. Insofern ist vieles, was hier dargelegt wird, nicht „neu“. Die hier vorgestellten Überlegungen wollen die Reflexion und Diskussion über den Menschenrechtsbezug in der Entwicklungsarbeit Misereors fördern und zu einer systematischen Anwendung motivieren.

### **4.1 Begriffliche Klarheit**

Notwendig erscheint – will man die spezifische Bedeutung der Menschenrechte für die Entwicklungsarbeit klären – vor allem ein präzises Verständnis der Menschenrechte, ihres Inhaltes, ihrer Adressaten und auch ihrer Grenzen. Dafür ist es hilfreich, sich auf die völkerrechtlich kodifizierten Menschenrechte, insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Internationalen Pakte über bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, zu beziehen und sich mit ihrer verbindlichen Interpretation auf internationaler Ebene vertraut zu machen. Konzeptionelle Unklarheit im Bezug der Menschenrechte zur Entwicklung im Projektalltag rühren vor allem aus einem unklaren Verständnis der Menschenrechte – bei uns und bei vielen Partnern und Projektträgern. Es hilft wenig weiter, defensiv zu betonen, dass sich kirchliche Entwicklungsarbeit „irgendwie“ doch „immer schon“ an der Verwirklichung der Menschenrechte orientiert habe. Zu entsprechender Unklarheit trägt wesentlich auch bei, dass nur ungenügend zwischen einer Orientierung der Entwicklungsarbeit an der Befriedigung von menschlichen Grundbedürfnissen und der Verwirklichung von Menschenrechten unterschieden wird<sup>69</sup>.

### **4.2 Grunddimensionen der Menschenrechtsorientierung der Entwicklungsarbeit**

#### **4.2.1 Die Menschen im Mittelpunkt**

Die Menschenrechte gründen in der einzigartigen und unverletzlichen Würde des Menschen. Der Schutz des einzelnen Menschen, seine Lebenschancen und Entfaltungsmöglichkeiten zu garantieren und zu erweitern, ist das übergreifende Ziel der Menschenrechte. Die Menschenrechte stellen die Menschen in den Mittelpunkt und machen jeden einzelnen Menschen und seine Rechte zum Maßstab allen staatlichen Handelns. Sie formulieren Mindestansprüche von Schutz und Freiheit, die keinen anderen Zwecken geopfert oder untergeordnet werden dürfen.

<sup>69</sup> Vgl. Kap. 1.3.2 zur Begriffsklärung

Wenngleich (staatliche wie nichtstaatliche) Entwicklungsarbeit in der Regel größere und kleinere Gruppen darin unterstützen will, ihre Lebensbedingungen zu verbessern, ist der zentrale Maßstab einer menschenrechtsorientierten Entwicklungsarbeit der Respekt der Rechte der einzelnen Menschen. Diese Rechte dürfen nicht einfach Gruppeninteressen untergeordnet oder gar im Namen von „Entwicklung“ verletzt werden. Diese Perspektive, die der kirchlichen Soziallehre über die Entwicklung voll entspricht, ist kritisch gegenüber allen paternalistischen, technokratischen und einseitig ökonomisch ausgerichteten Entwicklungsstrategien, wie sie immer wieder und immer noch von Staaten, internationalen Organisationen, Banken, Unternehmen, aber z. T. auch von wohlmeinenden Nichtregierungsorganisationen, kirchliche Initiativen eingeschlossen, verfolgt werden.

Die Betonung der Rechte der Einzelnen in Bezug auf die Menschenrechte bedeutet jedoch nicht eine individualisierte Verengung oder Ausrichtung der Entwicklungsarbeit. Auch die Menschenrechte von Gruppen werden oft verletzt und werden von Gruppen verteidigt und politisch durchgesetzt.

#### **4.2.2 Nicht-Diskriminierung**

Die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Menschen ist der revolutionäre Kerngehalt der Proklamation der Menschenrechte in ihren verschiedenen Ausprägungen. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Religion, geografischer und sozialer Herkunft sind wesentliche Ursachen für Unterdrückung und Verarmung.

Überwindung der Diskriminierung schafft Gerechtigkeit und ist Voraussetzung selbstbestimmter Entwicklung. Auch wenn Misereor von dem Grundsatz geleitet ist, unabhängig von Religion und Kultur alle Menschen, insbesondere natürlich die Armen und Unterdrückten, in ihren Entwicklungsanstrengungen zu fördern, bleibt das Prinzip der Nichtdiskriminierung ein kritischer Maßstab kirchlicher Entwicklungsarbeit. Dabei besteht die Gefahr, durch faktische Bevorzugung kirchlicher Partner und Zielgruppen zu diskriminieren und (latente) Konflikte zu schüren.

#### **4.2.3 Partizipation**

Der Bezug auf die Menschenrechte bestätigt das seit vielen Jahren entwickelte Selbstverständnis, dass die einzelnen Menschen, ihre Würde und Lebensmöglichkeiten, Maßstab aller Entwicklungsbemühungen sein müssen. Der Menschenrechtsbezug der Entwicklungsarbeit fordert, ihre „Zielgruppen“ als Subjekte des Entwicklungsprozesses konzeptionell und praktisch zu stärken. „Menschen werden nicht entwickelt, sondern entwickeln sich nur selbst“ – ist eine verdichtete Erfahrung der Arbeit an der Verbesserung der Lebensbedingungen. Auch wenn die kirchliche Entwicklungsarbeit die „Hilfe zur Selbsthilfe“ schon seit ihren Anfängen zur programmatischen Leitidee erhoben hat, bleibt die Selbstbestimmung und Partizipation der Armen und Unterdrückten eine Herausforderung in jeder Förderung von Entwicklungsbemühungen. Dagegen besteht immer wieder die Gefahr, diese kritische Orientierung zugunsten einer karitativen, paternalistisch-technokratischen „Entwicklung“ der Armen hinten anzustellen.

#### **4.2.4 Recht**

Der Bezug auf die Menschenrechte bringt vor allem eine **rechtliche Dimension** in die Entwicklungsarbeit, die in der nichtstaatlichen und somit auch in der kirchlichen Entwicklungsarbeit in einer Reihe von Projekten bereits integriert ist, aber in vielen Entwicklungsansätzen auch noch reflektiert und explizit zur Geltung gebracht werden muss. Die Bezugnahme auf die Menschenrechte ermöglicht einen Perspektivwechsel: statt als Bittsteller um Almosen zu bitten, können die Partner im Süden ihre Regierungen in die Pflicht nehmen, die ihnen legal zustehenden Rechte (z.B. auf Nahrung, Kleidung, Wohnen, Bildung und Gesundheit) zu verwirklichen.



Bei der Verwirklichung der Menschenrechte geht es um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die in verbindlich interpretierten Rechtsnormen formuliert sind und für deren Realisierung es klare Verantwortlichkeiten insbesondere der Staaten gibt. Dies erfordert die Umsetzung der Menschenrechte in nationales Recht und einen Rechtsweg, der es Einzelnen oder Gruppen bzw. Organisationen ermöglicht, ihre Rechte durchzusetzen.

Insofern weisen die Menschenrechte auch über die Millenniumsentwicklungsziele (MDGs) hinaus bzw. bilden deren Grundlage. Denn inhaltlich sind diese Ziele in den beiden zentralen Menschenrechtspakten, dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte, vor allem aber dem Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verankert. Es handelt sich also bei den MDGs nicht um ein „Geburtstagsgeschenk“ zur Jahrtausendwende, sondern um die Erfüllung eines Rechtsanspruches, der, zumindest bis zur Erfüllung der in den MDGs formulierten Teilziele, mit einem konkreten Datum (2015) versehen wurde. Die Menschenrechte fordern mehr als die Halbierung der Armut, nämlich deren Abschaffung. Die Erreichung der MDGs wäre allerdings schon ein großer und wichtiger Schritt in Richtung auf dieses weitergehende Ziel.

Die Menschenrechte formulieren in rechtlicher Terminologie, was das Leitbild kirchlicher Entwicklungsarbeit einer „Gerechtigkeit für alle“ anspricht.

#### **4.2.5 Verantwortung des Staates**

Der Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte liegen vornehmlich in der Verantwortung der Staaten. Der Menschenrechtsbezug setzt deshalb nicht-staatliche Entwicklungsarbeit in einen zwingenden Bezug zu staatlicher Politik und Praxis, insofern sie nicht staatliches Handeln ersetzen will und kann, sondern die staatliche Verantwortung für eine umfassende menschliche Entwicklung aller Menschen im Staatsgebiet zur Geltung bringen will.

Um die Projektarbeit stärker an den Menschenrechten zu orientieren, muss deshalb zukünftig dort, wo staatliche Politik die Befriedigung von Grundbedürfnissen verhindert oder unzureichend schützt und gewährleistet, solchen Ansätzen Vorrang gegeben werden, die die Zielgruppen unterstützen, ihre Menschenrechte einzufordern (z.B. Zugang zu Gesundheitsversorgung, Zugang zu Erziehung und Bildung, Zugang zu Land und angemessener Ernährung, Zugang zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und Existenz sichernden Löhnen etc.). Dies bedeutet für die Zukunft natürlich weiterhin auch die Unterstützung z.B. von ländlichen Entwicklungsprogrammen oder städtischen Wasserversorgungsprojekten, jedoch immer mit der Perspektive, dass durch diese Projekte selbst und in ihrem Kontext Druck auf staatliches Handeln ausgeübt werden soll.

Dabei dient der Bezug auf die Menschenrechte auch dazu, mit dem Verweis auf die juristisch verankerten staatlichen Verpflichtungen, politischen Druck aufzubauen. Dieser Perspektivwechsel ist eine zentrale Herausforderung für den Dialog mit vielen Projektpartnern, die zum Teil immer noch versuchen, ihren abwesenden, schwachen oder an einer breiten Entwicklung nicht interessierten Staat zu ersetzen.

Dieser Bezug auf die staatliche Verantwortung weist auch der nationalen und internationalen politischen Lobbyarbeit und Mobilisierung zugunsten entwicklungsförderlicher Politik und Rahmenbedingungen eine wichtige, konstitutive Rolle in der Entwicklungsarbeit zu.

### **4.3 Ausblick**

Die Verstärkung des Menschenrechtsbezuges in der Entwicklungsarbeit Misereors und seiner Partner wird einen längerfristigen Lernprozess erfordern, der die in diesem Orientierungsrahmen angesprochenen neuen und ungewohnten Perspektiven in die konkrete Praxis einzelner Projekte umzusetzen erlaubt. Dieser Lernprozess ist auf beiden Seiten – bei Misereor und bei seinen Partnern – notwendig. Die nächsten Schritte, die wir auf diesem Weg zu gehen haben werden, sind im Kapitel 3.2 zusammengefasst. Unsere eigenen Erfahrungen und die Rückmeldungen unserer Partner auf einen früheren Entwurf dieses Orientierungsrahmens bestärken uns auch in der Erkenntnis, dass ein Menschenrechtsansatz in der Entwicklungsarbeit Einfluss auf staatliches Handeln (national wie international) gegenüber nicht-staatlichen Akteuren nehmen muss, und auch auf diese selbst.

Der Lernprozess, den Misereor und seine Partner mit diesem Orientierungsrahmen begonnen haben, wird wesentlich dialogisch angelegt sein müssen, weil die grundlegende Bedeutung der Menschenrechte für die Entwicklungsarbeit zwar inzwischen allgemein anerkannt, in ihrer praktischen Bedeutung aber vielfach noch „entdeckt“, „durchbuchstabiert“ und „ausprobiert“ werden muss. Für einen solchen dialogischen Lernprozess will dieses Papier einen Beitrag leisten.

## Quellenverzeichnis

Bielefeldt, H. (1998). *Philosophie der Menschenrechte, Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos*. Darmstadt: Primus Verlag

Bielefeldt, H. (2006). *Beitrag im Jahrbuch Menschenrechte 2007*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag

Bischöfliche Unterkommission für Misereor (1982). *Beschluss zur Förderung von Menschenrechtsarbeit vom 02. 12. 1982*.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). (Juli 2004) *Menschen haben ein Recht auf Entwicklung – Entwicklungspolitische Aktionsplan für Menschenrechte 2004 – 2007*. Bonn

Ceyssens, J. & Feldt, H. & Hörtreiter, I. (2005). *Zwischenstaatliche Instrumente zur Stärkung der Unternehmensverantwortlichkeit*. WEED-Arbeitspapier

Department for International Development. (2000). *Realising human rights for poor people. Strategies for achieving the international development targets*. London

Deutsche Bischofskonferenz. (1991). *Hirtenwort - „Gerechtigkeit schafft Frieden“*.

Deutsche Bischofskonferenz (2000). *Hirtenwort - „Gerechter Friede“*.

Deutsche Bischofskonferenz (2002). *Wort zum Friedenstreffen der Religionen am 24. Januar 2002 in Assisi*.

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (1999). *Bericht über die Menschliche Entwicklung 1999*, Veröffentlichung für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Program – UNDP). Bonn

Deutsche Kommission Justitia et Pax (1991). *Gerechtigkeit für alle. Zur Grundlegung kirchlicher Entwicklungsarbeit*, Bonn

Dritte Welt Informationen (2005). *UN-Normen für die Wirtschaft - Menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen*, Heft 3/4/2005. Ein Angebot der „ Zeitschrift Entwicklungspolitik“

Erdmann, G. (1996). *Demokratie und Demokratieförderung in der Dritten Welt. Ein Literaturbericht und eine Erhebung der Konzepte und Instrumente*. Bonn: Wissenschaftliche Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz

Erdmann, G. (1998). *Grundlinien eines Rahmenkonzeptes*. Bonn: Wissenschaftliche Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz

Hamm, B. (2001). *A Human Rights Approach to Development*. In: Human Rights Quarterly XXX 2001

Lingnau, Dr. H. (Oktober 2003). *Menschenrechtsansatz für die deutsche EZ, Studie im Auftrag des BMZ*. Bonn: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik

Misereor. *Projektteam Land. Politikpapier „Zugang zu Ressourcen/Zugang zu Land“*

Misereor. *Handreichung – Frieden und zivile Konfliktbearbeitung*.

Misereor. (Dezember 2001). *Strategie der Lateinamerika Abteilung von Misereor 2002-2007*.

Misereor 2005 aus der Sicht der Hauptabteilung Projekte (HAP). Strategiepapier, Misereor (2005).

Misereor 2005 aus der Sicht der Hauptabteilung Projekte (HAP). Arbeitspapier, Misereor (April 2000).

Papst Johannes Paul II. Antrittsenzyklika „*Redemptor hominis*“. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, (1979)

Papst Johannes Paul II. *Sollicitudo Rei Socialis* (SRS). Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, (1987)

Papst Johannes Paul II. Sozialenzyklika „*Centesimus annus*“. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, (1991)

Riddell, R. C. (April 2001). *A Human Rights-Based Approach to Development and Empowerment: Some Reflections*. London, New Delhi: Christian Aid

Sen, Amartya (1999). *Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*. München

Tomasevski, K. (2001). *Removing Obstacles in the way of the right to education*. Right to Education Primers No. 1. Götheburg: Novum Grafiska AB

Tomasevski, K (2001). *Free and compulsory education for all children: the gap between promise and performance*. Right to Education Primers No.2. Götheburg: Novum Grafiska AB

UNCTAD (2002). *World Investment Report 2002 - Transnational Corporations and Export Competitiveness*. UNCTAD/WIR/2002.

UNDP (2000). *Bericht über die menschliche Entwicklung 2000, Menschenrechte und menschliche Entwicklung*. Bonn

Vereinte Nationen. Hochkommissariat für Menschenrechte (2002). *Human Rights, Poverty Reduction and Sustainable Development: Health, Food and Water. A Background Paper, World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, 26 August – 4 September 2002*. [On-line] <http://www.unhcr.ch/development/bp-summit.pdf>

Vereinte Nationen. Wirtschafts- und Sozialrat. (1999). *Allgemeiner Kommentar Nr. 12. Das Recht auf angemessene Nahrung*. E/C.12/1999/5.

Vereinte Nationen. Wirtschafts- und Sozialrat. (1999). *Allgemeiner Kommentar Nr. 13. Das Recht auf Bildung*. E/C.12/1999/10

## Linkliste

### Internationale Organisationen:

- Vereinte Nationen: <http://www.un.org>
- Menschenrechtskommission: <http://www.ohchr.org/english/bodies/chr/index.htm>
- Menschenrechtsrat: <http://www.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/>
- Hochkommissarin für Menschenrechte: <http://www.ohchr.ch>
- UN – Entwicklungsprogramm (UNDP): <http://www.undp.org>
- UN – Umweltprogramm (UNEP): <http://www.unep.org>
- Internationale Arbeitsorganisation (ILO): <http://www.ilo.org>
- Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO): <http://www.fao.org>
- Weltgesundheitsorganisation (WHO): <http://www.who.int/en>
- Welthandelsorganisation (WTO): <http://www.wto.org>
- Weltbank: <http://www.worldbank.org>

### Regionale Organisationen:

- Afrikanische Union (AU): <http://www.africa-union.org>
- Europäische Union (EU): <http://europa.eu>
- Europarat: <http://www.coe.int/DefaultDE.asp>
- Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS): <http://www.oas.org>
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD): <http://www.oecd.org>
- Vereinigung Südostasiatischer Nationen (ASEAN): <http://www.aseansec.org>

### Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsinstitute:

- Amnesty International: <http://www.amnesty.org>  
Deutsche Sektion: <http://www.amnesty.de>
- Brot für die Welt: <http://www.brot-fuer-die-welt.de>
- Deutsches Institut für Menschenrechte: <http://www.deutsches-institut-fuer-menschenrechte.de>
- FoodFirst Informations- und Aktions- Netzwerk (FIAN): <http://www.fian.org>  
FIAN Deutschland: <http://www.fian.de>
- Forum Menschenrechte: <http://www.forum-menschenrechte.de>
- Human Rights Watch: [www.hrw.org](http://www.hrw.org)
- Misereor: [www.misereor.de](http://www.misereor.de)
- Südwind – Institut für Ökonomie und Ökumene: <http://www.suedwind-institut.de>
- Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V. (VENRO): <http://www.venro.org>

Link, mit weiteren direkten links zu den SonderberichterstatteInnen:

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/chr/special/countries.htm>

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/chr/special/themes.htm>